

Mögliche rechtliche Auswirkungen
der Ergebnisse des Untersuchungsberichtes
G2134D004-UD0038-21
zum Einsatz von Rattenköderboxen,
Köderschutzeinrichtungen und der alternativen
Methode (sog. Einhängen des Giftköderters am Draht)
in Abwasserschächten bei der
Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Produkten.

Gutachten
von Michael Häusele
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Raudtener Straße 11
90475 Nürnberg
Stand Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
A. Einleitung	5
B. Untersuchungsbericht G2134D004-UB0038-21 des IAB-Instituts für angewandte Bauforschung Weimar gGmbH	6
C. Abschlussbericht des Umweltbundesamtes, Text 145/2020	8
D. Infektionsschutzgesetz	10
E. Biozidverordnung	12
F. Chemikaliengesetz	22
G. Gefahrstoffverordnung	24
H. Wasserrecht / Abwasserbeseitigung und Schädlingsbekämpfung, WHG, DIN EN 752, DWA-A 147	28
I. Aufgaben der Gewässeraufsicht	35
J. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen eines fehlerhaften Einsatzes der Rodentizide zur Schädlingsbekämpfung in der Abwasseranlage	45
K. § 324 StGB Gewässerverunreinigung	46
L. § 324a StGB Bodenverunreinigung	76
M. § 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen	83
N. § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern	97
O. § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften	104
P. § 27 ChemG	106
Q. Ordnungswidrigkeiten nach Gefahrstoffverordnung	109
R. Zusammenfassung „Strafrecht“	116
S. Vergabe von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in der Kanalisation	120
T. Haftungsrecht	123

Zusammenfassung

1. Die Biozidverordnung EU Nr. 528/2012 ist eine unmittelbar in Deutschland anwendbare Rechtsvorschrift. Sie verpflichtet zur Risikovorsorge.

Die bei der Schädlingsbekämpfung zugelassenen Biozid-Produkte sind als sog. PBT-Stoffe nur als Ausnahme zugelassen.

Dies verpflichtet alle Verwender bei der Schädlingsbekämpfung in der Kanalisation - ohne Ausnahmen - die SPC einzuhalten, insbesondere die ausdrücklich vorgeschriebene Verpflichtung einzuhalten, den Kontakt des Giftköders mit Wasser zu vermeiden.

2. Die IAB-Untersuchung belegt, dass die Anwendungsmethoden

- Einhängen des Giftköders am Draht in die Kanalisation oder
- die Verwendung von Köderschutzstationen, die nach dem Untersuchungsbericht des IAB den Kontakt des Köders mit dem Wasser nicht vermeiden können,

gegen die SPC, die Bestimmungen der Biozidverordnung sowie Gefahrstoffverordnung verstoßen.

Die IAB-Untersuchung weist zugleich die rechtskonforme Eignung der Köderschutzeinrichtungen von 3 verschiedenen Herstellern nach, die die SPC/Anwendungsbestimmungen erfüllen.

3. Die Verletzung der SPC durch das Einhängen des Giftköders am Draht oder die Verwendung ungeeigneter Köderstationen als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 22, 24 Gefahrstoffverordnung i.V.m § 26 ChemG geahndet.

4. Im Einzelfall ist die Schädlingsbekämpfung mittels Einhängens eines Giftköders am Draht bzw. Verwendung ungeeigneter Köderstationen strafbar nach

§ 324 StGB als Gewässerverunreinigung,

§ 324 a StGB als Bodenverunreinigung,

§ 326 StGB als unerlaubter Umgang mit Abfall oder

§ 328 als Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern.

Straftäter können im Einzelfall die die Bekämpfungsmaßnahme unmittelbar Ausführenden sowie die in Kommunen und in den Unternehmen für die Schädlingsbekämpfung Verantwortlichen (bis zum Bürgermeister und/oder Geschäftsführer) sein.

Kommunen können sich auch durch Unterlassung ordnungsgemäßer Beauftragung oder Überwachung von Maßnahmen strafbar machen.

Gewässeraufsichtsbehörden gemäß § 100 WHG können als so genannte Überwacher-Garanten strafrechtlich haftbar gemacht werden können.

Da §§ 324 und §324 a StGB sog. Erfolgsdelikte sind, wird wegen des im Einzelfall u.U. schwer zu führenden Nachweises der tatsächlichen nachteiligen Veränderung eine Strafbarkeit wegen des Versuchs greifen, der schon durch den Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen anzunehmen ist.

5. Das Einhängen des Köders am Draht oder die Verwendung ungeeigneter Köderstationen stellt einen Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip des WHG und das Verschlechterungsverbot der WRRL. Die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen sind gemäß §§ 54 ff. WHG i.V.m. den Pflichten der §§ 1,5 ,6 u.a. WHG (wie des Verschlechterungsverbotes der WRRL) sowie des § 41 IfSG zur sachgerechten Schädlingsbekämpfung in der Kanalisation verpflichtet (siehe auch DIN EN 752, DWA Arbeitsblatt 147 u.a.).

6. Die Gewässeraufsichtsbehörden sind nach §§ 100 ff. WHG verpflichtet und befugt, die Einhaltung der vorschriftsgemäßen Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation zu überwachen und bei Besorgnis einer drohenden Gefährdung eines Gewässers unmittelbar einzuschreiten.

Die Kommunen und zur Schädlingsbekämpfung eingesetzte Dritte sind den Gewässeraufsichtsbehörden zur Auskunft verpflichtet, z.B. durch Vorlage der Dokumentation der durchgeführten Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen.

Sie sind weiter verpflichtet, einen gesetzeswidrigen Zustand auf ihre Kosten zu beseitigen.

7. Ein Vergabe von Schädlingsbekämpfungsmassnahmen in der Abwasserkanalisation ist rechtswidrig, wenn

- als Leistung die Anwendung von Giftköder mit Biozid-Produkte durch Einhängen des Köders am Draht oder die Verwendung von ungeeigneten Köderstationen ausgeschrieben wird
oder
- die Vergabe an einen Bieter erfolgt, der das Verwenden der Biozid-Giftköder durch Einhängen des Köders am Draht oder mittels ungeeigneter Köderstationen angeboten hat.

8. Sollte durch den rechtswidrigen Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen eine Verschlechterung eines Gewässers eingetreten sein, so sind die Schädiger zur §§ 89 ff WHG, 823 BGB, USchadG u.a. zum Schadenersatz einschließlich Beseitigung verpflichtet.

A. Einleitung

Das nachfolgende Gutachten stellt mögliche rechtliche Auswirkungen der Ergebnisse des Untersuchungsberichtes des IAB-Instituts für angewandte Bauforschung Weimar gGmbH „Untersuchung von Rattenköderboxen und Schlagfallen“ dar.

Das Gutachten betrachtet ausschließlich die Untersuchungen des IAB zum Einsatz von Rattenköderboxen, Köderschutzeinrichtungen und der alternativen Methode (sog. Einhängen des Giftköders am Draht) in Abwasserschächten bei der Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Produkten, insbesondere mit Rodentiziden der 2. Generation.

Die nachfolgenden Darstellungen sollen einen Überblick über

- bestehende Regelungen, deren Zusammenwirken aus den verschiedenen Rechtsmaterien
- mögliche Konsequenzen für Betreiber von Abwasseranlagen oder in der Schädlingsbekämpfung tätige Unternehmen beim Einsatz von Biozid-Produkten und
- Handlungsbedarf für Behörden
- die Praxis der Rechtsprechung in den verschiedenen Rechtsbereichen

geben.

Aufgrund des Umfangs des Themas als auch der in der Praxis bisher fehlenden rechtlichen und tatsächlichen Einordnungen der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden sollen im Rahmen dieses Gutachten die aus der Praxis aufkommenen Fragen angesprochen und erste Antworten gegeben werden.

Im Gutachten werden die Begriffe Anwender und Verwender (aus den unterschiedlichen Vorschriften) als Synonyme verwendet.

Mit den Begriffen „Biozid-Produkte“ oder „Rodentizide“ bzw. „PBT-Stoffe“ werden die nach der Biozid-Verordnung „Produktart 14: Rodentizide zugelassenen Produkte zur Bekämpfung von Ratten und anderen Nageltieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Ködern“ in der Abwasserkanalisation bezeichnet.

Mit „Biozidverordnung“ wird auch die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten bezeichnet.

**B. Untersuchungsbericht G2134D004-UB0038-21
des IAB-Instituts für angewandte Bauforschung Weimar gGmbH**

Das Institut für angewandte Bauforschung Weimar gGmbH (im folgenden auch IAB genannt) hatte von der Firma Rockstroh GmbH den Auftrag erhalten die Methode der Schädlingsbekämpfung in abwassertechnischen Anlagen – Einsatz von Rodentiziden (Biozid-Produkt) - mit verschiedenen auf dem Markt verfügbaren technischen Schutzvorrichtungen, die in Gestalt sogenannter Köderstationen, Köderboxen und ähnlichen Bezeichnungen auf dem Markt angeboten werden.

Gegenstand der Untersuchung war, inwieweit die Produkte verschiedener Hersteller geeignet sind die Anwendungsbestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen für den Einsatz von Rodentiziden im Kanalnetz nach den Zulassungsbestimmungen für den Einsatz der Biozid-Produkte im Kanalnetz zu erfüllen.

Zur Beschreibung des Versuchsstands und der Versuchsdurchführung wird auf die ausführlichen Darstellungen im Untersuchungsbericht des IAB Bezug genommen.

Das IAB hat die verschiedenen Köderschutzeinrichtungen unter 4 verschiedenen Untersuchungsabläufen (Regime) getestet, die den Betriebszuständen aus der Praxis der Abwasserkanalisation entsprechen:

Reg.	Bezeichnung	Simulierter Betriebszustand	Parameter
1	Flutung bis zur Vollfüllung des Schachtes	Extreme Regenereignisse mit hydraulischer Überlastung des Kanalsystems und daraus resultierender schneller Flutung des Schacht bis in den Schachthals.	Bis zur Erreichung des maximalen Einstauhöhe von 0,3m unterhalb der Abdeckung, wird eine Zeit von 0,5 min eingestellt. Die Absenkung des aufgestauten Schachtes erfolgt nach 5 min in einer Zeit von 3 min. Das Wasser des Kreislaufs während des Flutens hat einen Volumenstrom von 10 l/s
2	langsam steigende Füllung des Schachtes mit ständiger Durchströmung bis zur Teilfüllung	Verlegung der abgehenden Leitung und daraus resultierender langsamer Aufstau im Schacht bis über die Berme.	Bis zur Erreichung der Einstauhöhe von 0,4m oberhalb der Berme, wird eine Zeit von 1 min eingestellt. Die Absenkung des aufgestauten Schachtes erfolgt nach 5 min in einer Zeit von 1 min. Das Wasser des Kreislaufs während des Flutens hat einen Volumenstrom von 10 l/s.
3	langsam steigende Füllung des	Verlegung der abgehenden Leitung und daraus	Bis zur Erreichung des maximalen Einstauhöhe von

	Schachtes mit ständiger Durchströmung bis zu einer Vollenfüllung	resultierender langsamer Aufstau im Schacht bis in den Schachthals	0,3m unterhalb der Abdeckung, wird eine Zeit von 3 min eingestellt. Die Absenkung des aufgestauten Schachtes erfolgt nach 5 min in einer Zeit von 3 min. Das Wasser des Kreislaufs während des Flutens hat einen Volumenstrom von 10 l/s.
4	über den Schachtdeckel einfließendes Niederschlagswasser	Durch Niederschlagsereignisse dringt Wasser durch die Schachtabdeckung ein und läuft in den Schacht	Dazu werden mittels einer Pumpe 2,5 l/s Wasser auf einen dafür präparierten Schmutzfänger geleitet. Zeitraum drei Minuten.

(Fußnote: Untersuchungsbericht G2134D004-UB0038-21, Seite 13 - 14)

Allein 3 Köderschutzeinrichtungen konnten die Anforderung der Anwendungsbestimmungen für den Einsatz der Rodentizide erfüllen, wonach der jeweils eingesetzte Köder in allen 4 Regimes keinen Kontakt mit dem Wasser haben durfte.

Bei allen anderen Köderschutzeinrichtungen sowie bei der Methode, den Köder am Draht einzuhängen, war in allen Regimes mehrfach der Kontakt des Köders mit Wasser festgestellt worden.

C. Abschlussbericht

Erforschung der Ursachen für die nachgewiesene Gewässerbelastung mit Rodentiziden (PBT-Stoffe) und Erarbeitung von Risikominderungsmaßnahmen zum Schutz der aquatischen Umwelt der Bundesanstalt für Gewässerkunde veröffentlicht als Text 145/2020, Umweltbundesamt Juli 2020

1.

Im Rahmen der Untersuchung wurde der Eintrag und das Verhalten von 8 antikoagulanten Rodentizid-Wirkstoffen und 2 antikoagulanten Arzneimittel-Wirkstoffen an 2 Standorten im Rahmen eines umfangreichen Kläranlagen- und Fließgewässer-Monitorings untersucht, während kommunale Rattenbekämpfungsmaßnahmen mit antikoagulanzen-haltigen Fraßködern (nachfolgend auch Giftköder genannt) in der Kanalisation ausgeführt wurden.

An 25 weiteren Standorten verschiedener kommunaler Kläranlagen wurden zudem Gewebeproben von Fischen aus Bioakkumulationsteichen, die ausschließlich mit gereinigtem Abwasser gespeist wurden, untersucht.

Die Studienergebnisse zeigen laut Abschlußbericht, dass die Antikoagulanzen bei der konventionellen Abwasserbehandlung nicht vollständig eliminiert werden und bestätigen die Hypothese einer Exposition von Wasserorganismen durch gereinigtes kommunales Abwasser.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass sich Rodentizide der zweiten Generation unter realistischen Umweltbedingungen und Expositionsszenarien in der Leber von Fischen anreichern.

Darüber hinaus konnte durch die Untersuchung gezeigt werden, dass die gängige Praxis der Ausbringung von ungeschützten Fraßködern am Draht in Entwässerungssystemen zur Freisetzung von antikoagulantem Rodentiziden ins Abwasser und somit in die aquatische Umwelt beiträgt (Fußnote: Abschlussbericht Texte 145/2020, Seite 5–Kurzbeschreibung).

2.

Im Abschlussbericht wird über Monitoringmaßnahmen bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in der Kanalisation verschiedener Städte berichtet.

An einem Standort war z.B. eine zweiwöchige flächendeckende Bekämpfungsmaßnahme mit ca. 2000 brodifacoum-haltigen Köderblöcken am Draht befestigt im Mischkanalsystem des Stadtgebietes ausgebracht.

Während bzw. nach der Bekämpfungsmaßnahme in der Mischkanalisation traten mehrere kurzzeitige lokale Starkregenereignisse im Stadtgebiet auf, was in der Folge zu Überschwemmungen in einzelnen Stadtteilen führte. Während bzw. nach den Starkregenereignissen wurden sehr viele tote Ratten sowie vereinzelte Befestigungsdrähte am Rechen der Kläranlage angespült und entfernt.

Aufgrund des Rückstaus und sehr schnell ansteigendem Wasserpegel in der Mischwasserkanalisation wurde der Großteil der sich zu diesem Zeitpunkt in den Kanalschächten befindlichen Köder umspült oder weggeschwemmt, was wiederum zur Freisetzung der Wirkstoffe

fürte. Der Wirkstoffe Brodifacoum konnte oberhalb der Bestimmungsgrenze in verschiedenen Proben nachgewiesen werden (Fußnote: vergleiche hierzu ausführlich Texte 145/2020, Seite 28).

3.

Im Abschlussbericht werden ab Seite 31 ff. Ergebnisse, Annahmen und Ausblick zusammengefasst wie:

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Forschungsprojekts haben ergeben, dass

- die Beköderung von Entwässerungssystemen mit antikoagulanten Rodentiziden zu einem Eintrag dieser Substanzen in Gewässer führen kann,
- antikoagulante Rodentizide nicht vollständig bei der konventionellen Abwasserreinigung aus dem Abwasser eliminiert werden und mit der Einleitung des gereinigten Abwassers in angrenzende Fließgewässer gelangen,
- Fische aus den angrenzenden Fließgewässern, in die das konventionell gereinigte Abwasser eingeleitet wird, Rückstände dieser Rodentizide in der Leber aufweisen.

Die Forschungsarbeiten bestätigen, dass die Rattenbekämpfung in kommunalen Entwässerungssystemen, in ihrer derzeitigen Praxis, zu einer weiträumigen Belastung von Fischen mit antikoagulantem Rodentiziden beiträgt.

Die Diskrepanz zwischen weiträumigen Nachweisen von antikoagulantem Rodentiziden in Fischen und der vergleichsweise geringen mengenmäßigen Verwendung dieser Biozid-Produkte zur Kanalbeköderung unterstreicht die Notwendigkeit, PBT-/vPvB-Stoffe (weiterhin) unabhängig von ihrer Eintragsmenge anhand ihrer spezifischen Stoffeigenschaften gefahrenbasiert zu regulieren.

Des Weiteren legen die Forschungsergebnisse nahe, dass

- sich die als persistent, bioakkumulierend und toxisch (PBT) eingestuftes Antikoagulanzen der zweiten Generation - selbst bei Einträgen im niedrigen Spurenbereich - über die aquatische Nahrungskette anreichern können,
- Fische, insbesondere bei anhaltender (chronischer) Exposition in ihrer Fitness beeinträchtigt werden können (d.h. Antikoagulanzen könnten als Stressoren wirken).

Abschließend wird im Abschlussbericht auf Seite 32 folgende Forderung für den Einsatz von Rodentiziden in der Kanalisation formuliert:

Sollte der Einsatz von Rodentiziden zum Gesundheitsschutz unabdingbar sein, ist eine konsequente Umsetzung der im Rahmen der Biozid-Produktzulassung in Deutschland in den letzten Jahren rechtsverbindlich festgelegten Risikominderungsmaßnahmen sowohl bei der eigenverantwortlichen Durchführung als auch bei der Ausschreibung von Rattenbekämpfungen dringend geboten. Mit Blick auf den Gewässerschutz gilt es insbesondere, den Kontakt von (Ab-)Wasser mit dem Ködermaterial und damit Einträge der Wirkstoffe in die aquatische Umwelt während und nach dem Abschluss von Rattenbekämpfungsmaßnahmen zu verhindern. Dies kann beispielsweise durch den Einsatz wasserdichter Köderschutzstationen, die für den Einsatz in der Kanalisation und in Gewässernähe entwickelt wurden, sichergestellt werden. Dieser Aspekt sollte zudem verstärkt in Maßnahmen der kommunalen Starkregenvorsorge berücksichtigt werden

...

(Fußnote: vergleiche Abschlussbericht Texte 145/2020, Seite 31 - 32)

Das Umweltbundesamt sieht aufgrund der Untersuchung Defizite bei der Umsetzung der vorgeschriebenen Pflichten bei der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden.

Denn andernfalls hätte in der Untersuchung kein Eintrag der Wirkstoffe in den Gewässern festgestellt werden dürfen. Die im Bericht geschilderten gefährlichen Vorgehensweisen der Schädlingsbekämpfung wie das Einhängen des Giftköders am Draht sind bis heute in Kommunen, sogar in Ausschreibungen, zu finden.

D. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

1.

Das Infektionsschutzgesetz hat den Zweck, übertragbaren Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. (Fußnote vergleiche z.B. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 16.11.2011 Az. 12 CE 11.1961)

Das Infektionsschutzgesetz hat vorrangig Präventionscharakter und den Zweck der Vorsorge. Die Schädlingsbekämpfung nach dem Infektionsschutzgesetz ist nach den §§ 16-18 IfSG Maßnahme zur Vorbeugung des Auftretens übertragbarer Krankheiten bzw. der Verhinderung der Entstehung übertragbarer Krankheiten, d.h. §§ 16 ff. IfSG finden Anwendung, bevor eine übertragbare Krankheit auftritt.

Behördliche Anordnungen von Desinfektions-, Entwesungs- oder Maßnahmen gegen Wirbeltiere gemäß §§ 16 und 17 IfSG stellen eher die Ausnahme dar, sind aber wichtige Instrumente zur Verhütung der Weiterverbreitung von Infektionserregern und damit von Erkrankungen des Menschen. Die festgelegten Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Behörden sind sehr weitreichend bis hin zur Aufhebung der Unverletzlichkeit der Wohnung.

Schon aus diesem Grund ist es unverzichtbar, dass im Ernstfall nur solche Mittel und Verfahren zum Einsatz kommen, die für den gewünschten Zweck optimal geeignet sind und eine unabhängige staatliche Überprüfung bestanden haben.

Insbesondere in der Schädlingsbekämpfung wird in der Anwendungspraxis häufig nur eine Befallsreduktion erreicht oder sogar nur angestrebt, während nach IfSG in jedem Fall die Tilgung eines Befalls erreicht werden muss, um sicher eine mögliche Infektionskette zu unterbrechen.

(Fußnote: J. Klasen · E. Schmolz · N.-O. Hübner · I. Schwebke: Zur Bedeutung der Listen bekannt gemachter Mittel und Verfahren für behördlich angeordnete Entseuchungen, Entwesungen und zur Bekämpfung von Wirbeltieren auf Grundlage des § 18 Infektionsschutzgesetz Bundesgesundheitsblatt 2014)

2.

Die Verpflichtungen zur Schädlingsbekämpfung im Sinne der §§ 16-18 Infektionsschutzgesetz treffen auch die Betreiber von Abwasseranlagen.

Wie allgemein bekannt, gelten Ratten als potenzielle Träger von Infektionserkrankungen. D.h. bei ihrem Auftreten kann die zuständige Behörde Bekämpfungsmaßnahmen anordnen, bevor Krankheiten auftreten.

§ 18 IfSG nimmt Bezug auf eine vom Umweltbundesamt herausgegebene Liste, die neben den Schädlingsbekämpfungsmitteln (Rodentizide) auch Köderstationen zur Anwendung beim Einsatz der Rodentizide enthält.

Die Liste nach § 18 IfSG enthält behördlich geprüfte Mittel und Verfahren, mit denen bei sachgerechter Anwendung die Tilgung eines Befalls durch die aufgeführten Schädlingsarten bzw. eine sichere Desinfektion im jeweils genannten Wirkungsbereich in einer den Erfordernissen entsprechenden kurzen Frist bzw. Einwirkungszeit erreicht werden kann.

Für Abwasser gilt weiter der 7. Abschnitt „Wasser“ des IfSG.

Die Vorschriften der §§ 37ff. IfSG wenden sich ausdrücklich nur an die Betreiber der Wasserversorgungsanlagen.

Die Abwasserbeseitigungspflichtigen sind gemäß § 41 IfSG verpflichtet:

(1) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen haben darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen. Einrichtungen zur Beseitigung des in Satz 1 genannten Abwassers unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, bezüglich des Abwassers durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) kann insoweit eingeschränkt werden.

Das Infektionsschutzgesetz gibt den Betreibern der Abwasseranlage auf, für den Schutz vor Krankheitserregern zu sorgen.

Dies ist folglich eine der Verpflichtungen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung den Betreibern nach §§ 54ff. WHG obliegen.

E. Biozidverordnung (EU) Nr. 528/2012

1.

Eine Verordnung der EU, wie Nr. 528/2012, ist unmittelbar in den Mitgliedsstaaten geltendes Recht. Sie ist von allen Behörden, beruflichen und privaten Anwendern von Biozid-Produkten, Produzenten und Händlern zu beachten.

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid Produkten (Fußnote: ABl. 2012, L167, S. 1) enthält in den Erwägungsgründen u.a. Feststellungen, Einschätzungen zu Bioziden, Zielsetzung für den freien Verkehr von Biozid-Produkten sowie zum Schutz für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt.

Die Erwägungsgründe werden in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auch nationaler Gerichte zur Auslegung der Vorschriften einer EU-Verordnung/Richtlinie herangezogen.

(Fußnote: vergleiche zuletzt EuGH Urteil vom 19.01.2023, Az.:C-147/21)

Die Erwägungsgründe zu (EU) Nr. 528/2012 zeigen auf, dass der europäische Ordnungsgeber für Wirkstoffe mit hohem Gefahrpotenzial eine Zulassung nur im Ausnahmefall ermöglichen will, wenn die mit den problematischen Bioziden zu bekämpfenden Probleme nicht anders, d.h. auf eine die Umwelt weniger belastenden Weise, zu lösen sind.

In den Erwägungsgründen heißt es u.a.:

(1)

Biozid-Produkte sind notwendig zur Bekämpfung von für die Gesundheit von Mensch oder Tier schädlichen Organismen und zur Bekämpfung von Organismen, die natürliche oder gefertigte Materialien schädigen. Von Biozid-Produkten kann allerdings aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften und der hiermit in Verbindung stehenden Formen der Verwendung ein Risiko für Mensch, Tier und Umwelt ausgehen.

(2)

Biozid-Produkte sollten nur auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen, wenn sie gemäß dieser Verordnung zugelassen wurden. ...

(3)

Zweck dieser Verordnung ist es, den freien Verkehr von Biozid-Produkten innerhalb der Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten.....

Diese Verordnung sollte auf dem Vorsorgeprinzip beruhen, um sicherzustellen, dass die Herstellung und Bereitstellung auf dem Markt von Wirkstoffen und Biozid-Produkten keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier und keine unannehmbaren Auswirkungen auf die Umwelt haben.

(4)

Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt sicherzustellen, sollte diese Verordnung unbeschadet der Unionsvorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie über Umwelt- und Verbraucherschutz gelten.....

(12)

Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt zu erreichen, sollten die Wirkstoffe mit den schlechtesten Gefahrenprofilen nur in Ausnahmefällen für die Verwendung in Biozid-Produkten genehmigt werden. Diese Ausnahmen sollten Fälle einschließen, in denen die Genehmigung wegen des vernachlässigbaren Risikos aufgrund einer Exposition gegenüber dem Stoff, aus Gründen der Gesundheit von Mensch oder Tier oder des Umweltschutzes oder deswegen gerechtfertigt ist, weil die Verweigerung einer Genehmigung unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Bei der Entscheidung, ob entsprechende Wirkstoffe genehmigt werden können, sollte auch die Verfügbarkeit geeigneter und ausreichender alternativer Stoffe bzw. Techniken berücksichtigt werden.

(15)

Im Zuge der Erteilung oder Verlängerung der Zulassung eines Biozid-Produkts, das einen Wirkstoff enthält, der als ersetzender Stoff eingestuft ist, sollte es möglich sein, das Biozid-Produkt mit anderen zugelassenen Biozid-Produkten und nicht chemischen Bekämpfung- und Präventionsmethoden im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Risiken und den durch ihre Verwendung erzielten Nutzen zu vergleichen. Als Folge einer solchen vergleichenden Bewertung sollte ein Biozid-Produkt, das Wirkstoffe enthält, die als ersetzende Stoffe ausgewiesen wurden, verboten oder seine Verwendung eingeschränkt werden, wenn nachgewiesen ist, dass andere zugelassene Biozid-Produkte oder nicht chemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden, die für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt ein deutlich geringeres Gesamtrisiko darstellen, hinreichend wirksam sind und mit keinem anderen

wesentlichen wirtschaftlichen oder praktischen Nachteilen verbunden sind. In solchen Fällen sind angemessene Übergangszeiträume vorzusehen. ...

(31)

Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden einheitlich verfahren, sind gemeinsame Grundsätze für die Bewertung und Zulassung von Biozid-Produkten erforderlich.

(37)

Es ist notwendig, bei der Zulassung von Biozid-Produkten sicherzustellen, dass sie bei sachgemäßer Verwendung für den vorgesehenen Zweck hinreichend wirksam sind, keine unannehmbaren Auswirkungen auf ihre Zielorganismen haben – wie Resistenz – bzw. im Fall von Wirbeltieren keine unnötigen Leiden oder Schmerzen verursachen. Des Weiteren dürfen sie nach den derzeitigen wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen keinerlei unannehmbare Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt haben. Gegebenenfalls sollten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier für in einem Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoffe Rückstandshöchstgehalte für Lebens- und für Futtermittel festgelegt werden. Wenn diese Anforderungen nicht erfüllt sind, sollten Biozid-Produkte nicht zugelassen werden, es sei denn, ihre Zulassung ist gerechtfertigt, weil die Verweigerung der Zulassung – verglichen mit dem Risiko, das sich aus ihrer Verwendung ergibt – unverhältnismäßig negative Folgen für die Gesellschaft hätte.

Die Umweltmedien, die durch die Verordnung geschützt werden sollen, sind alle Medien, nicht nur Mensch und Tier sondern auch Pflanzen, Boden, Luft oder Wasser.

Es soll nicht nur Sicherheit am Arbeitsplatz geschaffen werden, sondern ein umfassender Schutz der Umwelt als auch der Verbraucher.

Die Vorschrift soll neben anderen Vorschriften gelten und nicht durch andere Vorschriften abgeschwächt werden.

4.

Der grundlegende Gedanke der Verordnung ist in Art. 1 (1) mit dem Prinzip der Vorsorge wie folgt formuliert:

... Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem der Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der Umwelt sichergestellt werden soll. Den Schutz gefährdeter Gruppen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

5.

Gemäß **Art. 2 Abs. 1** ist in Anhang V. eine Liste der unter diese Verordnung fallenden Arten von Biozid-Produkten mit ihrer Beschreibung enthalten.

Als Hauptgruppe 3 sind Schädlingsbekämpfungsmittel aufgeführt und mit

die Produktart 14: Rodentizide

Produkte zur Bekämpfung von Mäusen, Ratten und anderen Nageltieren durch andere Mittel als Fernhaltung oder Ködern.

6.

Die besonderen Anforderungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt kommen in den Vorschriften für eine Genehmigung eines Wirkstoffes in Art. 4 und 5 der Verordnung zum Ausdruck.

Art. 4 bestätigt, dass die Bereitstellung eines Biozid-Wirkstoffes nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist. Der Zeitraum für die Genehmigung beträgt gemäß Art. 4 Abs. 1 S. 2 lediglich fünf Jahre und muss ggf. auf Antrag verlängert werden.

Für die zur Schädlingsbekämpfung eingesetzten Rodentizide gilt zudem Art. 5.

Hiernach sind Biozid-Wirkstoffe nur in Ausnahmefällen gemäß Art. 5 Abs. 2 bei Vorliegen einer der drei unter Abs. 2 a) bis c) genannten Voraussetzungen genehmigungsfähig.

Aktuell hat die EU-Kommission den DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2024/734 vom 27. Februar 2024 erlassen, in dem (auszugsweise) ausgeführt wird:

Brodifacoum, Bromadiolon, Chlorphacinon, Coumatetralyl, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A oder

1B eingestuft und erfüllen somit das Ausschlusskriterium nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Stoffe Brodifacoum, Bromadiolon, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen erfüllen außerdem die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates für persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe und somit das Ausschlusskriterium nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Die Stoffe Difethialon und Flocoumafen erfüllen außerdem die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates für sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe und erfüllen somit das Ausschlusskriterium nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 darf die Genehmigung nur verlängert werden, wenn die Wirkstoffe weiterhin die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Voraussetzungen und die Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung erfüllen.

Es müssen Gespräche mit Vertretern der Mitgliedstaaten geführt werden, um zu entscheiden, ob die Bedingung nach Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 noch erfüllt ist und ob die Genehmigung verlängert werden kann.

Aus Gründen, die die Antragsteller nicht zu vertreten haben, ist zu erwarten, dass die Genehmigungen auslaufen, bevor über ihre Verlängerung entschieden ist. Daher sollte der Ablauf der Genehmigungen um einen ausreichend langen Zeitraum verschoben werden, damit die Anträge geprüft werden können. In Anbetracht der Fristen für die Bewertungen durch die bewertenden zuständigen Behörden sowie für die Ausarbeitung und Übermittlung der Stellungnahmen durch die Agentur und unter Berücksichtigung der Zeit, die die Kommission für eine Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigungen der genannten Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 benötigt, sollten die Ablaufdaten auf den 31. Dezember 2026 verschoben werden.

Nach der Verschiebung des Ablaufs der Genehmigungen bleiben Brodifacoum, Bromadiolon, Chlorphacinon, Coumatetralyl, Difenacoum, Difethialon und Flocoumafen zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 unter den in den Anhängen ihrer Genehmigungen festgelegten Bedingungen genehmigt —

Die Durchführungsverordnung bestätigt die Anwendung des Vorsorgeprinzips zum Schutz der Umwelt.

Zur Gefährlichkeit der Biozid-Produkte für die Schädlingsbekämpfung kann beispielhaft auf Veröffentlichung über die Bewertung der gesundheitlichen Risiken von Piper, Holthenrich, Schneider, Gesundheitliche Risiken durch Schädlingsbekämpfungsmittel, Bundesgesundheitsblatt 2014, 574 ff. verwiesen werden.

7.

Ähnlich der Genehmigung von Wirkstoffen bestimmen die Art. 17 ff. der Biozidverordnung die Zulassung von Biozid-Produkten.

Nach Art. 17 Abs.1 dürfen Produkte nur dann auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden, wenn sie gemäß der Verordnung zugelassen wurden.

Bei der Verwendung von Biozid-Produkten sind die in der Zulassung genannten Auflagen gemäß Art. 22 Abs. 1 und die Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 69 einzuhalten.

Zu einer ordnungsgemäßen Verwendung gehöre laut Art. 17, dass Maßnahmen vernünftig angewandt werden, wodurch der Einsatz von Biozid-Produkten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden.

Aufgrund der Gefährlichkeit der zur Schädlingsbekämpfung verwendeten Wirkstoffe gelten für die Zulassung der Biozid-Produkte gemäß Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, dass gemäß Abs. 4

ein Biozid-Produkt nicht zur Bereitstellung auf dem Markt zwecks Verwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen wird, wenn

a)

es die Kriterien gemäß der Richtlinie 1999/45/EG erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden:

- giftig oder sehr giftig,
- krebserzeugend der Kategorie 1 oder 2,
- mutagen der Kategorie 1 oder 2 oder
- fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2;

b)

Sind die Kriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllt, um wie folgt eingestuft zu werden

- akute orale Toxizität der Kategorie 1 oder 1 oder 3,
- akute dermale Toxizität der Kategorie 1 oder 2 oder 3,
- akute inhalative Toxizität (Gas und Staub/Nebel) der Kategorie 1 oder 2 oder 3,
- akute inhalative Toxizität (Dampf) der Kategorie 1 oder 2,
- karzinogen der Kategorie 1A oder 1B
- mutagen der Kategorie 1A oder 1B oder
- reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B

(c)

es die Kriterien „PBT“ oder „vPvB“ gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 erfüllt;

(d)

es endokrinschädigende Eigenschaften hat oder

(e)

es entwicklungsneurotoxische oder immunotoxische Auswirkungen hat.

Nur nach Absatz 5 kann unbeschadet der Absätze 1 und 4 ein Biozid-Produkt zugelassen werden, wenn die Nichtzulassung des Biozid-Produkts – verglichen mit dem Risiko für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder die Umwelt, dass sich aus der Verwendung des Biozid-Produkts unter den in der Zulassung festgelegten Voraussetzungen ergibt – unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft hätte.

Wird ein Biozid-Produkt verwendet, das nach Absatz 5 zugelassen ist, so fordert die BiozidV, dass geeignete Risikominderungsmaßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass die Exposition von Menschen und der Umwelt durch das zugelassene Biozid-Produkt auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Dies wird in den Zulassungsbestimmungen der SPC für die hier einschlägigen Biozid-Produkte angeordnet.

Art. 22 legt den Inhalt der Zulassungen fest.

In einer Zulassung sind die Bedingungen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des einzelnen Biozid-Produkts oder der Biozid-Produktfamilie festgehalten, und sie enthält eine Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozid-Produkts.

In der Zulassung wird die Verwendung des einzelnen Biozid-Produkts festgelegt wird, wie es z. B. in Art. 22 Abs. 2 unter

- j) Produktart und gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung
- k) Zielschadorganismen;
- l) Dosierung und Gebrauchsanweisung;
- m) Verwenderkategorien;

bestimmt worden ist.

Gemäß Art. 67 Abs. 2 wird ab dem Datum der Genehmigung eines Biozid-Produktes (gemeint ist die Zulassung) unter anderem die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozid-Produkts kostenlos öffentlich zugänglich gemacht.

Gemäß Art. 69 ff. sind die Zulassungsinhaber verpflichtet, Informationen über Biozid-Produkte nach den Vorgaben der Biozid-Verordnung sicherzustellen, insbesondere zu den Anwendungen, für die das Biozid-Produkt zugelassen ist (vergleiche Art. 69 Abs. 2f) und über die Kategorien der Verwender, die das Biozid-Produkt verwenden dürfen (vergleiche Art. 69 Abs. 2m).

Ausdrücklich sind Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen, und zur Vermeidung einer Wasserkontamination vorgeschrieben (vergleiche Art. 69 Abs. 2n).

Dies dient dem Ziel, die Gefährdung der nach der Biozid-Verordnung zu schützenden Rechtsgüter bei der Schädlingsbekämpfung zu sichern.

Die Anwendungsbestimmungen der einzelnen Biozid-Produkte sind auf der Homepage der BAuA für die zugelassenen Rodentizide veröffentlicht und damit für jedermann zugänglich.

8.

Verstöße sind zu sanktionieren wie Art. 87 der Biozidverordnung verlangt, wenn es dort heißt:

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ...

Dies ist in Deutschland z.B. mit dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung umgesetzt worden.

Das in den Erwägungsgründen benannte Vorsorgeprinzip ist in einer Vielzahl von Bestimmungen der Biozidverordnung, in den Genehmigungs- und Zulassungsbedingungen umgesetzt, wenn die die gefährlichen Stoffe nur im Ausnahmefall für einen Einsatz zugelassen werden (z.B. die Beschränkung des Anwenderkreises als auch die zeitliche Befristung der Anwendung u.a.m.).

Das Vorsorgeprinzip wird durch besondere Berechtigungen der Genehmigungsbehörden gestützt, wenn z.B. Art. 15 Abs. 1 Verordnung Nr. 528/2012 der Kommission das jederzeitige Überprüfungsrecht der Genehmigung eines Wirkstoffs einräumt, wenn es deutliche Hinweise darauf gibt, dass die Voraussetzungen gemäß Art. 4 Abs. 1 oder gegebenenfalls gemäß Art. 5 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

Das Ergebnis wird durch die Kommission im Rahmen eine Durchführungsverordnung bzw. in einem Durchführungsbeschluss, wenn die Genehmigung eines Wirkstoffs z.B. verlängert werden soll, bekanntgegeben.

Beispielhaft sei aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1380 der Kommission vom 25.07.2017 zur Erneuerung der Genehmigung für Bromadiolon als Wirkstoff zur Verwendung in den Biozid-Produkten der Produktart 14 verwiesen, wenn es dort heißt:

... Nagetiere können Träger von Krankheitserregern sein, die Verursacher vieler Zoonosen sind, welche die Gesundheit von Mensch und Tier ernsthaft gefährden können. Nicht chemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden zum Schutz gegen Nagetiere wie mechanische, elektrische oder Klebefallen sind möglicherweise nicht ausreichend wirksam und können weitergehende Fragen in Bezug darauf aufwerfen, ob sie human sind oder ob den Nagern damit unnötiges Leiden zugefügt wird. Alternative Wirkstoffe, die zur Verwendung als Rodentizide genehmigt wurden, sind möglicherweise nicht für alle Kategorien von Verwendern geeignet oder nicht gegen alle Arten von Nagetieren wirksam. Da eine wirksame Nagetierbekämpfung nicht allein auf diese nicht chemische Bekämpfungs- oder Präventionsmethoden gestützt werden kann, gilt der Einsatz von Bromadiolon als unerlässlich im Hinblick darauf, unterstützend zum Einsatz der genannten Alternativen eine geeignete Nagetierbekämpfung zu gewährleisten. Folglich dient der Einsatz von Bromadiolon dazu, einer durch Nagetiere bedingten ernsthaften Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier vorzubeugen bzw. diese zu beseitigen. Damit ist die in Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannte Voraussetzung erfüllt.

(12)

Gegenwärtig beruht die Nagetierbekämpfung weitgehend auf dem Einsatz gerinnungshemmender Rodentizide, so dass deren Nichtgenehmigung eine unzureichende Nagetierbekämpfung zur Folge haben könnte. Dies kann sich nicht nur im hohen Maße negativ auf die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt auswirken, sondern auch die Wahrnehmung der Öffentlichkeit beeinträchtigen, was die von den Nagetieren ausgehende Gefahr anbelangt wie auch die Sicherheit mehrerer wirtschaftlicher Tätigkeiten, die für Nagetiere anfällig sein könnten, was wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgen

hätte. Andererseits lassen sich die Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier und die Umwelt infolge des Einsatzes von Bromadiolon enthaltenden Produkten mindern, wenn bei der Anwendung dieser Produkte bestimmte Spezifikationen und Bedingungen Rechnung getragen wird. Daher wären die negativen gesellschaftlichen Auswirkungen der Nichtgenehmigung von Bromadiolon als Wirkstoff verglichen mit den Risiken, die mit dem Einsatz des Stoffes verbunden sind, unverhältnismäßig stark. Die in Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genannte Voraussetzung ist damit erfüllt.

9. Gute fachliche Anwendung des Umweltbundesamtes

Das Umweltbundesamt hat im August 2018 nach der erneuten Genehmigung von Antikoagulanzen eine Veröffentlichung guter fachlicher Anwendung (nachfolgend auch gFA genannt), der Bestimmungen zur Anwendung und zur Risikominderung aktualisiert.

Für die relevanten geschulten berufsmäßigen Verwender werden die einzelnen Regelungen, wie Anforderungen an die Sachkunde bei der Verwendung von Rodentiziden, als auch die Bedingungen für die Verwendung des Produktes und Risikominderungsmaßnahmen erläutert.

Wie ausgeführt, sind in der Zulassung des einzelnen Rodentizids nach der Biozid-Verordnung zugleich die Anwendungsbestimmungen und Risikominderungsmaßnahmen festgelegt.

Die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozid-Produkts einschließlich der Anwendungsbestimmungen wird (nachfolgend auch mit dem englischen Begriff Summary of Product Characteristics, oder kurz SPC, bezeichnet) enthält, alle Bestimmungen für alle zulässigen Anwendungen und Verwenderkategorien der antikoagulanten Rodentiziden, was das Umweltbundesamt in der GfA bestätigt.

(Fußnote: vergleiche hierzu Gute fachliche Anwendung (GfA) von Nagetierbekämpfungsmitteln mit Antikoagulanzen des Umweltbundesamtes vom August 2018, Seite 8)

In den GfA des Umweltbundesamtes werden die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen, Planungen und Dokumentationen sowie Durchführung und begleitende Maßnahmen erläutert.

Auf Seite 16 werden die Anwendungsspezifischen Anweisungen für die Kanalisation wie folgt zusammengefaßt:

- Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.
- Die Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 - 3 Wochen kontrolliert werden.
- Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen.
- Das Produkt nicht zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung (Permanentbeköderung) oder Pulsbeköderung verwenden.

(Fußnote: vergleiche hierzu Gute fachliche Anwendung von Nagetierbekämpfungsmitteln mit Antikoagulanzen des Umweltbundesamtes vom August 2018, Seite 16)

10.

Beispielhafte Darstellung anhand des deutschen Rechts.

Die Zulassung eines Biozid-Produkts stellt einen Rechtsakt dar, der nach deutschem Recht z.B. mit einem Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG vergleichbar ist:

§ 35 Begriff des Verwaltungsaktes

Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betrifft.

In dem Verwaltungsakt – Zulassung nach der BiozidV - wird das Produkt für das Inverkehrbringen und die in der Zulassung beschriebene Verwendung und Anwendung verbindlich festgesetzt.

Die Anwendungsbestimmungen für die hier in der Kanalisation zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmittel sind verbindliche öffentlich-rechtliche Anweisungen vergleichbar einer Allgemeinverfügung im Sinne § 35 S. 2 VwVfG.

Ein typisches Beispiel einer Allgemeinverfügung sind die in der Straßenverkehrsordnung festgesetzten Verkehrszeichen, die eine Allgemeinverfügung an alle Verkehrsteilnehmer zur Regelung und Lenkung des Verkehrs als behördliche Maßnahme im Einzelfall darstellen.

Eine Produkt-Zulassung im Sinne Art. 19 Biozidverordnung richtet sich gleichfalls an eine Vielzahl von unbestimmten Adressaten: die Verwender.

Die Verkehrszeichen als Verwaltungsakte in Form der Allgemeinverfügung stellen eine Bündelung von Verwaltungsakten dar. Dies gilt, soweit sie Gebote oder Verbote enthalten.

Gleiches gilt für die Zulassung und Genehmigungen nach der Biozidverordnung.

Die Vorschriften der Biozidverordnung legen Inhalt der Zulassung, öffentliche Bekanntmachung und die Information der Öffentlichkeit u.a. über die Zusammenfassung der Eigenschaften fest, dass den Anwendern die Bestimmungen über die Verwendung, die Pflicht zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen zugänglich sind.

Jeder Verwender hat die Regelung der Anwendungsbestimmungen vor Augen wie ein Verkehrsteilnehmer das Verkehrszeichen, in dem Moment, wenn er sich danach richten soll, sei es in der jeweiligen Verkehrssituation oder sei es die Situation vor der unmittelbaren Anwendung eines Biozid-Produktes zur Schädlingsbekämpfung.

Von jedem berufsmäßigen Verwender als auch dem Betreiber einer Abwasseranlage kann die erforderliche Sorgfalt verlangt werden, die Anwendungsbestimmungen vollständig zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen.

Die Anwendungsbestimmungen enthalten die für das Biozid-Produkt konkretisierten verwaltungsrechtlichen Pflichten eines jeden Verwenders des zugelassenen Biozid-Produkts.

Die Bedeutung der Anwendungsbestimmungen wird in der aktuellen Gefahrstoffverordnung hervorgehoben und bestätigt (siehe hierzu unten der Abschnitt Gefahrstoffverordnung).

Es kommt - wie bei einem Verkehrszeichen - nicht auf die subjektive Kenntnisnahme durch den betroffenen Verkehrsteilnehmer an, sondern es reicht die abstrakte Wahrnehmungsmöglichkeit aus.

Wie beim Verkehrszeichen sind die Zulassung eines Biozidproduktes und die zugelassenen Verwendungen auch in dem Fall wirksam und verbindlich, in dem ein Verwender diese nicht „gesehen haben will“.

Aus der Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozid-Produkts mit dem Wirkstoff Bromadiolon lauten die Bestimmungen unter „Ziffer 4.4. zugelassene Anwendung 4-Rattengeschulte berufsmäßige Verwender-Kanalisation“ auszugsweise wie folgt:

Vorgaben unter „Anwendungsmethode“:

Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung im Kanalschacht oder Anwendung in Köderstationen, um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.

Es ist nicht eine bestimmte, einzigartige Anwendungsmethode, wie die Anwendung in Köderstationen, vorgeschrieben.

Wesentlich ist, dass die Anwendungsmethode den Zweck erfüllen muß, der in dem Nebensatz,

„um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt“,

festgelegt ist.

Dieser Zweck kommt in der anwendungsspezifischen Anweisung für die Verwendung unter Ziffer 4.4.1 nochmals deutlich zum Ausdruck, wenn es dort heißt:

Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.

Die Verwendung des Wortes „müssen“ in der Anweisung ist eine eindeutige, nicht auslegbare Verpflichtung, die der Verwender bei der Anwendung zu erfüllen hat.

Diese verpflichtende Anweisung gibt den oben bei der Anwendungsmethode im Nebensatz angegebenen Zweck nochmals eindeutig wieder, die Köder nicht mit Wasser in Kontakt kommen zu lassen.

Die anwendungsspezifische Anweisung des „muss“ verpflichtet den Anwender aufgrund des in der Biozidverordnung zum Ausdruck gekommenen Vorsorgeprinzips und der Verpflichtung zu Risikominderungsmaßnahmen nur die sicherste Methode anzuwenden.

Die zitierten Anwendungsbestimmungen geben für den Anwender keine Anwendungs-, Beurteilungs- oder Ermessensspielräume bei der Verwendung des einschlägigen Biozidproduktes.

Es gibt keine Ausnahmen, die Anwendungsbestimmungen gestatten dem Anwender die Verwendung des Produktes / hier des Giftköders nur, wenn bei der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme der Kontakt des Köders mit Wasser vermieden wird und die Köder nicht weggespült werden können.

Wäre eine Pflicht mit einem Spielraum für den Anwender gewollt, so würde Ziffer 4.4.1. z.B. lauten:

Die Köder sollen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.

Eine „Soll-Vorschrift“ lässt dem Verpflichteten einen Spielraum.

Dieser Spielraum wird beim Einsatz der Schädlingsbekämpfungsmittel dem Anwender aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe durch den Ordnungsgeber aufgrund des Vorsorgeprinzips nicht eingeräumt.

Die Anwendungsbestimmungen kennen selbst den Unterschied zwischen einer Muss-Bestimmung und einer Soll-Bestimmung:

In Ziffer 7. der Anwendungsbestimmungen wird z.B. gefordert, dass das Produkt in der unmittelbaren Umgebung, in der die Nagetiere zuvor beobachtet wurden, aufgestellt werden „sollte“.

Es wird dem Anwender ein Ermessen für den Ort der Anwendung eingeräumt, wo das Produkt aufgestellt wird. Hierbei darf nicht in dieses „Soll“ hineininterpretiert werden, dass dadurch eine Aufweichung des „Muß“ in Ziffer 4. vorliegt.

Denn Ziffer 7. will nur die mögliche Gefährdung der Umwelt auf den für die konkrete Bekämpfungsmaßnahme notwendigen Bereich begrenzen.

Es wird die Fachlichkeit des Anwenders für den geeigneten Aufstellungsort im Einzelfall vorausgesetzt.

Auch in der Anwendungsmethode ist der Nebensatz - um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt - nicht formuliert, wie

„um möglichst zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser“.

Vielmehr ist bei der Anwendungsmethode der Zweck der Verhinderung des Kontakts des Köders mit Abwasser uneingeschränkt als absolute Pflicht des Anwenders festgelegt worden.

Ergebnis:

Bei der dargestellten Auslegung der Anwendungsbestimmungen sind die Ergebnisse des Untersuchungsberichts des IAB in zwei Gruppen einzuteilen:

Die Anforderung - zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt - wird lediglich von drei Produkten verschiedener Hersteller erfüllt.

Die gleichen Produkte erfüllen auch die Anforderung in Ziffer 4.4.1., dass die Köder nicht weggespült werden.

Die Untersuchungsergebnisse des IAB hat für weitere Köderstationen als auch die Methode, den Köder am Draht einzuhängen, eindeutig die Nichteinhaltung der anwendungsspezifischen Anweisungen für die Verwendung bestätigt.

Es handelt sich folglich bei den zuletzt genannten Köderstationen oder bei dem Einhängen des Köders am Draht um ungeeignete Anwendungsmethoden im Sinne Ziffer 4.4. der zugelassenen Anwendung 4-Ratten-geschulte berufsmäßige Verwender-Kanalisation.

F. Chemikaliengesetz (ChemG)

1.

Das Chemikaliengesetz war ursprünglich als Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien wie z.B. der vormaligen Biozidrichtlinie geschaffen worden.

Im Chemikaliengesetz wird für Deutschland nur der Rechtsrahmen gestaltet für die unmittelbar geltenden Verordnungen wie die in unserem Fall einschlägige EU-Verordnung 528/2012 (Biozidverordnung).

Das Chemikaliengesetz wird durch andere Gesetze ergänzt wie Pflanzenschutzgesetz, Gefahrgutbeförderungsgesetz und andere mehr. Hierzu wird teilweise auch das Wasserhaushaltsgesetz gezählt. Diese anderen Gesetze gehen dem Chemikaliengesetz als speziellere vor, können aber auch durch das Chemikaliengesetz ergänzt werden (Fußnote: Storm, Umweltrecht Chemikaliengesetz Rz. 634).

Geschützt werden soll durch das Chemikaliengesetz vor schädlichen Einwirkungen die durch gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische hervorgerufen werden.

Unter schädlichen Veränderungen versteht das Chemikaliengesetz unter anderem Einwirkungen, die geeignet sind, den Tod eines Menschen zu verursachen, die Gesundheit des Menschen zu schädigen oder die Beschaffenheit der Umwelt und ihrer Teile derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

Unter Gefahr ist eine nicht entfernte Möglichkeit oder eine gewisse, hinreichende Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Benachteiligung auf Mensch und Umwelt zu verstehen. Je gewichtiger die zu besorgende Beeinträchtigung ist, desto geringer sind die an Eintrittswahrscheinlichkeit zu stellenden Anforderungen. (Fußnote: Storm Umweltrecht Rz. 641)

2.

Ziel des Chemikaliengesetz ist

1. Schutz von Leben und Gesundheit des Menschen einschließlich
2. Schutz der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit sowie
3. Schutz vor Veränderungen der Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Boden, Wasser und Luft, Klima, Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen, wodurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden. (Fußnote: Storm Umweltrecht Rz. 640)

3.

In dem komplex beschriebenen Anwendungsbereich des § 2 ChemG findet sich in Abs. 1

„Die Vorschriften des Dritten Abschnitts, die §§ 16e, 17 Abs. 1 Nr. 2 a und b und § 23 Abs. 2 gelten nicht für ...

5. Abwasser im Sinne des Abwassergesetzes soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich haben nichts mit Durchführung der Verordnung (EU Nr. 528/2012) zu tun, die in Abschnitt II a des ChemG, §§ 12a-12h, geregelt ist.

Aufgrund der Bestimmungen und den Inhalt der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 54 WHG werden keine besonderen Pflichten nach dem ChemG für erforderlich gehalten.

Im Ergebnis schließt das Chemikaliengesetz das Abwasser als gefährlichen Stoff aus, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass durch das gereinigte Abwasser keine gefährlichen Stoffe, die

schädliche Veränderungen oder Einwirkungen auf die Umwelt haben können, in die Umwelt gelangen.

Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass

- die Pflichtigen der Abwasserbeseitigung ihre Verpflichtungen zur schadstofffreien Beseitigung ordnungsgemäß erfüllen
- das Abwasser nicht als gefährlich anzusehen ist, weil der Gesetzgeber nicht davon ausgeht, dass im Abwasser Biozidprodukte in einem möglicherweise die Umwelt gefährdenden Umfang enthalten sind.

Die für die Schädlingsbekämpfung maßgeblichen Beschränkungen enthält die Gefahrstoffverordnung, als einer Vorschrift nach § 17 ChemG.

Die Gefahrstoffverordnung regelt den Umgang mit den Biozidprodukten als gefährliche Stoffe seit 2021 neu in den §§ 15a ff.

G. Gefahrstoffverordnung

1.

Die Gefahrstoffverordnung ist durch Art. 2 der Verordnung vom 21.07.2021 geändert worden.

In der Drucksache BR 400/21 vom 12.05.2021 wird erläutert, dass die Änderung der Gefahrstoffverordnung der Anpassung an die unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten dient.

Zweck ist, die bisherigen Regelungen zur Schädlingsbekämpfung und zu Begasungen kompatibel zum Unionsrecht zu gestalten. Schwerpunkt sei die Aktualisierung der Anforderungen an die Qualifikation der Verwender.

(Fußnote: BR-Drucksache 400/21, Seite 19)

Der Verordnungsgeber trifft keine eigenen Bestimmungen zu Verwendungszwecken oder Verwendungsbedingungen der Biozid-Produkte, sondern verweist hierzu auf die Zulassungsbestimmungen gemäß der Biozid-Verordnung Nr. 528/2012 und damit auf die oben zitierten Anwendungsbestimmungen.

2.

Der Abschnitt 4a „Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten einschließlich der Begasung sowie an Begasungen mit Pflanzenschutzmitteln“ wurde in die Gefahrstoffverordnung neu aufgenommen.

Die besondere Hervorhebung des Einsatzes von Biozid-Produkten durch den Verordnungsgeber in der aktuellen Fassung der Gefahrstoffverordnung verdeutlicht jedem Verwender der Rodentizide in der Abwasserkanalisation die Pflicht zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen gemäß der Produktzulassung nach der Biozidverordnung.

2.1.

Für den Bereich der Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation sind die Vorschriften §§ 15a ff. maßgeblich. § 15 a bestätigt in Absätzen 1 und 2 Verwendungsbeschränkungen gemäß den Zulassung, insbesondere den SPC.

Die Gefahrstoffverordnung bestätigt mit den §§ 15 a ff., dass das Vorsorgeprinzip der Biozidverordnung uneingeschränkt in Deutschland zu beachten ist.

Dies wird in § 15a Abs. 1 herausgestellt, wonach jeder Verwender wegen der Gefährlichkeit der Biozid-Produkte vor der Verwendung zu prüfen verpflichtet ist,

- welche Maßnahmen anstelle des Einsatzes der Biozid-Produkte geeignet sind und
- im Fall des Einsatzes von Biozid-Produkten darauf zu achten, dass sie nach den in der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecken und unter Beachtung der Anwendungsanweisungen eingesetzt werden.

In § 15a Abs. 2 bezieht sich auf die ordnungsgemäße Verwendung von Biozid-Produkten:

§ 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 gibt im Sinne des Vorsorgeprinzips die allgemeine Verpflichtung wieder, die Verwendung von Biozid-Produkten auf das notwendige Maß zu begrenzen durch Abwägung von Nutzen und Risiken des Einsatzes sowie der Berücksichtigung physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger Alternativen.

§ 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung enthält die Pflicht zur Begrenzung des Einsatzes der Biozid-Produkte, wenn mit schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen, Nicht-Zielorganismen oder auf die Umwelt zu rechnen ist.

„Zu rechnen“ bedeutet, dass der Eintritt schädlicher Auswirkungen möglich sein kann, nicht möglich sein muss.

Im Fall des Einhängens des Köders am Draht und für den Einsatz verschiedener Köderschutzstationen kann der Verwender die Möglichkeit nicht ausschließen, dass es in der Kanalisation durch nicht vorhersehbare Ereignisse, wie Rückstau, Starkregen oder anderes zu dem in den Untersuchungen des IAB nachgewiesenen Kontakt des Köders mit dem Wasser kommt.

Die Anforderung des Ordnungsgebers ist in Zusammenhang mit dem Einsatz der Rodentizide in der Kanalisation als klarer Auftrag an den Verwender zu verstehen, von einer Anwendung abzusehen, wenn schädliche Auswirkungen zu erwarten sind, möglich sein können.

Im Ergebnis ist der Eintritt schädlicher Auswirkungen bei den vom IAB als untauglich festgestellten Methoden (Einhängen am Draht oder ungeeignete Köderschutzeinrichtungen) im Sinne § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 „zu erwarten“, da sie nachweislich Kontakt des Köders mit Wasser nicht sicher vermeiden.

2.2.

§ 15a Abs. 1 Gefahrstoffverordnung ist nicht über § 24 Gefahrstoffverordnung als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bedroht oder gemäß § 24 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung nach § 27 Chemikaliengesetz unter Strafe gestellt.

Denn § 15 a Abs. 1 enthält nur eine allgemeine Aufforderung und Verpflichtung, die für eine Straf- oder bußgeldrechtliche Ahndung zu unbestimmt ist.

2.3.

Anderes gilt hinsichtlich § 15a Abs. 2 S. 2 in den Fällen der fehlerhaften Anwendung gemäß

- § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 (Einsatz nur für die in der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke) oder
- § 15a Abs. 2 S. 2 Nr.3 (Einhaltung der sich aus der Kennzeichnung und der Zulassung ergebenden Verwendungsbedingungen),

die gemäß §24 Abs. 1 Nr.1 Gefahrstoffverordnung als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt sind..

Der Ordnungsgeber gibt mit § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und Nr. 3 klar wieder, welche Pflichten unbedingt einzuhalten sind, die für jeden Verwender in den Zulassungsbestimmungen zu finden sind, u.a. die in der Praxis diskutierten Anwendungsmethoden nach Ziffer 4.4. der zugelassenen Anwendung 4-Ratten-geschulte berufsmäßige Verwender-Kanalisation.

Als ordnungsgemäße Verwendung gemäß § 15a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 ist das Biozid-Produkt nur für die in der Kennzeichnung oder der Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke einzusetzen.

In den von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin herausgegebenen Zusammenfassungen der Eigenschaften sind die zugelassenen Anwendungen bestimmt.

In dem Anwendungsbereich Kanalisation ist als Anwendungsmethode benannt:

Gebrauchsfertiger Köder zur Befestigung im Kanalschacht oder Anwendung in Köderstation, um zu verhindern, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.

Als anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung sind benannt:

1. Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.
2. Köderstellen in der Kanalisation müssen erstmalig nach 14 Tagen und anschließend alle 2 - 3 Wochen kontrolliert werden.
3. Nach Abschluss der Beköderung sind alle Köder zu entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen zu entsorgen.

Als anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahme ist für eine Vielzahl von Produkten angeordnet, dass eine Permanentbeköderung (befallsunabhängige Dauerbeköderung) oder Pulsbeköderung nicht zugelassen wird.

Neben diesen hier ausdrücklich benannten Anwendungsbestimmungen gelten selbstverständlich alle weiteren in der Zulassung des einzelnen Biozid-Produktes benannten allgemeinen Anweisungen für die Verwendung (wie z.B. Dokumentation), Risikominderungsmaßnahmen, Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe und Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt sowie der sonstigen Informationen unter Hinweis auf die besondere Qualifizierung der Verwender.

3. § 15b - Allgemeine Anforderungen an die Verwendung von Biozid-Produkten

Die Bestimmung des § 15b ist eine nähere Bestimmung zu § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 Gefahrstoffverordnung, welche Anforderungen vor und bei der Verwendung zu erfüllen sind.

Dies gilt für die Substitutionsprüfung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 unter Berücksichtigung von § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 1 der Gefahrstoffverordnung sowie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 3.

Zu Letzterer wird der Arbeitgeber aufgefordert, die in der Zulassung festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit sowie der Umwelt und die Kennzeichnung nach § 4 Abs. 5 und 6 einschließlich des gegebenenfalls beigefügten Merkblattes zu beachten.

Die Qualifikation des Verwenders, die in § 15b Abs. 3 erwähnt wird, ist als ein Teil der Verwendungsbedingungen im Sinne § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 3 anzusehen.

3.1.

In der Drucksache des Bundesrats 400/21 wird klargestellt, dass neben dem Schutzziel Mensch (Arbeits- und Drittschutz) auch der Umweltschutz eine wesentliche Rolle spielt.

Nach der Begründung wird der Umweltschutz durch die Bestimmung der Fachkunde in § 15b Abs. 3 gestärkt, für die Biozid-Produkte, für die eine Fachkunde – Basisqualifikation unterhalb der Sachkunde – eingeführt wird.

4. § 15c - Besondere Anforderungen an die Verwendung bestimmter Biozid-Produkte

§ 15c hebt besondere und konkrete Anforderungen an Verwendung und Verwender heraus und legt vorrangig fest, bei welchen Tätigkeiten eine Sachkunde erforderlich ist.

In § 15 Abs. 1 Nr. 1 sind die Kriterien für die besonders gefährlichen Biozid-Produkte, wozu die Rodentizide gehören, bestimmt.

§ 15c Abs. 1 Nr. 2 bestätigt darüber hinaus, dass über die Zulassungsbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bestimmt werden kann, dass die Verwendung auf geschulte berufsmäßige Verwender beschränkt wird und somit eine Sachkunde im Sinne der Gefahrstoffverordnung erforderlich ist.

§ 15c Abs. 1 stellt klar, dass die Anforderungen an die Sachkunde nicht nur von der Produktart und von dem Gefährdungspotenzial für Menschen abhängen, sondern dass Umweltschutzaspekte gleichrangig zu berücksichtigen sind (vgl. Drucksache 400/21, Seite 26).

Ergebnis:

Der Ordnungsgeber hat mit der Einfügung der §§ 15 a ff. in die Gefahrstoffverordnung die Risikovorsorge bei der Anwendung von Biozid-Produkten im Sinne der Biozidverordnung uneingeschränkt bestätigt und bei Verstößen (teils auch nur formeller Art) aufgrund der Ausnahmezulassung der gefährlichen Wirkstoffe Ordnungswidrigkeiten und Strafen entsprechend den Anforderungen des Art. 87 der Biozidverordnung angedroht.

H. Wasserrecht / Abwasserbeseitigung

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

1.

Die Regelungen zur Abwasserbeseitigung in den §§ 54 ff. WHG umschreiben in § 54 Abs. 1 die Begriffsbestimmungen des Abwassers sowie der Abwasserbeseitigung in § 54 Abs. 2:

(1) Abwasser ist

1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie
2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.

Grundsätze der Abwasserbeseitigung sind in § 55 Abs. 1 und 2 WHG bestimmt:

(1) ¹Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Dem Wohl der Allgemeinheit kann auch die Beseitigung von häuslichem Abwasser durch dezentrale Anlagen entsprechen.

(2) Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(3) Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, können mit Abwasser beseitigt werden, wenn eine solche Entsorgung der Stoffe umweltverträglicher ist als eine Entsorgung als Abfall und wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Grundsätze orientieren sich an den §§ 1, 5, 6 WHG - zusammenfassend an dem Schutz der natürlichen Gewässer.

Die Anforderungen zum Schutz ergeben sich aus den §§ 6, 12, 57 - 60 WHG.

§ 6 WHG lautet:

(1) Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,

1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,
2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,
3. sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,
4. bestehende oder künftige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung zu erhalten oder zu schaffen,
5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,
6. an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen,
7. zum Schutz der Meeresumwelt beizutragen.

Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung hat ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten; dabei sind mögliche Verlagerungen nachteiliger Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes sowie die Erfordernisse des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(2) Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Der Bewirtschaftungsgrundsatz in § 6 WHG umfasst aus Sicht des Unterfertigten auch die Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal beim Betrieb einer Abwasseranlage, weil durch eine unsachgemäße Schädlingsbekämpfung das Wohl der Allgemeinheit gefährdet wird.

2.

Im Rahmen einer Güterabwägung zwischen dem Wohl der Allgemeinheit und der Abwasserbeseitigung ist zu berücksichtigen, dass die Abwasserbeseitigung eine notwendige Maßnahme des Umweltschutzes ist. Sie liegt im Interesse des Gemeinwohls und ist oft nicht ohne Eingriffe in andere Umweltbelange durchzuführen (z.B. Geruchsbelästigungen durch Kläranlage und anderes).

Als Beispiele für eine gemeinwohlbeeinträchtigende Abwasserbeseitigung werden z.B. gesehen, dass

- Abwasser in eine erkennbar defekte Kanalisation eingeleitet wird und infolgedessen eine Verunreinigung des Grundwassers möglich erscheint
oder
- einer an sich funktionsfähigen Abwasseranlage solches Abwasser zugeführt wird, das dort nicht ordnungsgemäß beseitigt werden kann (Fußnote: Sieder § 5 Rz. 14).

Der Einsatz der Rodentizide als Schädlingsbekämpfungsmittel erfolgt in Kenntnis, dass in der Kläranlage diese persistenten Stoffe nicht sicher aus dem Abwasser beseitigt werden können, wie die Untersuchungen des Umweltbundesamtes belegt haben.

Werden bei Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden die Anwendungsbestimmungen der SPC (wie beim Einhängen des Köders am Draht) verletzt, liegt eine gemeinwohlbeeinträchtigende Abwasserbeseitigung im Sinne des § 6 WHG vor.

Denn nach den heutigen technischen Möglichkeiten ist eine Kontamination des Abwassers vermeidbar, wie die Untersuchungsergebnisse des IAB (für drei Köderschutzeinrichtungen) bestätigen.

§ 55 Abs. 1 S. 2 richtet sich unmittelbar an den Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 1 WHG.

Die Betreiber der Abwasseranlagen haben aufgrund der §§ 1, 5, 6 WHG die Pflicht den Einsatz der Schädlingsbekämpfungsmittel nach dem technisch sichersten Stand auszuführen.

Schließlich sind gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 WHG Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

Abwasseranlagen dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (§ 60 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Wie DIN EN 752 und DWA-Arbeitsblätter belegen, gehört die Schädlingsbekämpfung zum Betrieb einer Abwasseranlage.

Folglich sind beim Einsatz von Biozidwirkstoffen in der Abwasserkanalisation die Vorschriften des WHG zu beachten.

DIN EN752

1.

Die deutsche Fassung der DIN EN752 (nachfolgend auch DIN 752 genannt) ist im Jahr 2017 als europäische Norm angenommen worden.

In der Einleitung zur DIN752 heißt es,

Entwässerungssysteme sind ein Teil des Abwasserentsorgungssystems, welche eine Dienstleistung für die Gesellschaft leistet. Diese Dienstleistung kann wie folgt kurz beschrieben werden:

- Beseitigung des Abwassers von Grundstücken aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene,
- Vermeidung von Überflutungen in Siedlungsgebieten,
- Schutz der Umwelt.

Das Abwasserentsorgungssystem hat vier aufeinanderfolgende Funktionen:

- Sammlung
- Ableitung
- Behandlung
- Einleitung.

Das Abwasser kann nach der Behandlung (in ein natürliches Gewässer) eingeleitet oder wiederverwendet werden.

2.

Ein Betriebsplan muss laut DIN 752 das Vorgehen für ein bestimmtes Entwässerungssystem aufzeigen.

Unter Ziffer 6.4.4.3 wird aufgeführt, dass der Betriebsplan Inspektionsabläufe und Betriebsabläufe beinhalten soll.

Auf Seite 50 der DIN 752 heißt es:

Der Unterhaltsplan sollte Einzelheiten zu Unterhalt, Strategie und Abläufen für jedes Teil des Systems enthalten. Der Unterhaltsplan kann einen Reinigungsplan, der EN14654-1 entsprechen sollte, einen Schädlingsbekämpfungsplan und einen Unterhaltsplan für die elektrische und mechanische Ausstattung umfassen.

Unter Abschnitt 10 Betrieb und Unterhalt wird auf Seite 70 in der Einleitung darauf hingewiesen:

Betrieb und Unterhalt müssen sicherstellen, dass das Entwässerungssystem die Funktionalanforderungen nach Abschnitt 5 und entsprechend den Betriebs- und Unterhaltsplänen (siehe 6.4.4.3) erfüllt.

Der Betrieb beinhaltet:

.....

— Schädlingsbekämpfung (siehe C.8)

3.

Gemäß Anhang C.8 Schädlingsbekämpfung sind wesentliches Schädlingsproblem in Abwasserkanälen Ratten:

Da die Kanalisation ein Zufluchtsort für Ratten ist, ist deren Bekämpfung notwendig, um

- Gesundheitsrisiken (einschließlich Leptospirose und Salmonellen) zu minimieren und
- durch Wühltätigkeit verursachte bauliche Schäden zu verhindern.

Bekämpfungsprogramme sollten in Übereinstimmung mit den Anforderungen in den nationalen oder lokalen Vorschriften oder von der zuständigen Stelle erfolgen, um den Schädlingsbefall einzudämmen.

Um die größtmögliche Wirksamkeit eines Bekämpfungsprogramms für ein Entwässerungssystem sicherzustellen, sollte sich dieses über das gesamte Einzugsgebiet erstrecken und mit Maßnahmen an der Oberfläche abgestimmt werden.

In Zusammenarbeit mit nationalen oder lokalen Vorschriften oder mit der zuständigen Stelle sollten Bekämpfungsgebiete ausgewiesen werden, in denen bereits Ratten gesehen wurden.

Gebiete können entsprechend dem Gefährdungsrisiko für die öffentliche Gesundheit eingestuft werden. Das Bekämpfungsprogramm sollte dokumentiert und ausgewertet werden, so dass dies in die Planung zukünftiger Programme einfließen kann.

(Fußnote DIN752 Anhang C Seite 90)

4.

Ergebnis:

Die DIN EN752 bestätigt, dass Schädlingsbekämpfung eine notwendige Aufgabe im Betrieb einer Abwasseranlage ist.

Die DIN EN752 weist in Anhang C.8 darauf hin, dass der Betreiber der Abwasseranlage die Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung zu beachten hat. dazu gehört beim Einsatz von Rodentizide auch die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen gemäß den SPC.

Arbeitsblatt DWA-A 147

Betriebsaufwand für kommunale Entwässerungssysteme

- Betriebsaufgaben und Häufigkeiten -

1.

Das Arbeitsblatt DWA-A 147 (Stand März 2017) stellt im Vorwort dar:

Der Betrieb und die Instandhaltung von Entwässerungssystemen stellen Kernaufgaben der Abwasserentsorgung dar. Aus den gesetzlichen Vorgaben und von den Betreibern selbst definierten Anforderungen resultieren Betriebsaufgaben, die rechtssicher unwirtschaftlich abgewickelt werden müssen.

Die Abwicklung der generellen Betriebsaufgaben erfolgt durch eine Vielzahl von einzelnen Betriebsarbeiten, die entweder vorausschauend aufgrund von definierten Auslösekriterien bzw. festgelegter Häufigkeiten geplant oder ereignisabhängig ausgeführt werden müssen.

In diesem Arbeitsblatt werden Betriebsarten benannt und Kriterien bzw. Bandbreiten für die Festlegung der Häufigkeit ihrer Durchführung beschrieben. Die Anwendung der Regelungen dieses Arbeitsblattes stellt somit für den Betreiber eine Möglichkeit dar, eine rechtssichere und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Betrieb im Sinne der Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG zu gewährleisten.

2.

Unter den Begriffsbestimmungen des Arbeitsblattes werden als Betriebsaufgaben die Aktivitäten bezeichnet, die ein Betreiber durchführen muss, um eine Entwässerungssystem in seinem Verantwortungsbereich sicher zu betreiben und instand zu halten. (Fußnote: DWA Arbeitsblatt DWA-A 147, Seite 9)

In der Anlage A wird und unter A. 1.2 Ziffer 3 „Betriebsaufgaben Schächte, Schachtbauwerke und Inspektionsöffnungen“ als Wartung aufgeführt:

- Rattenbekämpfung
- Einbringung, Überwachen und gegebenenfalls Nachbelegen der Köder sowie Dokumentation der durchgeführten Arbeiten.

Auf Seite 17 wird unter Ziffer 4 darauf hingewiesen, dass sich besondere Qualifikationsanforderungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel oder die Ausführung spezieller Betriebsarbeiten (z.B. Rattenbekämpfung, Prüfung von Arbeitsmitteln) ergeben.

Für diese Aufgaben sind entsprechend der Arbeitsschutzanforderungen spezielle Einweisungen, schriftliche Bestellungen und Sachkundanforderungen zu erfüllen. Daneben muss die gesundheitliche Eignung für die einzelnen Arbeiten erfüllt sein.

Es wird anschließend darauf hingewiesen, dass diese Anforderungen unabhängig davon gelten, ob die Betriebsaufgaben mit eigenem Personal oder durch Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden. Bei der Vergabe von Leistungen müssen die Qualifikationen z.B. durch eine Güteüberwachung oder Zertifizierungsnachweise erbracht werden. (Fußnote: Arbeitsblatt DWA-A 147, Seite 17)

3.

Das Merkblatt DWA-M 1000 enthält Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Abwasseranlagen (Stand: Januar 2020).

a) Ziel sei gemäß Seite 7 des Merkblattes, eine Grundlage für eine sichere, zuverlässige, umweltgerechte und wirtschaftliche Abwasserbeseitigung im Sinne der gesetzlichen und technischen Regelungen zu schaffen.

Auf Seite 8 wird unter Ziffer 3 - grundsätzliche Anforderungen an den Betreiber - ausgeführt, dass die Verantwortung für das unternehmerische Handeln bei der Abwasserbeseitigung die Leitung der Kommune trägt (des Abwasserbeseitigungspflichtigen) oder eines Verbandes und/oder des beauftragten Unternehmens.

Der Betreiber muss über personelle und technische Ausstattung sowie entsprechende Aufbau- und Ablauforganisation verfügen, die eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltig umweltgerechte und wirtschaftliche Abwasserbeseitigung gewährleistet.

b) Die Durchführung der hierzu erforderlichen Aufgaben und Tätigkeiten hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Förderungen und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik, z.B. dem DWA-Regelwerk, zu erfolgen.

c) Unter Ziffer 5.5 wird auf Seite 12 aufgeführt, dass die Betreiber im für sie vorgeschriebenen Umfang schriftlich Personen zu bestellen/benennen/beauftragen haben.

Als Beispiel wird unter anderem ein Beauftragter für Schädlingsbekämpfung (Tierschutzgesetz) benannt.

Auf Seite 13 wird auf die Verpflichtungen bei Auswahl eines Dienstleisters, den der Betreiber mit Aufgaben beauftragt, beschrieben. Es sei bei der Auswahl des Dienstleisters festzustellen, ob das Unternehmen

- die geforderten personellen und materiellen Anforderungen erfüllt.
- eine angemessene Überwachung und Kontrolle der eigenen Tätigkeit sicherstellt.
- für die auszuführenden Arbeiten Personal mit der notwendigen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit sowie Sach- und Fachkunde besitzt.

Unter Ziffer 6.2. wird ausgeführt:

Die an einen Dienstleister vergebenen Planungs-, Bau-, Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten sind durch das Personal des Betreibers zu überwachen. Der Umfang der Überwachung wird durch die Sicherheits- und Umwelrelevanz sowie Bedeutung der Arbeiten für den Betreiber bestimmt. Die Überwachung und gegebenenfalls festgestellten Mängel sind zu dokumentieren. Die Beseitigung festgestellter Mängel ist innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen und zu dokumentieren.

Anschließend wird darauf hingewiesen, dass der Betreiber gegenüber dem Personaldienstleister nicht weisungsbefugt sei. Ausgenommen hiervon sind betriebsspezifische Hinweise, wie durch Einweisungen in Betriebsgefahren und zum Schutz vor besonderen Gefahrenquellen sowie Hinweise zur Auftragsausführung.

Gleiches gilt hinsichtlich offensichtlich erkennbarer Verstöße des Personals von Fremdfirmen gegen Arbeitssicherheitsvorschriften, zur Verhinderung sicherheitswidriger Zustände oder einer konkreten Umweltgefährdung. Die technische Führungskraft des Betreibers hat sich von der

erforderlichen fachlichen Eignung des Dienstleisters zu überzeugen und sich diese von ihm nachweisen zu lassen. Bezogen auf die Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen gehört hierzu der nach der fachlichen Eignung z.B. nach der Gefahrstoffverordnung.

Gemäß Ziffer 7 hat der Betreiber der Abwasseranlage dem Personal Arbeitsmittel, Geräte und Material im erforderlichen Umfang zur sicheren Verwendung zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber hat hiernach die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass sich die Arbeits- und Hilfsmittel während der gesamten Benutzungsdauer in einwandfreiem Zustand befinden. Hierzu sind regelmäßige Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen. Besondere Vorgaben der Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz und der allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Das DWA-Arbeitsblatt setzt für die Schädlingsbekämpfung voraus, dass die allgemein geltenden Vorschriften bei der Schädlingsbekämpfung beachtet werden.

Das Wasserrecht stellt aufgrund des Zweckes in § 1 WHG und den Anforderungen an den Betrieb der Abwasseranlagen heraus dieselben Anforderungen an den Einsatz von rodentiziden Schädlingsbekämpfungsmitteln wie die SPC. Es ist der größtmögliche Schutz des Wassers zu gewährleisten.

Dies kann nach dem Untersuchungsbericht des IAB nur durch 3 Köderschutzstationen gewährleistet werden.

Das Wasserrecht lässt ebenso wenig wie die Biozidverordnung ein geringeres Schutzniveau zu.

I. Aufgaben der Gewässeraufsicht

1.

Die Überwachung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen im Abwasserkanal obliegt nach den wasserrechtlichen Vorschriften den Gewässeraufsichtsbehörden gemäß § 100 WHG.

In dieser Betrachtung soll allein auf bundesrechtlichen Vorschriften Bezug genommen werden.

Die Gewässeraufsichtsbehörde hat die Aufgabe, Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden und etwaige drohende Beeinträchtigungen abzuwehren. Die Schädlingsbekämpfung ist eine Maßnahme im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften, wie oben dargestellt.

§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG gibt der Gewässeraufsichtsbehörde die Befugnis im Einzelfall die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

2.

§ 100 Abs. 1 S. 1 WHG bestimmt als Aufgabe der technischen Überwachung der Gewässer:

- das Ermitteln der für die Wasserwirtschaft notwendigen Daten und Grundlagen (gewässerkundliches Messwesen),
- den allgemeinen Zustand der oberirdischen Gewässer,
- den Gütezustand der Gewässer, der sich in den auf Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers zeigt,
- die Überwachung der Gewässer und der sie beeinflussenden Anlagen und Nutzungen stichprobenartig, objektbezogen und nach pflichtgemäßem Ermessen (Gewässer- und Anlagenüberwachung) sowie
- die Errichtung und den Betrieb der dazu dienenden Mess- und Untersuchungseinrichtungen,
- die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 f. WHG), lagern und ablagern wassergefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen im Rahmen der § 32 Abs. 2, § 48 Abs. 2 WHG,
- die Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren durch Wasser, Eis und Verunreinigung und anderes mehr.

(Fußnote: Sieder § 100 Rn. 20 ff.)

Inhaltlich ist zur technischen Gewässeraufsicht für die Schädlingsbekämpfung mit Giftködern hervorzuheben, dass die Überwachung sich erstreckt auf

- den Gütezustand der Gewässer, der sich in den auf Wasserkörpern bezogenen Gewässereigenschaften als ökologischer, chemischer oder mengenmäßiger Zustand eines Gewässers zeigt (§ 3 Nr. 8 WHG)
- die Benutzung der Gewässer einschließlich Bestand, Unterhaltung und Betrieb der einer Gewässerbenutzung dienenden Anlage und Einrichtungen, aber auch der (Produktions-) Anlagen und Einrichtungen und des Betriebs, die auf die Gewässerbenutzung Einfluss haben und anderes mehr.

Neben den technischen Überwachungsaufgaben gibt es die Überwachung in rechtlicher Hinsicht mit

- Feststellung und Prüfung, ob ein wasserrechtlich erhebliches Verhalten oder ein solcher Zustand sich im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften (im weitesten Sinn) und der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsakte und getroffenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen hält,

und

- für den Fall, dass das nicht zutrifft, der Erlass von Anordnungen und die Strafanzeige oder die Einleitung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens bei Verstößen gegen straf- und bußgeldbewehrte Vorschriften.

(Fußnote: Sieder § 100 Rz. 13 – 15)

Die Aufgabe, die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen zu überwachen, bezieht sich u.a. auf

- die Sorgfaltspflicht nach § 5 Abs. 1 WHG (Fußnote: Vergleiche z.B. Bundesverwaltungsgericht vom 25.02.1991 NVwZ 1991, 996; Bay VGH Beschluss vom 16.11.2009, 22 ZB 08.2165)
- das Verbot des Einbringens fester Stoffe - mit Ausnahme vorher entnommener Sedimente – in ein oberirdisches Gewässer, um sich ihrer zu entledigen (Vergleiche hierzu § 32 Abs. 1 WHG)
- Prüfung der ordnungsgemäßer Abwasserbeseitigung zum Schutz des Allgemeinwohls i.S. § 6 WHG (§ 55 WHG Landmann Rn 9 ff)

Die Überwachung erfasst auch die durch einen Verwaltungsakt begründete Pflichten, die z.B. als Nebenbestimmungen einer Genehmigung von Abwasseranlagen gemäß § 60 Abs. 3 WHG oder nach Landesrecht beigefügt sind.

3.

a) Die Aufgabe der Gewässeraufsicht gemäß § 100 WHG ist vorrangig Überwachung, ob die Verpflichtungen eingehalten werden, die nach oder aufgrund von Vorschriften des WHG, nach den auf das WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen.

Weder die Biozid-Verordnung noch das IfSG sind Bestandteil des WHG oder werden von wasserrechtlichen Vorschriften unmittelbar in Bezug genommen.

Wie die DIN 752 ausführt, gehört die Schädlingsbekämpfung zum Betrieb der Abwasseranlage. Die DIN besagt nichts zur Art und Weise der Schädlingsbekämpfung.

b) Die Schädlingsbekämpfung mit Giftköder kann als „unechte“ Benutzung im Sinne § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG gelten, nach dem als Benutzung gilt:

Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Der Begriff der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit ist im Gegensatz zur schädlichen Gewässerveränderung (vergleiche § 3 Nr. 10 WHG) nicht im WHG definiert, sondern wird vom Gesetz vorausgesetzt (Fußnote: vergleiche z.B. Sieder § 9 Rz. 80).

Der Begriff der nachteiligen Veränderung darf nicht mit dem Begriff der schädlichen Gewässerveränderung gleichgesetzt werden. Die schädliche Gewässerveränderung stellt den Oberbegriff dar, der alle Fälle umfasst, in denen das WHG auf eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft abstellt (Fußnote: Bundestagsdrucksache 16/12275, Seite 53f). Um die Voraussetzungen einer schädlichen Gewässerveränderung nach § 3 Nr. 10 WHG zu erfüllen, muss es sich um Veränderungen von Gewässereigenschaften handeln, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Wasserversorgung beeinträchtigt oder die nicht die Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, oder aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften ergeben.

Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaft liegt vor,

wenn ein Vergleich ergibt, dass sich die Wasserqualität gegenüber derjenigen, die ohne Einwirkung auf das Gewässer bestehen würde, in nicht völlig unbedeutender Weise verschlechtert hat (Fußnote: vergleiche z.B. BGH, Urteil vom 21.01.1988, BGHZ 103, 129; OVG Münster, Beschluss vom 13.04.2006, Az.: 9 B 186/06 und Urteil vom 24.11.2009, Az.: 9 A 1580/08), was nur im Einzelfall festgestellt werden kann.

Die Voraussetzung der Dauer einer Schädigung der Beschaffenheit bedeutet nicht, dass die Gewässer auf unabsehbare Zeit in Mitleidenschaft gezogen werden müssen. Es genügt, wenn eine Schädigung auf eine nicht voraussehbare Zeit gegeben ist.

Übertragen auf die Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden ist bei einem Kontakt der Rodentizide mit Wasser aufgrund des Umfangs der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen und der PBT-Eigenschaft der Stoffe davon auszugehen, dass eine nicht unerhebliche Zeit der nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit gegeben ist.

Dies belegen die Untersuchungen des Umweltbundesamtes mit den Nachweisen der Wirkstoffe in Fischen.

Wird durch den Eintrag der Biozid-Wirkstoffe in das Uferfiltrat auch das Grundwasser betroffen, so reicht für die Eignung der Maßnahme schon die nicht ganz entfernte, nur theoretische Möglichkeit einer schädlichen Einwirkung aus.

Der erforderliche Grad des Gefährdungspotenzials im Sinne von § 9 WHG ist erheblich geringer als derjenige im Rahmen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes nach § 48 Abs. 1 S. 1 WHG (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht vom 14.12.2001, Az.: 4 B 80.01; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.02.2019, Az.: 8 CS 18.2411, sowie vom 23.10.2019, Az.: 8 ZB 19.1323).

Bestätigung findet diese Einordnung in den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG betreffend des Ausbringens von Dünger oder Klärschlamm im Übermaß, Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln.

Im Ergebnis erfüllt das Einhängen des Giftköders am Draht ebenso wie der Einsatz von Köderschutzeinrichtungen, die den Kontakt mit dem Wasser nicht vermeiden, die Voraussetzungen für eine erlaubnispflichtige Maßnahme.

Nach dem Sachstand liegt für die Schädlingsbekämpfung durch das Einhängen des Giftköders am Draht keine einzige Einzelfallgenehmigung der Gewässeraufsichtsbehörden vor.

Die Gewässeraufsichtsbehörden sind aufgrund der vorliegenden Ergebnisse des Umweltbundesamtes und der Untersuchungen des IAB zum Eingreifen nach § 100 WHG verpflichtet, wenn mit ungeeigneten Maßnahmen Gefahren für die Umwelt drohen können.

Schädlingsbekämpfung mit Giftködern in Köderschutzeinrichtungen, bei denen der Kontakt mit Abwasser ausgeschlossen ist, ist die geeignete Maßnahme im Sinne § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG, weil der Eintritt der in § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG beschriebenen Folge ausgeschlossen wird.

Hierauf hat die Gewässeraufsichtsbehörde im Einzelfall hinzuwirken.

d) Ein weiterer von der Rechtsprechung entwickelter Tatbestand der Gewässeraufsicht ist § 5 WHG, der im Fall der Schädlingsbekämpfung die Befugnis der Gewässeraufsichtsbehörde begründet, wenn es in § 5 Abs. 1 WHG heißt:

(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Damit gilt für jedermann, auch den Betreiber einer Abwasseranlage, die Pflicht, jede Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung der Gewässer zu vermeiden und selbst zur Gefahrenabwehr tätig zu werden.

Diese Verhaltenspflicht des § 5 Abs. 1 WHG gilt selbst bei Handlungen, bei denen spezielle Schutzvorschriften über die Benutzung gemäß § 9 WHG eingreifen. (Fußnote: vergleiche z.B. Bundesverwaltungsgericht Beschluss vom 25.02.1991, Az.: 7 B 3.91 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Beschluss vom 16.11.2009, Az.: 22 ZB 08.2165; Bundestagsdrucksache 7/888, Seite 15)

§ 5 ist auch auf Handlungen anzuwenden, bei denen die Einwirkung auf das Gewässer nicht einmal in Kauf genommen oder gar nicht beabsichtigt wurde.

Folglich werden alle Handlungen erfasst, bei denen eine Einwirkung auf ein Gewässer nicht völlig unwahrscheinlich ist.

Ergebnis:

Die in den veröffentlichten Untersuchungen des Umweltbundesamtes bestätigten Einträge der Biozid-Wirkstoffe/PBT-Stoffe in Gewässer, die durch Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen verursacht wurden, geben für die Gewässeraufsichtsbehörden einen hinreichenden Anlass und Verpflichtung, die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen der Abwasserbetriebe zu überprüfen.

4.

Den Gewässeraufsichtsbehörden obliegt die sogenannte abstrakte Polizeipflicht als öffentlich-rechtliche Verpflichtung in einer ersten Stufe als Verlangen nach Auskunft.

Das Bundesverwaltungsgericht hat trotz der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 100 Abs. 1 S. 2 1. Alt. WHG die Verpflichtung der Gewässeraufsichtsbehörden nochmals in der

Entscheidung BVerwGE 125, 325 (Das Bundesverwaltungsgericht hatte über den Fall der Verpflichtung einer Indirekteinleiterin zur Auskunft über die eingesetzten wasserschädlichen Stoffe zu entscheiden.) **hervorgehoben:**

Das Bundesverwaltungsgericht hat die der wasserbehördlichen Überwachung unterliegende Verpflichtung des Indirekteinleiters mit § 5 WHG (in der Entscheidung mit der in § 1 a Abs. 2 WHG geregelten Sorgfaltspflicht) begründet, nach der jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um unter anderem eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Die Regelung des § 5 WHG ist eine unmittelbar geltende, von jedermann zu beachtende und notfalls mit ordnungsrechtlichen Mitteln durchzusetzende wasserrechtliche Verhaltenspflicht, die gerade auch bei Handlungen im wasserrechtlichen „Vorfeld“, bei denen die speziellen Schutzvorschriften über Benutzungen nicht gelten, greift. (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 25.02.1991, Az.: 7 B 3/91).

Das Verlangen nach Auskunft hält sich nach dem Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich im Rahmen der Befugnisse der Gewässeraufsicht, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass

- das Abwasser die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Kläranlage beeinträchtigt und dadurch das aus der Kläranlage in den Vorfluter gelangende Wasser Schadstoffe in höherer als sonst erreichbarer Konzentration enthält,
- ferner, dass die öffentliche Kanalisation beschädigt und dadurch das Grundwasser gefährdet wird,
- schließlich, dass das Abwasser Stoffe enthält, die in der öffentlichen Kläranlage überhaupt nicht abgebaut werden können und daher durch die Kläranlage hindurch in das Gewässer gelangen.

Gerade der letzte Halbsatz „dass das Abwasser Stoffe enthält, die in der öffentlichen Kläranlage überhaupt nicht abgebaut werden können und daher durch die Kläranlage hindurch in das Gewässer gelangen“,

begründet bei Schädlingsbekämpfung mit Giftködern die Legitimation der Gewässeraufsicht, von ihren Befugnissen zur Überwachung der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen Gebrauch machen zu können und zu müssen.

Die Auskunft dient dazu mögliche Maßnahmen im Sinne der Gefahrenabwehr und damit auf eine mögliche Verbesserung der konkreten Abwasser- und Gewässerverhältnisse (Fußnote: vergleiche Bundesverwaltungsgericht vom 25.02.1991s.o.) zu ermöglichen.

Die Gewässeraufsichtsbehörden können folglich ein Verlangen nach Aufklärung jederzeit auch unter Heranziehung der Anwendungsbestimmungen der eingesetzten Giftstoffe (SPC) und den Vorgaben der Biozid-Verordnung, Gefahrstoffverordnung mit der Möglichkeit des Einleitens der Biozid-Stoffe bei einer Schädlingsbekämpfungsmassnahme in ein Gewässer begründen.

5.

Unabhängig davon ist aus Sicht des Unterfertigten die Gewässeraufsichtsbehörde aufgrund des allgemeinen Sicherheitsrechts zu allen Maßnahmen befugt, um die Aufgabe für das Gemeinwohl die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit (Schutzauftrag nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), die Reinhaltung der Gewässer, insbesondere des Grundwassers als Gemeinschaftsgut von überragender Bedeutung wahrzunehmen.

Art. 20a GG („ Der Staat schützt in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“) wird als Aufgabe der Behörde herangezogen, in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

6.

Wenn eine Gewässeraufsichtsbehörde Kenntnis von Umständen erhält, die eine Beeinträchtigung des natürlichen Gewässerhaushalts verursachen könnte, so ist die Gewässeraufsichtsbehörde aufgrund § 100 WHG nicht nur berechtigt, hierzu die erforderlichen Überprüfungen einzuleiten.

Vielmehr kann ab Entstehen einer Gefahr der Beeinträchtigung des Wasserhaushalts der Handlungsstörer als auch der Zustandsstörer sowie deren Gesamtrechtsnachfolger zur Aufklärung des Sachverhalts und Beseitigung der Gefahren herangezogen werden kann.

Die Gewässeraufsichtsbehörde ist zum Handeln befugt, wenn eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts droht oder die Nichterfüllung wasserrechtlicher Pflichten möglich erscheint.

Die polizeirechtliche Befugnis der Gewässeraufsichtsbehörde gemäß § 5 WHG ist nicht erst gegeben, wenn eine konkrete Gefahr für ein Gewässer besteht, sondern wenn vorgelagert die bloße Besorgnis einer Gewässerverunreinigung vorliegt.

Auch aus den §§ 32 Abs. 2, 45 Abs. 2 und 48 Abs. 2 WHG ist der Besorgnisgrundsatz abzuleiten, der ein Einschreiten ermöglicht, bevor eine Gefahr für ein Gewässer eingetreten ist.

Der Besorgnisgrundsatz gebietet umfassend, jeder auch noch so wenig naheliegenden Wahrscheinlichkeit einer schädlichen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit vorzubeugen.

Wird eine nach diesen Maßstäben mit dem WHG unvereinbare Gefährdung oder Beeinträchtigung der Wasserwirtschaft verursacht, so ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und die sicherheitsrechtliche Generalklausel des § 100 WHG für die Gewässeraufsichtsbehörde eröffnet, auch wenn etwaige speziellere Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt sind (Fußnote: Vergleiche unter anderen Sieder § 100 Rz. 81; Bundesverwaltungsgericht vom 16.11.1973, Az.: IV C 44.69).

Tatbestandsvoraussetzung für eine wasserrechtliche Anordnung zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung oder sonstigen schädlichen Veränderung der Gewässerbeschaffenheit ist eine auf konkrete Feststellungen beruhende Prognose zur Möglichkeit eines Schadenseintritts, die nach den gegebenen Umständen sachlich vertretbar ist (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 12.09.1980, Az. 4 C 88.77).

An die Unwahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden sein kann (Fußnote: Sieder § 100 Rz. 82).

Ergebnis:

Die Gewässeraufsichtsbehörden sind bei einer Verletzung der SPC/ Anwendungsbestimmungen für die eingesetzten Biozidprodukte zum Handeln im Sinne § 100 WHG befugt, weil ihnen das

Vorsorgeprinzip der Biozidverordnung und der gleichlautende Zweck des WHG das Einschreiten aufgrund der Gefährlichkeit der Biozid-Stoffe ausdrücklich gebietet.

Aufgrund der Feststellungen des Umweltbundesamtes und anderer Behörden, dass in einer Kläranlage die Rodentizide nicht sicher aus dem Abwasser entfernt werden können und damit mit dem gereinigten Abwasser in das Gewässer fließen können, besteht mit Durchführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme in der Abwasserkanalisation ein berechtigter Anlass für die Gewässeraufsichtsbehörde zum Einschreiten; zumindest von der Kommune Auskunft über die Art und Weise der Durchführung Schädlingsbekämpfung zu verlangen, nachdem die eingesetzten Rodentizide als PBT-Stoffe als besonders gefährlich eingestuft sind und damit eine Besorgnis der Gefährdung der Umwelt (zumindest des Mediums Wasser) nicht ausgeschlossen ist.

Die klassische Formulierung lautet, dass „nicht zu besorgen sei“ dahin zu verstehen ist, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinausläuft, „es müsse nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein“. (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 16.07.1965, Az.: IV C 54.65)

Aufgrund der Ergebnisse, dass im Bereich der Einleitung von gereinigten Abwässern in die Gewässer bei Fischen die Wirkstoffe festgestellt worden sind, ist ein Anlass für eine Maßnahme der Gewässeraufsichtsbehörden jederzeit begründet, weil die Möglichkeit eines Schadenseintritts an jeder Stelle des Einleitens der gereinigten Abwässer in ein natürliches Gewässer vorliegen und bei einer Schädlingsbekämpfung mit Giftködern nicht von vorne herein ausgeschlossen werden kann.

Gegebenenfalls können von den Gewässeraufsichtsbehörden anschließend Untersuchungen des Bereichs der Einleitung der gereinigten Abwässer in das natürliche Gewässer und anderes angeordnet werden, um eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden oder eine festgestellte Gewässerverunreinigung zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang wird relevant sein, dass über das Uferfiltrat das Grundwasser betroffen sein kann.

Hier kann die Frage entstehen, ob und inwieweit die Gewässeraufsichtsbehörde die Befugnis für im Einzelfall erforderliche Anordnungen noch zusteht oder ob die Befugnisse der Behörden nach dem Bundesbodenschutzgesetz vorgreiflich sind.

Aus Sicht des Unterfertigten gibt § 48 Abs. 2 WHG den Schutzauftrag an die Gewässeraufsichtsbehörde den Schutz des Grundwassers vor jeder Besorgnis der Verunreinigung.

7.

Adressat der wasserrechtlichen Anordnung sind die Störer.

Verantwortlich ist jede Person für ihr Verhalten und für das Verhalten der ihrer Aufsicht oder Weisungen unterliegenden Personen (Verursacher, Verhaltens- oder Handlungsstörer) und für den Zustand der ihrem Gewahrsam oder ihrer Verfügungsmacht unterliegenden Sachen (Zustandsstörer).

Die Verhaltenshaftung trifft demgemäß den Verursacher - hier den Verwender der Rodentizide sei es ein dritter Schädlingsbekämpfer und/oder der Abwasseranlagenbetreiber –

und

die Zustandshaftung, die Grundstückseigentümer oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt für den Zustand eines Grundstücks oder einer Sache, folglich erneut den Abwasseranlagenbetreiber

Nachdem eine Schädlingsbekämpfungsmaßnahme keine einmalige Handlung ist, sondern eine auf eine gewisse Dauer über Wochen oder Monate andauernde Handlung, wird Handlungs- und Zustandshaftung nebeneinander bestehen. Folglich können Verantwortliche sowohl der Betreiber der Abwasseranlage als auch der die Bekämpfungsmaßnahme ausführende Schädlingsbekämpfer nebeneinander sein.

Etwaige Maßnahmen zur Beseitigung einer eingetretenen nachteiligen Veränderung kann nur von demjenigen verlangt werden, dem von der Gewässeraufsichtsbehörde im Streitfall die Verursachung nachgewiesen wird. (Fußnote: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 10.03.1999, Az.: 22 B 96.1653). Hierbei wird bei der Nachweisführung keine hohen Anforderungen gestellt werden, wenn es sich um Verletzungen der §§ 15 a ff Gefahrstoffverordnung handelt. Die Dokumentationen werden den Gewässeraufsichtsbehörden die Nachweisführung erleichtern.

Es liegt im Ermessen der Gewässeraufsichtsbehörde, an wen sie sich zur Erhaltung oder Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands wendet (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 21.09.1989, NVwZ 1990, 475 und andere mehr).

Es stellt keinen Ermessensfehler dar, wenn die Behörde zunächst nur gegen einen Hauptverursacher einschreitet und ihr Vorgehen gegen potentielle weitere Störer vom Ausgang des von diesem angestrebten verwaltungsgerichtlichen Verfahren abhängig macht (so schon Verwaltungsgerichtshof Mannheim Urteil vom 23.06.1998, Az.: UPR 1989, 149).

Folglich kann die Gewässeraufsichtsbehörde zunächst gegen den Betreiber der einleitenden Abwasseranlage vorgehen, selbst wenn dieser darauf verweist, dass die Schädlingsbekämpfung durch einen beauftragten dritten Schädlingsbekämpfer ausgeübt wird.

Selbst wenn der Betreiber der Abwasseranlage nachweisen kann, dass - wie gefordert - der eingesetzte Schädlingsbekämpfer die fachlichen Voraussetzungen, wie Sachkunde usw., erfüllt, ist der Betreiber der Abwasseranlage der unmittelbare Adressat, da er den Schädlingsbekämpfer anweisen kann, die Maßnahmen entsprechend den Anordnungen durchzuführen bzw. rechtswidrige Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen einzustellen.

Die Gewässeraufsichtsbehörde ist angesichts des Gebots sparsamer und unwirtschaftlicher Verwendung öffentlicher Mittel nicht darauf verwiesen, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu veranlassen und mit den notwendigen Kosten zunächst in Vorlage zu treten (Vergleiche z.B. OVG Schleswig-Holstein Beschluss vom 21.09.1983, Az.: 2 W 1695/83).

Dies kann folglich primär den Betreiber der Abwasseranlage/ die Kommune treffen.

Im Ergebnis hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vergleichbar entschieden:

Die Behörde kann sich auch in einem solchen Fall an den wirtschaftlich leistungsfähigeren Verursacher halten, damit die notwendigen Maßnahmen der Gefahrenerforschung zügig durchgeführt werden (Vergleiche z.B. Bay VGH, Beschluss vom 25.08.2010, Az.: 22 ZB 08.1185, und Beschluss vom 22.05.2009, Az.: 22 ZB 08.1820).

Noch nicht entschieden ist, ob und inwieweit die Grundsätze der Rechtsprechung im Bereich des Bodenschutzes für orientierende Untersuchungen herangezogen werden können.

Aufgrund des von WHG und BundesBodSchG erfassten Schutzgutes Grundwasser erscheint eine Anwendung der Rechtsprechung zur orientierenden Untersuchung für möglich.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers vor schädlicher Verunreinigung der Schutz von Gesetzes wegen nicht erst dann eingreift, wenn eine unmittelbare Gefährdung des Trinkwassers gegeben ist, sondern dass jede Beeinträchtigung des Ge- und Verbrauchswerts des Wassers im Hinblick auf seine spätere Nutzung den Anforderungen des WHG widerspricht (Fußnote: vergleiche Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 16.11.1973, und Beschluss vom 24.08.1989, Az.: 4 B 59.89).

Die Rechtsordnung gebiete laut BVerwG bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer einschließlich des Grundwassers verbunden sein können, die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt, um eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten (vergleiche § 5 WHG).

Dies gilt hier umso mehr, als bei der Schädlingsbekämpfung die Bestimmungen der SPC sowie die Grundsätze der guten fachlichen Anwendung den Anwender verpflichten, den Kontakt des Giftköders mit Wasser zu vermeiden.

Setzt der Anwender sich über diese Bestimmungen bewusst oder unbewusst hinweg, so ist es im Rahmen einer Störerhaftung gerechtfertigt, sowohl den Anwender der PBT-Stoffe als auch den Betreiber der Abwasseranlage in Anspruch zu nehmen.

8.

Neben den Maßnahmen zur Erforschung des Sachverhalts und Feststellung etwaiger drohender oder eingetretener Beeinträchtigungen der Gewässer und deren Beseitigung ist aus meiner Sicht die Gewässeraufsichtsbehörde auch berechtigt, Maßnahmen aufgrund des WHG anzuordnen, die in die Art und Weise der Schädlingsbekämpfung eingreift.

Die Gewässeraufsichtsbehörde hat bei ihrer Anordnung von Maßnahmen das Ziel der Schädlingsbekämpfung (Abwehr von Gefahren für die Gesundheit und Hygiene, vor solchen usw. § 16 – 18 IfSG als sicherheitsrechtliche Vorschriften) zu beachten.

Zur Abwägung hat die Gewässeraufsichtsbehörde den effektiven Schutz vor Schädlingen ins Verhältnis zur möglichen Beeinträchtigung der Gewässer, insbesondere der oberirdischen Gewässer (Einleitung des gereinigten Abwassers) als auch des Grundwassers (Persistenz der Giftstoffe) zu setzen.

Die Gewässeraufsichtsbehörde kann sich bei ihren Anordnungen auch auf die Anwendungsbestimmungen der Produkte nach der Biozid-Verordnung berufen.

Nachdem die Untersuchung des IAB ergeben hat, dass es Köderschutzeinrichtungen gibt, die den Kontakt vermeiden, ist aus meiner Sicht die Gewässeraufsichtsbehörde berechtigt, entsprechende Maßnahmen, sei es in Form von Anordnungen oder aufsichtsrechtlichem Einschreiten gegenüber den Betreibern der Abwasseranlagen, zu treffen.

Für die Betreiber der Abwasseranlagen oder Verwender der Rodentizide zur Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal würde eine solche Anordnung die Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden nicht übermäßig beschränken.

Denn mit einer Köderschutzeinrichtung, die ausdrücklich im Praxistest ihre Geeignetheit zur Einhaltung der Anwendungsbestimmung nachgewiesen hat, wäre der größtmögliche Schutz für die Gewässer zu sichern unter gleichzeitiger effektiver Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal.

Eine wasserrechtliche Anordnung gegen Hoheitsträger, die materielle Verpflichtungen des Wasserrechts missachten oder aber für eine drohende oder bereits eingetretene Beeinträchtigung des Wasserhaushalts verantwortlich sind, sind folglich nicht grundsätzlich ausgeschlossen (Fußnote: Zur Darstellung der verschiedenen Auffassungen mit weiterem Nachweis Sieder § 100 WHG Rz. 135 ff.).

J. Mögliche strafrechtliche Konsequenzen eines fehlerhaften Einsatzes der Rodentizide zur Schädlingsbekämpfung in der Abwasseranlage

Nachfolgend werden im Rahmen des § 324 StGB verschiedene Fragen behandelt, die bei den Vorschriften des §§ 324 a, 326 StGB u.a. nicht erneut erörtert werden.

Der strafrechtliche Verfolgung liegen vielfach verwaltungsrechtliche Vorschriften und Entscheidungen zugrunde; hierbei werden oftmals eigenständige strafrechtliche Auslegungen von Begriffen angewendet, wie nachfolgend zu Einzelfragen dargestellt wird.

Dies lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung von Strafrecht, das im Wesentlichen repressiv Verhalten des Täters aus der Vergangenheit beurteilt (wenngleich daneben auch generalpräventiver Charakter zu bejahen ist – z.B. Abschreckungsfunktion), erklären.

Das Verwaltungsrecht soll (hauptsächlich) zum Schutz der Rechtsgüter präventiv dienen.

Für das Strafrecht wurde in § 330 d Abs. 1 StGB Bestimmungen einiger Begriffe festgelegt, die für die strafrechtliche Würdigung der Schädlingsbekämpfung zu berücksichtigen sind, wie

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;
4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
 - a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) einer gerichtlichen Entscheidung,
 - c) einem vollziehbaren Verwaltungsakt,
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,ergibt und dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;
5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung:
auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.

K. § 324 StGB - Gewässerverunreinigung

§ 324 Gewässerverunreinigung

- (1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

1. Geschütztes Rechtsgut

§ 324 StGB zielt auf einen umfassenden strafrechtlichen Schutz von Gewässern gegen Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften des Gewässers.

Geschütztes Rechtsgut ist die Reinheit der Gewässer als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, also die Erhaltung ihres naturgegebenen Zustands im Interesse der Allgemeinheit (Fußnote: Fischer, § 324 Rz. 2)

Nach der ökologisch orientierten Auslegung ist nicht ein idealer „natürlicher“ Gewässerzustand geschützt, sondern das Gewässer in seinem ökologischen Ist-Zustand.

Folglich ist auch die weitere Verschmutzung schon verschmutzter Gewässer strafbar (Fußnote: Satzger § 324 Rz. 2, Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14; und andere). Es können auch stark verschmutzte bzw. belastete Gewässer weiter nachteilig verändert werden (vergleiche Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14).

Der Bundesgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 31.10.1986 (Fußnote: Az. 2 StR 33/86 in MDR 1987, 249) als nachteilige Veränderung jede Verschlechterung der natürlichen Gewässereigenschaften im physikalischen, chemischen oder biologischen Sinn zu verstehen, die über unbedeutende, vernachlässigbar kleine Beeinträchtigungen hinausgehen. (Fußnote: vergleiche Rz. 41 der Entscheidung vom 31.10.1986).

2. Erfolgsdelikt

§ 324 ist ein Erfolgsdelikt in Gestalt eines Verletzungsdeliktes.

3.

Voraussetzung des Taterfolgs ist

1. es muss eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten **sein** (vergleiche Fußnote: Bundestagsdrucksache 17/5391, Seite 12; BGH, NJW 1992, 123 vom 18.06.1991, Az.: 5 StR 584/90);
2. die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung darf nicht ganz geringfügig sein;
3. die Verunreinigung bzw. Veränderung des Gewässers muss unbefugt – rechtswidrig - erfolgt sein.

3.1. Gewässer

Unter Gewässer wird gemäß § 330 d Abs. 1 Nr. 1 StGB in Anlehnung an § 2 Abs. 1, 3 Nr. 1-3 WHG das oberirdische Gewässer und das Grundwasser verstanden, die im Fall der Schädlingsbekämpfung betroffen sein können.

Im Strafrecht sind alle Gewässer, gleich von welcher Größe, selbst wenn sie eine untergeordnete Bedeutung haben, wie Fischteiche (vergleiche Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 26, 13, OLG Stuttgart, NStZ 1994, 550) geschützt. Es gibt keine Ausnahme wie in § 2 Abs. 2 WHG.

Als oberirdisches Gewässer wird folglich das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser verstanden (Fußnote: Fischer, § 324 Rn. 2b; OLG Stuttgart NSTZ 1994, 500 und andere).

Nicht zum oberirdischen Gewässer gehören das in Leitungen (Wasserversorgungs- oder Abwasserleitungen) in Behältnissen, Becken oder sonst gefasste Wasser (Schwimmbekken, Kläranlagen, Kanalisation).

3.1.2.

Unter Gewässer im Sinne § 324 StGB fällt auch das Grundwasser, also das gesamte unterirdische Wasser, sei es stehend oder fließend.

3.1.3.

Zum Gewässer im Sinne § 324 StGB gehört das Wasser, Gewässerbett und Ufer. (BGH vom 20.02.1991, Az.: 2 StR 478/90)

3.1.3.1.

Ausdrücklich sind durch § 324 StGB auch Teile von Gewässern geschützt (so auch im WHG unter § 2 Abs. 1 Satz 2)

Dies bestätigte Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 20.02.1991 (Fußnote: BGH vom 20.02.1991, Az.: 2 StR 478/90): Es ist nicht erforderlich, dass das gesamte Gewässer verunreinigt wird; die Verunreinigung eines Teils des Gewässers ist ausreichend. Lediglich minimale Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

Der Entscheidung vom 20.02.1991 lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Angeklagte ein ehemaliges Restaurationsschiff erworben und an einem Liegeplatz am Rheinufer festgemacht hatte, um darin mit seiner Familie zu wohnen und ein Restaurant zu betreiben.

In der im Strafverfahren maßgeblichen Zeit der Nutzung von knapp zehn Monaten waren 400 m³ Abwässer angefallen, von denen lediglich 10 m³ abgefahren und ordnungsgemäß entsorgt worden waren. Das übrige Abwasser wurde direkt in den Rhein geleitet oder der Abwassertank lief über.

3.2. Tathandlung des § 324

Die Tathandlungen sind nicht auf die in § 8 WHG benannten Benutzungsarten begrenzt.

Es wird nicht nur eine unmittelbare Einleitung oder Einbringung von Schadstoffen erfasst; vielmehr kann die mittelbare Einleitung oder Einbringung über die Kanalisation den Gewässern Schadstoffe im Sinne einer Verunreinigung oder Veränderung nach § 324 StGB zuführen (Fußnote: Fischer, § 324 Rz. 5a mit weiterem Nachweis).

Folglich wird auch die sogenannte Indirekteinleitung, bei der z.B. Stoffe in die Abwasseranlage eingebracht oder einleitet werden, erfasst.

Werden bei der Schädlingsbekämpfung durch den Verstoß gegen die SPC/Anwendungsbestimmungen (Kontakt des Giftködgers mit Wasser) Biozidstoffe in das Abwasser eingeleitet, so liegt eine mittelbare Einleitung/Einbringung vor.

3.2.1. Verunreinigung

Verunreinigung ist die Verschlechterung der physikalischen, chemischen, biologischen Eigenschaften des Gewässers durch Einbringen von Stoffen. (Fußnote: Fischer, § 324 Rz. 5a, OLG Karlsruhe JR 1983, 339).

Die Verunreinigung wird verschiedentlich von der nachteiligen Veränderung dadurch abgegrenzt, dass Verunreinigung die nachteilige Veränderung des Gewässers ist, die z.B. durch Verfärbung visuell oder durch Geruch olfaktorisch o.a. erkennbar ist.

Lässt sich die Veränderung äußerlich nicht erkennen, soll eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften vorliegen.

(Fußnote: Zur Abgrenzung Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14, OLG Köln, NJW 1988, 2119 Bundesgerichtshof von 24.11.1987).

Nachdem die strafrechtlichen Konsequenzen einer Verunreinigung der einer sonstigen nachteiligen Veränderung gleichstehen, wird auf die Unterscheidung nicht vertieft werden.

3.2.2. Sonstige nachteilige Veränderung

Eine "sonstige nachteilige Veränderung" eines Gewässers ist jede Verschlechterung der physikalischen, chemischen, biologischen oder thermischen Beschaffenheit der natürlichen Gewässereigenschaften (wie Wasserbeschaffenheit, Wassermenge, Gewässerökologie und Hydromorphologie gemäß § 3 Nr. 7 WHG) in einer für die Benutzungsmöglichkeiten (Fußnote: Vergleiche § 9 WHG, LG Kleve NStZ 1981, 266; Wernicke, NJW 1977, 1665 und andere) oder in einer für das natürliche Gleichgewicht der natürlichen Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tiere in einem Gewässer erheblichen Weise (Fußnote: Satzger § 324 Rn. 9 f.).

Es ist ein Vergleich des Gewässerzustands vor und nach der Tathandlung erforderlich (Saldierung), so dass der Erfolg der nachteiligen Veränderung erst eingetreten ist, wenn das Gewässer ein Minus an Wassergüte (Negativsaldo) ausweist (Fußnote: Bundestagsdrucksache 17/5391, Seite 12), OLG Celle, NJW 1986, 2326; OLG Frankfurt, NJW 1987, 253; OLG Köln, NJW 1988, 2119; OLG Frankfurt NStZ-RR 1996, 103).

Sowohl in der Bundestagsdrucksache 8/2382 auf Seite 13 als auch in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.02.1987 sind für den Taterfolg der nachteiligen Veränderung keine engen Voraussetzungen bestimmt worden.

D.h., für ein Minus an Wassergüte genügt, dass die Gewässereigenschaften gegenüber dem natürlichen oder vorigen Zustand (vor der Veränderung) graduell nicht unerheblich verschlechtert werden, wobei kurzzeitige Beeinträchtigungen ausreichend sind.

Der Gesetzgeber verlangt für das Vorliegen einer nachteiligen Veränderung keinen Eintritt konkreter Nachteile für Menschen, Tiere oder Pflanzen, wie etwa ein Fischsterben.

Eine Veränderung ist schon dann nachteilig, wenn die objektiven Benutzungsmöglichkeiten des Gewässers beeinträchtigt werden oder wenn die Veränderung die Entstehung materieller Nachteile zur Folge haben kann (vergleiche Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14).

§ 324 setzt damit weder den Eintritt einer konkreten noch einer abstrakten Gefahr für Menschen, Tiere oder Pflanzen voraus. (Fußnote: OLG Frankfurt, NJW 1987, 323; BGH vom 24.11.1987 und andere)

Es reicht die Eignung der Tathandlung (Verunreinigung oder sonstiges nachteiliges Verändern eines Gewässers),

- materielle Nachteile beliebiger Art, wie ökologische Schäden (Regenerationsfähigkeit) oder
- Vermögensnachteile (erhebliche Kosten bei der Wasseraufbereitung)

hervorzurufen (Fußnote: vergleiche Satzger § 324 mit weiteren Nachweisen am Ende).

Es soll - wie vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 20.02.1991 ausgeführt - eine Gesamtbetrachtung der Umstände des Einzelfalls erfolgen, um den Taterfolg und die Begrenzung der Strafverfolgung auf relevante Beeinträchtigungen festzustellen.

Als Umstände des Einzelfalls kommen u.a. die Größe und Tiefe des Gewässers, seine Fließgeschwindigkeit, die Wasserführung, die Vorbelastung, aber auch die Menge und Gefährlichkeit der belastenden Stoffe (Fußnote: BGH vom 20.02.1991, Az.: 2 StR 478/90). Die Gesetzesbegründung fordert laut Bundesgerichtshof im Hinblick auf eine Verunreinigung eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderung nicht, dass alle in der Gesetzesbegründung beispielhaft genannten Umstände vorliegen, sondern dass diese beispielhaft genannten Kriterien eine Rolle spielen können.

4. Bestimmung der nachteiligen Veränderung über das WHG

Die Frage der nachteiligen Gewässerveränderung kann über § 3 Nr. 10 WHG bestimmt werden. (Fußnote: Satzger § 324 Rz. 10)

Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne § 3 Nr. 10 WHG sind

Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen
oder

die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben;

(vergleiche Landmann/Rohmer zu § 3 WHG Rz. 74)

4.1.

Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ kann zur Bestimmung der Schädlichkeit einer Gewässerveränderung herangezogen werden (Fußnote: vergleiche Sieder-Zeitler, § 3 Rz. 35).

Nach dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.09.2004 (Fußnote: Az.: 7 B 62/04) ist die Frage, ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, stets auf der Grundlage einer konkreten Einzelfallbetrachtung zu beantworten.

Es sind hierunter sämtliche Belange, die einen unmittelbaren wasserwirtschaftlichen Bezug haben zu verstehen (Fußnote: vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 15.07.1981).

Das Allgemeinwohl im Sinne § 3 Nr. 10 WHG bezieht sich zwar nur auf wasserwirtschaftliche Belange. Eingeschlossen sind ökologische Aspekte, wie §§ 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG, belegen.

Beispielsweise sind die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie der Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen und sonstige nachteilige Eigenschaftsveränderungen genannt (vergleiche auch Landmann/Rohmer zu § 3 Rz. 78). Hierzu zählt auch das Interesse der Allgemeinheit an einer effizienten und sinnvollen Nutzung der Gewässer (Fußnote: Landmann/Rohmer zu § 3 WHG Rz. 78).

4.2. Gewässereigenschaften

Die schädliche Gewässerveränderung setzt zunächst eine Veränderung der Gewässereigenschaften voraus, die in § 3 Nr. 7 WHG definiert sind:

Gewässereigenschaften sind die auf
die Wasserbeschaffenheit,
die Wassermenge,
die Gewässerökologie und
die Hydromorphologie

bezogenen Eigenschaften von Gewässern und Gewässerteilen.

Wassermenge oder Hydromorphologie sind für die Schädlingsbekämpfung nicht relevant. (Die Hydromorphologie erfasst die Gestalt und Form sowie die damit verbundene Abflussdynamik eines Gewässers (Fußnote: Sieder § 3 Rz. 98).

4.2.1.

Die Wasserbeschaffenheit ist in § 3 Nr. 9 WHG definiert als die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers sowie des Grundwassers.

Die physikalische Wasserbeschaffenheit wird geprägt durch Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Trübung und Fließgeschwindigkeit (Fußnote: Sieder-Zeitler, WHG § 3 Rz. 111).

Die chemische Wasserbeschaffenheit wird geprägt durch den Sauerstoffgehalt, den Gesamtgehalt an gelösten anorganischen Stoffen, der Gehalt an Einzelstoffen bzw. Stoffverbindungen, wie z. B. Ammonium, Eisen, Blei, Chrom, Cadmium, Kupfer, Chloride, Sulfate, Nitrate und anderes sowie dem Gesamtgehalt an gelösten organischen Stoffen (Fußnote: wie vor benannt).

Mit der biologischen Wasserbeschaffenheit wird der Lebensraum, insbesondere für Tiere, Pflanzen und Mikroben in ihrer Gebundenheit an das Gewässer erfasst (Fußnote: wie oben sowie VGH Mannheim, NuR 2010, 802).

Für die Auslegung der ökologischen bzw. chemischen Gewässerzustände kann auf Anhang V zur WRRL Bezug genommen werden (Fußnote: wie vorbenannt).

4.2.2. Gewässerökologie ist der Umweltmedien übergreifende Ansatz der WRRL, der sich auch in § 1 sowie § 6 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 und 2 WHG findet.

Unter dem Gesichtspunkt der Gewässerökologie kommt es zu einer Veränderung der Gewässereigenschaft wie das Beispiel - Beeinträchtigung eines Schilfgürtels und damit der Pflanzenwelt als Teil der Gewässerökologie - zeigt (Fußnote: vergleiche VGH Mannheim, NuR 2012, 640: In diesem Fall war ein Teil eines Schilfgürtels am Rand eines Gewässers entfernt worden. Hierdurch entstand aus Sicht des Gerichts ein Eingriff in die Pflanzenwelt des Gewässers, der rechtswidrig war.)

4.2.3. Eine Veränderung liegt nach allgemeinem Sprachgebrauch immer dann vor, wenn auch nur eine Gewässereigenschaft vom bisherigen Zustand abweicht (vergleiche z.B. Landmann/Rohmer Umweltrecht zu § 3 WHG Rz. 73).

Für das Vorliegen einer strafbaren Handlung muss nicht die Schädigung aller Eigenschaften eingetreten sein, sondern es ist ausreichend, dass das Gewässer gleich in welcher Eigenschaft eine nachteilige Veränderung erfährt.

Es ist ausreichend, wenn eine schädliche Gewässerveränderung im Sinne § 3 Nr. 10 WHG in dem Gewässerbereich um die Stelle der Einleitung aus der Abwasseranlage vorliegt.

Ergebnis:

Das Einleiten des geklärten Wassers (mit den Biozid-Wirkstoffen) führt zu einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in dem Bereich der Einleitung in das Gewässer.

Nach dem Untersuchungsergebnis des Umweltbundesamtes (vergleiche Texte 145/2020) ist zumindest die biologische Wasserbeschaffenheit, nämlich der Lebensraum für die Fische, massiv in dem untersuchten Bereich der Einleitung des gereinigten Abwassers beeinträchtigt, was eine nachteilige Veränderung im Sinne § 3 Nr. 10 WHG darstellt.

Im Rahmen der Beurteilung, ob die nachteilige Veränderung des Gewässers erheblich ist, ist für § 324 StGB auch wesentlich, dass die Biozid-Wirkstoffe PBT- Stoffe sind.

Folglich kann das Verhältnis der eingeleiteten Menge zur Größe des nachteilig veränderten Gewässers nicht der Maßstab sein. Die Einleitung ist am Verstoß gegen die SPC zu messen, der bei einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme nicht nur mit einem (z.B. eingehängten) Giftköder, sondern im ganzen Bekämpfungsgebiet mit hundert- oder tausendfach zugleich eingehängten Giftködern vorliegt.

5. Beispiele von nachteiligen Veränderungen in der Rechtsprechung bestätigen diese Einschätzung:

5.1. Der Bundesgerichtshof stellte im Fall des Restaurantschiffs fest (Fußnote: BGH vom 20.02.1991, Az.: 2 StR 478/90), dass selbst eine sich an der Wasseroberfläche bewegend schadstoffbelastete Flüssigkeitsschicht in einem Fluss von der Größe des Rheins das Tatbestandsmerkmal der nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft i.S. des § 324 StGB erfüllen kann.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof nicht einmal im Ansatz erwähnt, dass das Wasser im Rhein bis zur Einleitung der Fäkalien aus dem Restaurationsschiff schon viele hundert Kilometer flussaufwärts ohne diese „zusätzliche“ Belastung geflossen war und an andere Stellen Wasser eingeleitet bzw. aus anderen Flüssen eingemündet ist.

Aus dieser Entscheidung wird deutlich, dass zur Verwirklichung der Tathandlung (Verunreinigung oder nachteiliger Veränderung) es ausreichend ist, dass ein Teil eines Gewässers beeinträchtigt wird.

Dies selbst für den Fall, dass wie beim Fall des Restaurationsschiffs sich die Fäkalien in einem großen Fluss bald nach ihrem Einleiten mit dem Flusswasser vermischt und auf Geringfügigkeit „verdünnt“ haben können.

5.2. Als Beispiel von strafbaren nachteiligen Veränderungen benennt die Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14, die Erwärmung des Gewässers durch Einleiten von Kühlwasser eines Kraftwerks. Hierbei kommt es nicht auf eine Kontamination des eingeleiteten Wassers, sondern nur auf die Erwärmung des eingeleiteten Wassers an, die den Lebensraum von Tieren und Pflanzen im Einleitungsbereich verändern kann.

5.3. Die Ablagerung von arsenhaltigem Abfall und die daraus resultierende Belastung des Grundwassers hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 12.02.1987 (Fußnote: BGH NStZ 1987, 323) als nachteilige Veränderung eingestuft.

5.4. Das Einleiten von chlorhaltigem Wasser aus einem Schwimmbad in einen Bach (Fußnote: OLG Köln, NJW 1988, 2119) ist nachteilige Veränderung.

5.5. Auch das Einleiten von geklärtem Abwasser, das einen Sauerstoffmangel im Gewässer verursacht, ist eine nachteilige Veränderung. (Fußnote: BGH NuR 2004, 66 vom 07.11.2002, Az.: III ZR 147/02)

Im Ergebnis stellt die Einleitung der Biozid-Wirkstoffe eine nachteilige Veränderung dar, da sie zu einem Mangel führt, der zumindest die letalen Verhältnisse von Fischen nach den Ergebnissen des Untersuchungsberichtes des Umweltbundesamtes 145/2020 nachteilig verändert.

Die Gefährlichkeit der Biozid-Stoffe ist z.B. ins Verhältnis zu setzen zu den vom Bundesgerichtshof zu Abfällen aus Küche und Fäkalien und chemischen Reinigungsmittel bestehenden Abfällen des Restaurationsschiffs in der Entscheidung vom 20.02.1991.

In der Entscheidung vom 20.02.1991 ist im Verhältnis zu den Rodentiziden die Rede von „harmlosen“ Stoffen.

Mag es im Fall der Abwässer aus einem Wohn- und Restaurationsschiff auf Mengen ankommen, so ist dies bei den Rodentiziden nach meiner Ansicht nicht notwendig, wenn der Nachweis im Einzelfall erbracht ist, dass der giftige Wirkstoff tatsächlich über die Kläranlage in das Gewässer eingeleitet worden ist, d.h., oberhalb der Nachweisgrenze liegt, wie in den Untersuchungen des Umweltbundesamtes festgestellt (Fußnote: Texte 145/2020).

Denn die Rodentizide zur Schädlingsbekämpfung gelangen nur dann in ein Gewässer, wenn wie im Asbestfall (BGH vom 31.10.1986) entgegen den Anwendungsbestimmungen (SPC) gehandelt worden ist.

Im vom Bundesgerichtshof am 31.10.1986 entschiedenen Fall war von der Vorinstanz nach Sachverständigenanhörung zwar festgestellt worden, dass die durch die Ablagerung im Grundwasser erfolgte Steigerung der Arsenwerte noch nicht die für Wasserorganismen toxischen Bereiche von 1 bis 2 mg Arsen pro Liter erreichte.

Festgestellt war, dass eine Beeinträchtigung des Verhaltens dieser Organismen bereits bei geringeren Mengen pro Liter beginnt. Der Bundesgerichtshof hat trotz der erheblichen Unterschreitung der für toxische Beeinträchtigungen maßgeblichen Werte die Grenze eine aus strafrechtlicher Sicht erhebliche nachteiligen Veränderung des Grundwassers angenommen.

Damit wird für den Fall des Einleitens von PBT-Stoffen in Gewässer der Bundesgerichtshof aufgrund der Feststellung der Biozid-Stoffe in den Lebern von Fischen und der möglichen Beeinflussung des Verhaltens der Fische (Stressreaktionen oder ähnliches) von einer erheblichen nachteiligen Veränderung ausgehen.

Die Unberechenbarkeit, wo und wie sich die in Gewässer eingeleiteten Biozid-Wirkstoffe ablagern (Fische, Uferfiltrat, Gewässerbett), zeigt auf, dass nicht nur eine vorübergehende und unwesentliche Gefahr einer nachteiligen Veränderung eintritt. Bestätigt wird dies durch die Untersuchungen des Umweltbundesamtes, in denen konkrete Nachteile für Tiere nachgewiesen sind. (Fußnote: Texte 145 des Umweltbundesamtes)

In der Folge können andere Benutzungsmöglichkeiten des Gewässers beeinträchtigt werden, wie z. B. die Fischerei.

Insoweit kann die nachhaltige Verunreinigung mit den PBT-Stoffen zu einer zumindest abstrakten Gefahr für die Menschen als auch konkreten Gefahr für Tiere (z.B. im Erdreich) und Pflanzen führen (Fußnote 10 bei Satzger § 324).

Damit kann der Tatbestand des § 324 StGB mit jeder Anwendung verwirklicht werden, bei der der Köder in Kontakt mit (Ab-)Wasser kommt.

Für die Vollendung von § 324 StGB wird nicht verlangt, dass es aufgrund einer nachteiligen Veränderung zu einem tatsächlichen Schaden für Menschen, Tiere oder Pflanzen gekommen oder auch nur eine entsprechende konkrete Gefahr eingetreten ist (Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14, OLG Köln NJW 1988, 2119, sowie Bundesgerichtshof vom 24.11.1987, Az.: 5 AR Vollz 27/86). Eine nachteilige Veränderung des Gewässers ist ausreichend.

6. Ergebnis:

Die Giftköder, seien sie am Draht eingehängt oder in Köderschutzeinrichtungen angebracht, die den Kontakt vor Wasser nicht vermeiden (Siehe IAB-Untersuchung), führen zu einem Eintrag der Biozid-Wirkstoffe in das Abwasser und über das „gereinigte“ Abwasser in ein Gewässer. Die Persistenz der Rodentizide sorgt dafür, dass über längere Zeit die Wirksamkeit der Giftstoffe gegeben ist

Es liegt zumindest eine nachteilige Veränderung der biologischen Gewässereigenschaften i.S. von § 324 StGB (Lebensraum für die Fische) vor.

7. Geringfügigkeit

7.1. Die eingebrachten Schadstoffe dürfen nicht ganz geringfügig sein.

Es gibt keine feste Größe, nach der sich die Geringfügigkeit bestimmt.

Abhängig kann dies sein von Größe und Tiefe des Gewässers, der Wasserführung, der Fließgeschwindigkeit, von der Menge, Qualität oder Konzentration des Schadstoffes.

Eine Geringfügigkeit des Nachteils ist aufgrund der mit den Untersuchungen des Umweltbundesamtes nachgewiesenen Einträgen der Wirkstoffe sowie der Qualität als gefährliche Stoffe auszuschließen.

Rodentizide der 2. Generation, gelten als eines der zuverlässigsten und wirksamsten Wirkstoffe für Produkte zur Rattenbekämpfung. Es ist ein geruchsloses Pulver, das nicht wasserlöslich und hochgiftig ist.

Die Eigenschaften persistent, bioakkumulierend und toxisch sind schwerwiegend, weil sie in einem Gewässer nicht beherrschbar sind. Das bedeutet, dass auch geringe Mengen nachteilige Auswirkungen haben können.

Dies bestätigen z.B. Art. 5 der Biozidverordnung und die Durchführungsbeschlüsse der EU-Kommission.

7.2.

Selbst wenn man annehmen sollte, dass die unter Verletzung der Anwendungsbestimmungen im Einzelfall in das Abwasser eingeleiteten Biozid-Wirkstoffe als geringfügig angesehen werden könnten, wird überwiegend in Literatur und Rechtsprechung vertreten, dass im Fall der kumulativen Kausalität, bei der einzelne an sich unerhebliche Einleitungen durch verschiedene verantwortliche Personen erst zusammen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, ein Straftatbestand zu bejahen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Täter gleichzeitig oder sukzessive gehandelt haben (Gesamterfolgszurechnung: Fußnote Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14, BGH, NStZ 1987, 323, OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753, OLG Stuttgart, DVBL 1976, 798 und andere mehr).

In aller Regel werden bei Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen hunderte oder tausende Giftköder eingesetzt. Es werden während der Maßnahme Köder nachbestückt, solange, bis dass der Bekämpfungserfolg eingetreten ist.

Eine Bekämpfungsmaßnahme kann nach Aussagen der Praxis sich über Monate hinziehen.

Während der gesamten Zeit der Maßnahme besteht die Gefahr, dass am Draht eingehängte Köder oder in ungeeigneten Köderstationen eingebrachte Köder aufweichen und Teile hiervon in die wasserführende Berme des Abwasserkanals gelangen bzw. dass bei Starkregen oder Rückstauereignissen Kontakt mit (Ab-) Wasser haben, weggeschwemmt werden.

Kontrollen haben nach den Anwendungsbestimmungen frühestens 14 Tage nach Beginn der Maßnahme zu erfolgen.

Das heißt, es ist und wird in vielen Fällen bei einer Kontrolle nur noch der Eintritt des Schadens für eine unbestimmbare Anzahl von eingesetzten Ködern festzustellen sein.

Es kommt zu einer Kumulation der Köder mit (Ab-) Wasserkontakt.

Im Fall der nicht sachgerechten Anwendung der Biozid-Wirkstoffe ist zumindest für die Betreiber der Abwasseranlage eine Strafbarkeit im Sinne der kumulativen Kausalität zu bejahen, weil sie trotz der bestehenden technischen Möglichkeit (geeignete Köderstationen) nicht die erforderliche Abhilfe geschaffen haben und es darauf ankommen ließen, dass zumindest sukzessive - je nach den tatsächlichen Ereignissen in der Kanalisation - sich die Nachteiligkeit ihres Handelns aufaddieren kann und die Biozidwirkstoffe in ein Gewässer über die Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden.

Die Zurechnung kann nur derjenige Verantwortliche für die Abwasseranlage unterbrechen, der geeignete Schutzmaßnahmen, wie geeignete Köderschutzeinrichtungen, einsetzt. Im Ergebnis kann sich noch der heutige Verantwortliche mit einer Entscheidung für geeignete Maßnahmen entlasten.

8. Exkurs: Uferfiltrat

Eine weitere nachteilige Veränderung gemäß § 324 StGB kann für das Uferfiltrat gegeben sein.

Nachdem vielfach das Wasser des Uferfiltrats für die Trinkwassergewinnung dient, ist nicht auszuschließen, dass über diesen Weg die Wirkstoffe in den Kreislauf der Trinkwasserversorgung eingespeist werden. Durch die Persistenz der Rodentizide kann es je nach Abstand zwischen Uferfiltrat und Grundwasser dazu kommen, dass sich die Wirkstoffe im Grundwasser sammeln.

Denn über das Uferfiltrat kann es zur Ablagerung in den Boden bzw. das Grundwasser kommen, so dass die Gefahr des Anreicherns des Trinkwassers mit Biozid-Wirkstoffen im Kreislauf Abwasserreinigung - Gewässereinleitung – Uferfiltrat/Grundwasser besteht.

Die Persistenz der Biozidstoffe legt den Eintritt dieser nachteiligen Veränderung nahe.

Auch dieser Sachverhalt kann den Straftatbestand des § 324 StGB verwirklichen.

9. Strafbares aktives Handeln

9.1. § 324 StGB erfasst jedes rechtswidrige Tun oder garantenpflichtwidriges Unterlassen (s.u. Ziffer 10.) (vergleiche Satzger § 324 Rz. 16).

Strafbar gemäß § 324 ist z.B., wenn infolge von Verkehrsunfällen oder sonstigen Unglücksfällen eine Gewässerverunreinigung verursacht (Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 13 f.).

StGbe

Es ist hierbei unerheblich, ob die Einleitung der das Gewässer verändernden Stoffe unmittelbar oder mittelbar verursacht wird.

Als Täter des § 324 StGB kommt neben dem Direkteinleiter auch der mittelbare Einleiter in Betracht, der Schadstoffe über eine Gemeindekanalisation in ein Gewässer einleitet (vergleiche Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 13 f.).

9.2. Im Fall der Schädlingsbekämpfung wird nicht unmittelbar das Biozid-Gift in ein Gewässer eingeleitet, sondern wegen fehlender Schutzmaßnahmen wie geeigneter Köderschutzboxen wird es mittelbar durch den Kontakt mit (Ab-) Wasser über die Abwasserbehandlungsanlage in ein Gewässer eingeleitet. Durch aktives Handeln führt derjenige Verwender von Giftködern den Taterfolg herbei, der Giftköder ungeschützt entgegen den Anwendungsbestimmungen in der Kanalisation zur Schädlingsbekämpfung einsetzt.

9.3. Mittelbarer Täter

Mittelbarer Täter kann derjenige sein, der den Auftrag erteilt, die Schädlingsbekämpfungsmaßnahme durchführen zu lassen.

Bei der mittelbaren Täterschaft gelten für den **Tatentschluss** keine Besonderheiten. Dieser muss auf die Herbeiführung des Erfolges »durch einen anderen« (§ 25 Abs. 1 2. Alt.) gerichtet sein, ein ausnutzendes Beherrschen des unmittelbaren Täters.

Diese Tatherrschaft ist bei einem Auftraggeber eines Schädlingsbekämpfers gegeben, wenn der Auftraggeber auf der Ausführung eines die Anwendungsbestimmungen verletzenden Bekämpfungsmaßnahme besteht, sie beauftragt oder sie duldet.

Dies kann der Auftraggeber nur ausschließen, wenn er den Auftrag an eine gesetzeskonforme Anwendung anknüpft.

Dies allein wird den Auftraggeber nicht endgültig von Haftung freistellen. Er wird sich auch der Überwachung der Maßnahme stellen müssen.

Ergebnis:

Sollte der Auftraggeber im Rahmen der Vergabe/Auftragserteilung nicht auf die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen, insbesondere der Vermeidung des Kontakts des Giftköders mit Wasser hinweisen und bestehen, so ist nicht ausgeschlossen, dass die Verantwortlichen der Abwasseranlage, die Vertreter der Kommune (bis hin zum Bürgermeister) objektiv den Tatbestand des § 324 StGB erfüllen.

Nachdem die Überprüfung des IAB nachgewiesen hat, dass verschiedene Köderschutzeinrichtungen den Kontakt des Giftköders zum (Ab-)Wasser vermeiden können, sind für jeden Verantwortlichen der kommunalen Abwasserentsorgung Möglichkeiten an die Hand gegeben, die effektive, aber auch gefährliche Schädlingsbekämpfung mit Giftködern in einer für die Gewässer nicht nachteiligen Weise – gesetzeskonform (BiozidVO, GefStV, WHG u.a.) - durchführen zu können.

10. Unterlassung

10.1. Der Straftatbestand des § 324 kann auch durch Unterlassen begangen werden.

§ 13StGB bestimmt:

- (1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- (2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 13 StGB setzt ein Unterlassen der aktiven Verwirklichung eines Straftatbestands gleich, wenn eine Rechtspflicht zum Tätigwerden besteht. Der Unterlassungstäter muß eine ihm obliegende Pflicht mit der Unterlassung verletzen.

10.2. Eine Rechtspflicht, eine Gewässerverunreinigung zu vermeiden, trifft den Betreiber einer Abwasseranlage im Sinne einer verwaltungsrechtlich Pflicht im Sinne § 330 Nr. 4 und 5 StGB

Gemäß § 56 WHG ist das Abwasser von den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beseitigen, die nach Landesrecht hierzu verpflichtet sind (Abwasserbeseitigungspflichtige).

Mit dem Eintrag der Giftstoffe in die Gewässer ist ein Verstoß gegen § 55 Abs. 1 S. 1 WHG gegeben, in dem es heißt:

Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Zum Begriff Wohl der Allgemeinheit wird auf die Ausführungen oben ab Ziffer 4. verwiesen.

Der Leiter der kommunalen Abwasserbehörde und zudem die Vertreter der Kommunen sind nach den §§ 54 ff. WHG Garanten dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit im Rahmen der Abwasserbeseitigung nicht beeinträchtigt wird.

Auch dem Bürgermeister einer Kommune wird die Garantenstellung als Überwacher zugeordnet werden können. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die in seinem Gemeindegebiet resultierenden Gefahren zu kontrollieren und zu verhindern, dass hieraus Schäden für andere (hier das Wohl der Allgemeinheit) entstehen.

Sollte der Verantwortliche der Abwasseranlage oder ein ihm in der Kommune übergeordneter Verantwortlicher nicht auf die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen zur Schädlingsbekämpfung mit Bioziden achten bzw. diese nicht einfordern, so ist den Verantwortlichen eine Verletzung der Vorschriften zur Abwasserbeseitigung vorzuwerfen.

10.3. Wie weit die Verpflichtungen der Kommunen nach der Rechtsprechung gehen, macht die Entscheidung des Bundesgerichtshofs für die strafrechtliche Haftung des Bürgermeisters bei mangelnder Umsetzung abwassersatzungsrechtlicher Bestimmungen deutlich.

Im Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.08.1992, Az.: 2 StR 86/92, hat der Bundesgerichtshof dem Bürgermeister einer hessischen Gemeinde im Aufgabenbereich der Abwasserbeseitigung eine Garantenstellung zugeordnet, kraft derer ihn die Verpflichtung trifft, rechtswidrige, von ortsansässigen Grundstückseigentümern ausgehende Gewässerverunreinigungen abzuwenden; unterlässt er dies, so ist er für die dadurch verursachte Gewässerverunreinigungen selbst strafrechtlich haftbar.

Nach dem Sachverhalt der Entscheidung vom 19.08.1992 bestand in der Kleinstadt das Problem, dass eine Vielzahl von Eigentümern wegen des fehlenden Anschlusses ihrer Grundstücke an kommunale Kläranlagen ihre häuslichen Abwässer über die Ortskanalisation ungeklärt in Gewässern einleitete.

Nachdem in der Kleinstadt die Bauarbeiten für eine zentrale Großkläranlage in Gang gesetzt worden waren, hatte die Untere Wasserbehörde der Stadt aufgegeben, bis zur Fertigstellung der Kläranlage Abwassereinleitungen durch die Grundstückseigentümer nur zuzulassen, wenn zuvor durch die einzelnen Grundstückseigentümer eine Vorklärung in jeweils eigens angelegten Kleinklärgruben erfolgen würde.

Dies wurde von den betroffenen Grundstückseigentümern so gut wie nicht umgesetzt (betroffen waren mehr als 100 Grundstückseigentümer). Nur in einem Fall hatte die Stadt gegen einen Grundstückseigentümer ein Zwangsgeld angedroht. Das Zwangsgeldverfahren erledigte sich nach ca. anderthalb Jahren durch Anschluss des betreffenden Grundstücks an die kommunale Kläranlage.

Der Bundesgerichtshof hat den Bürgermeister der Kleinstadt als den für die Abwasserbeseitigung zuständigen Amtsträger nach § 324 StGB verurteilt, weil er es unterlassen habe, alle der über 100 privaten Grundstückseigentümer einzeln zu ermitteln und notfalls durch verwaltungsrechtliche Zwangsmaßnahmen zu veranlassen, eigene Kleinklärgruben zu errichten.

Der Bundesgerichtshof vertrat die Ansicht, dass bei Durchführung der Zwangsmaßnahmen rechtswidrige Einleitungen ungeklärten Abwassers unterblieben wären. Der Fall des einen Grundstückseigentümers, gegen den die Stadt die verwaltungsrechtliche Anordnung erlassen habe, habe gezeigt, dass dort nach anderthalb Jahren selbst diejenigen Bürger, die sich gegen diese Maßnahme zur Wehr gesetzt hätten, gerichtlich zum Einbau verpflichtet worden wären.

Aus Sicht des Gerichts war der Bürgermeister Verantwortlicher für die Erfüllung der Pflicht der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasse das Gebot einer schadlosen Entsorgung (heute § 55 WHG).

Das Gericht räumte dem Bürgermeister keinen Handlungs- bzw. Ermessensspielraum ein, nachdem die Untere Wasserbehörde der Stadt aufgegeben hatte, die Grundstückseigentümer zu Kleinklärgruben anzuschließen und die Einleitung ungeklärter Abwässer zu vermeiden.

D.h., das Handeln des Bürgermeisters war im Zeitpunkt der Anweisung der Unteren Wasserbehörde nicht mehr von einem möglichen Ermessensspielraum gedeckt, mit einer Anschlussverpflichtung der weiteren 100 Grundstückseigentümer zuzuwarten, bis die städtische Kläranlage vollständig errichtet ist.

Wenn im Verwaltungsrecht oftmals ein Ermessensspielraum eingeräumt wird, ob und inwieweit einem Verstoß nachgegangen wird und im Einzelfall Verwaltungszwang anzuwenden ist, gibt es

im Fall einer bestehenden Gewässerverunreinigung nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs keinen Ermessensspielraum.

In einem solchen Fall – Verunreinigung eines Gewässers - ist der Spielraum auf Null reduziert. Der Betreiber der Abwasseranlage bzw. die Verantwortlichen der Kommune sind zum Handeln und zum Herstellen gesetzesgemäßer Zustände ohne Zögern verpflichtet.

Es ist aus Sicht des Bundesgerichtshofs die Pflicht der Gemeinde, die Gefahrenquelle so zu beherrschen, dass der Schutz gegen Gewässerverunreinigungen soweit wie möglich gewährleistet wird.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof auf die jedermann obliegende Pflicht – heute § 5 WHG - verwiesen, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Ergebnis:

Es gibt in strafrechtlicher Sicht für den Verantwortlichen einer Kommune keinen Spielraum, mit Maßnahmen zuzuwarten, wenn, wie im Fall des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1992, durch die andauernde Einleitung ungeklärter Hausabwässer Gewässer im Sinne des WHG verunreinigt werden können.

10.4.

Die Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal ist eine Teilaufgabe im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der Kommune, wie die oben zitierten DIN 752 und die DWA- Blätter bestätigen.

Folglich bedeutet eine fehlende oder fehlerhafte Beauftragung, Durchführung oder Überwachung durch die Verantwortlichen der Kommune eine Verletzung der ihnen nach dem Wasserhaushaltsgesetz obliegenden Garantenpflichten, wenn sie nicht auf die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen bei der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden achten.

Der Untersuchungsbericht des IAB zeigt, dass es für jeden Abwasserbetrieb geeignete Schutzmaßnahmen in Form von Köderschutzeinrichtungen gibt, die die Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Wirkstoffen ohne Verletzung der Anwendungsbestimmungen ermöglicht.

Der mögliche Einsatz einer geeigneten Köderschutzeinrichtung bedeutet für die Verantwortlichen der Abwasserentsorgung, dass sie ihrer Garantenpflicht nachkommen können.

Sollten die Verantwortlichen der Abwasserentsorgung das Einhängen am Draht oder Köderschutzeinrichtungen einsetzen, die nach dem Untersuchungsbericht des IAB den Kontakt des Köders mit dem Abwasser nicht vermeiden, so ist infolge der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs davon auszugehen, dass dies als Verstoß gegen die Garantenpflicht anzusehen sein wird.

Dies gilt auch für eine fehlende (=unterlassene) Überwachung und Kontrolle eines mit der Schädlingsbekämpfung beauftragten Dritten.

10.5.

Es erscheint auch möglich, dass die Gewässeraufsichtsbehörden gemäß § 100 WHG als so genannte Überwacher-Garanten haften können.

Das Oberlandesgerichts Frankfurt als auch Oberlandesgerichts Düsseldorf haben bei einem Nichteinschreiten einer zuständigen Behörde gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen durch Dritte eine Garantenstellung aufgrund der öffentlich-rechtlichen Überwachungspflicht angenommen (Fußnote: OLG Frankfurt NJW 1987, 2757; OLG Düsseldorf MDR 1981, 932).

Ob diese Rechtsprechung auf die Gewässeraufsichtsbehörden im Streitgegenständlichen Fall der Schädlingsbekämpfung anwendbar ist, ist offen.

Aufgrund der Untersuchungsberichte des Umweltbundesamtes wird aus meiner Sicht die Aufgabe der Aufsichtsbehörden zunächst darin bestehen, entsprechende Schritte gemäß § 100 Abs. 1 WHG (wie an anderer Stelle im Gutachten beschrieben) einzuleiten, damit sich die Verantwortlichen der Gewässeraufsichtsbehörden nicht unter Umständen selbst des Vorwurfs einer Verletzung ihrer als möglichen Garantenpflicht angesehenen Überwachungsaufgabe aussetzen.

11. Vorsatz-Fahrlässigkeit

Ein Täter ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er schuldhaft - vorsätzlich oder fahrlässig - gehandelt hat.

11.1. Vorsatz

Der Vorsatz wird verkürzt als das „Wissen und Wollen der Verwirklichung der Straftat“ umschrieben.

Der Vorsatz muss sich im Fall des § 324 StGB auf die Merkmale des verwirklichten Tatbestandes, die besonderen Umstände einer Gewässerverunreinigung, beziehen.

Zusammenfassend gilt, dass vom Vorsatz all diejenigen geschriebenen und ungeschriebenen Merkmale umfasst sein müssen, welche erforderlich sind, um zu bewerten, ob der Täter durch sein Verhalten ein unerlaubtes, strafrechtlich missbilligtes Risiko geschaffen hat. (Fußnote: Anstelle vieler Satzger § 15 StGB Rn. 11)

Die spezifische Rechtswidrigkeit des Handelns im Sinne des § 324 - „unbefugt“ - muss vom Vorsatz mitumfasst sein.

Bezogen auf die Gewässerverunreinigung muss der Täter erkennen und wissen, dass sein Handeln oder Unterlassen eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers zur Folge hat.

Für die Annahme eines bedingten Vorsatzes ist es ausreichend, dass der Täter die Gewässerverunreinigung billigend in Kauf nimmt.

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 31.10.1986 neben der von ihm bestätigten ökologisch orientierten Auslegung des § 324 den bedingten Vorsatz der Täter wie folgt festgestellt:

Die Täter wussten, dass das Material aus einer alten Werkdeponie stammte. Sie rechneten mit der Möglichkeit, dass in dem Material wassergefährdende Schadstoffe enthalten sind. Dass sie die Art des tatsächlich vorhandenen Schadstoffs (Arsen) nicht kannten, weil sie auf eine zuverlässige Aufklärung über die Zusammensetzung des Materials bewusst verzichteten, ändert daran nichts. Sie hatten ihre Bedenken zurückgestellt.

Die Bestimmungen in der Biozidverordnung, im Chemikaliengesetz als auch der Gefahrstoffverordnung und des WHG begründen die besondere Bedeutung der Risikominderung beim Einsatz der Rodentizide.

Nach der Gefahrstoffverordnung sind an die Verwender der Biozide hohe persönliche Anforderungen gestellt. Folglich ist von diesem Personenkreis allein aufgrund ihrer Kenntnisse zu verlangen, dass sie um die Gefährlichkeit der Rodentizide wissen.

Wer einen Giftköder am Draht ohne Schutz vor dem Kontakt mit (Ab-)Wasser in die Kanalisation einhängt oder ungeeignete Köderstationen einsetzt, verstößt bewusst gegen die Anforderungen der SPC, da er (spätestens mit dem Untersuchungsbericht des IAB) weiß, dass ein Kontakt mit Wasser nicht vermieden wird.

Bedingter Vorsatz ist anzunehmen, da der Verwender (der Schädlingsbekämpfer oder Betreiber einer Abwasseranlage) die Möglichkeit eines Kontakts mit Wasser in der Abwasserkanalisation nicht ausschließen kann.

Das wiederholt zu hörende Argument von Verwendern, dass nicht in jedem Schacht, in dem ein Köder am Draht eingehängt wird, die Gefahr eines Kontakts mit Wasser eintritt, ist reine Spekulation und fachlich nicht belegt.

Wer mit diesem Argument als Verwender bei der Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation arbeitet, erfüllt die Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes, da er die Risiken des Kontaktes mit Wasser und der Möglichkeit durch Köderschutzeinrichtungen den Kontakt zu vermeiden kennt, auf einen möglichen Schutz bewusst verzichtet und zumindest billigend einen Verstoß in Kauf nimmt.

Das Argument ist mehr ein Hoffen, aber nicht die von den Anwendungsbestimmungen geforderte Gewissheit („müssen“), dass ein Starkregen oder ein Rückstau oder sonstiges Ereignis nicht eintritt, wodurch es zu einem Kontakt des Köders mit Wasser kommen kann.

Mit der Veröffentlichung des Untersuchungsberichtes des IAB werden ebenfalls bei Anwendung derjenigen Köderschutzeinrichtungen, die nach den Überprüfungen des IAB den Kontakt mit Wasser nicht vermieden haben, die Voraussetzungen des bedingten Vorsatzes erfüllt werden können.

Für den bedingten Vorsatz spricht auch:

In der oben zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 31.10.1986 war den Tätern zwar unbekannt, welche Schadstoffe vorhanden waren, der Vorwurf des Vorsatzes wurde den Tätern aus dem Grund gemacht, weil sie auf eine zuverlässige Aufklärung über die Zusammensetzung des Materials verzichteten.

Entsprechend kann im Fall der Schädlingsbekämpfung der Vorwurf des Vorsatzes demjenigen Verwender gemacht werden, der eine Köderschutzeinrichtung verwendet, die nach dem Untersuchungsbericht den Kontakt mit Wasser nicht vermeidet.

Aufgrund der Untersuchungen des Umweltbundesamts (Fußnote: Untersuchungsbericht in Texte 145/2020) sowie des Untersuchungsberichtes des IAB muss jedem sachkundigen Anwender bekannt sein, welche Methoden geeignet sind, den Kontakt mit Wasser/Abwasser zu vermeiden und welche nicht.

Für den Vorsatz spricht auch, dass jeder Anwender besondere gesetzliche Voraussetzungen zu erfüllen hat (vgl. Gefahrstoffverordnung), bevor er Giftköder verwenden darf. Er ist über die Anwendungsbestimmungen in Kenntnis gesetzt und hat sich zudem immer über die aktuelle Entwicklung zu informieren, um seinen gesetzlichen Auftrag nicht nur nach der GefStV sondern auch gemäß den §§ 5, 55, 60 WHG (Stand der Technik) zu erfüllen.

Jeder Anwender weiß, dass jederzeit unvorhersehbare Ereignisse, wie Starkregen oder Rückstau, in jedem Teil der Kanalisation auftreten können.

Folglich kann kein Anwender darauf vertrauen, dass ein Schaden nicht eintreten kann oder wird. Vielmehr muss jeder Anwender damit rechnen, dass ein Schaden in Form einer nachteiligen Veränderung wegen des möglichen Kontakts mit (Ab-) Wasser eintreten kann.

Im Ergebnis wird bei einem Einhängen des Giftködners am Draht zumindest ein bedingter Vorsatz anzunehmen sein. Auch bei den den Kontakt mit Wasser nicht vermeidenden Köderschutzeinrichtungen wird dies anzunehmen sein.

11.2. Fahrlässigkeit

Selbst wenn im Einzelfall kein Vorsatz vorliegen sollte, ist zumindest Fahrlässigkeit gegeben, nämlich die Außerachtlassung der im Verkehr üblichen Sorgfalt.

Diese Voraussetzung an die Sorgfalt verletzt jeder Anwender, wenn er die Anwendungsbestimmungen nicht vollständig umsetzt.

Was von den Gerichten als fahrlässiges Handeln angesehen wird, soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

In einem Beschluss vom 11.09.1992 stellte das Bayerische Oberste Landesgericht als Leitsätze fest:

1. Ein teilweise gefülltes, 200 l Dieselöl aufnehmendes Metallfass darf im Baustellenbereich nicht ungeschützt unmittelbar an einem nicht befestigten, dem allgemeinen Verkehr zugänglichen durch die Baustelle führenden Weg abgestellt werden.
2. Für den für die Sicherheit auf der Baustelle Verantwortlichen ist es jedenfalls in aller Regel voraussehbar, dass das Belassen eines solchen Fasses an einer derartigen Stelle, wenn sich dort zudem ein Abwasserschacht befindet, zu einer Verunreinigung des Wassers durch Ölaustritt infolge Beschädigung des Fahrzeugs führen kann.

(Fußnote: Bayerisches Oberstes Landesgericht Beschluss vom 11.09.1992, Az.: 4 StRR132/92)

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt war der Angeklagte der Verantwortliche für die ordnungsgemäße Abwicklung der Bauarbeiten und damit auch für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen wie Sicherung der Baustelle und Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

In der Nähe der Baustelle war ein Baufahrzeug abgestellt, das als Mannschaftswagen in den Pausenzeiten der Arbeiter genutzt wurde. Neben und unter diesem Wagen waren ein Paar - zum Teil mit Getriebeöl - gefüllte Kanister aufgestapelt. Es befanden sich in 2 - 3 m Entfernung von dem Baufahrzeug auf und unmittelbar neben der unbefestigten Fahrbahn zwei weitere Metallfässer.

Ein Fass wurde zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt beschädigt.

Auf welche Weise dies geschehen ist, war für die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht nicht relevant. Durch die Beschädigung des Fasses geriet Öl in den Drainageschacht und über diesen in einen kleinen Bach. Die Menge des Dieselöls selbst konnte nicht festgestellt werden.

Die Verunreinigung der Gewässer konnte festgestellt werden.

Dieselöl gehört zu den wassergefährdenden Stoffen, die für Fische giftig sind.

Der Vorwurf, der dem Angeklagten gemacht wurde, war, dass er die keineswegs fernliegende Möglichkeit einer Beschädigung des völlig ungesicherten Ölfasses mit der Folge des Eindringens von Dieselöl in den Boden und die in der Nähe befindlichen Gewässer hätte bedenken müssen, bevor er das Ölfass entlang der Straße ungesichert aufgestellt hätte.

Die für den Angeklagten voraussehbaren Schäden wären durch zumutbaren Vorkehrungen, allein schon durch eine Entfernung des Fasses von der Fahrbahn, besser noch durch seine Aufstellung in einer Wanne oder Verbringung in den Werkzeugwagen mit Sicherheit verhindert worden.

Aus Sicht des Bayerischen Obersten Landesgerichts war in diesem Fall die Garantenstellung des Angeklagten und die Tatbestandsmerkmale einer unbefugten Verunreinigung erfüllt. Es konnte nicht von einer ordnungsgemäßen Lagerung des Diesels in der Nähe von Gewässern ausgegangen werden.

Selbst wenn - wie in dem entschiedenen Fall - das Fass an einer Straße entfernt von Gewässern gelagert wurde, ist die unmittelbare Nähe des Gewässers vom Gericht angenommen worden. Denn hierfür genügt es, dass „Stoffe“, wie Dieselöl, durch die Art, wie sie gelagert oder abgestellt werden, nicht unmittelbar, sondern über einen Schacht oder einen Kanal in ein oberirdisches Gewässer gelangen können.

Es muss folglich bei der Lagerung eines gefährlichen Stoffes jede auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung ausgeschlossen werden, d.h. eine Verunreinigung muss so weit wie möglich unwahrscheinlich sein.

Dass ein Metallfass unmittelbar neben einer befahrenen Straße beschädigt werden kann, hat das Gericht als keinesfalls unwahrscheinlich eingeordnet, da es entlang der Straße durch den öffentlichen Verkehr oder durch Bauarbeiten jederzeit beschädigt werden kann.

Diesen Erfolgseintritt einer möglichen Beschädigung hätte der Angeklagte voraussehen können.

Wandelt man diesen Beispielsfall auf das Einhängen des Köders am Draht oder eine ungeeignete Köderstation ab, zeigt sich hieran, dass der subjektive Tatvorwurf einer Gewässerverunreinigung begründet ist. Denn nach den Ergebnissen des IAB und des Umweltbundesamtes ist der Kontakt des Köders mit dem (Ab-) Wasser gegeben und damit der Verstoß für den Anwender im Einzelfall voraussehbar.

12. Rechtswidrigkeit

Wenn eine Gewässerverunreinigung verursacht wurde, muss dies rechtswidrig – unbefugt-geschehen sein, wenn wie hier verwaltungsrechtliche Pflichten der SPC verletzt werden.

Bestimmt ist eine Rechtsnorm, wenn der Adressat das von ihm in einer konkreten Situation abverlangte Verhalten mit hinreichender Sicherheit erkennen kann.

(Fußnote: Bundestagsdrucksache 12/192 Seite 17)

Bei den Anwendungsbestimmungen handelt es sich, wie oben dargelegt, um konkrete Normen, bei denen der Verwender der Giftköder das ihm in der konkreten Situation abverlangte Verhalten mit hinreichender Sicherheit erkennen kann.

12.1. „Unbefugt“ im Sinne des § 324 StGB bedeutet, dass der Täter ohne rechtliche Befugnis – rechtswidrig - gehandelt haben muss.

Im Bereich des Wasserrechts kann eine Gestattung einer Handlung z.B. in Form einer Erlaubnis oder Bewilligung im Sinne der §§ 8 ff. WHG vorliegen.

Die Gestattung berechtigt unter Umständen, auch etwaige gewässerbeeinträchtigende Handlungen vorzunehmen.

Dies betrifft z.B. die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässern gemäß § 57 WHG i.V.m. der Abwasserverordnung.

Die Gestattung der Einleitung von Abwasser setzt voraus, dass die Anforderungen der §§ 54 ff. WHG eingehalten werden.

Nachdem ein Kontakt des Giftköders mit dem Abwasser einen Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen darstellt, kommt für den Fall der Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Wirkstoffen durch das Einhängen des Köders am Draht oder die Nutzung ungeeigneter Köderschutzeinrichtungen keine Erlaubnis oder Bewilligung, geschweige denn sonstige Gestattung der Gewässerbenutzung nach dem WHG erteilt werden.

Ein Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen ist ein unbefugtes, rechtswidriges Handeln.

Die Verwirklichung des Rechtswidrigkeitsmerkmals "unbefugt" lässt sich vermeiden, in dem eine geeignete Köderschutzeinrichtung eingesetzt wird, die den Kontakt mit dem (Ab-) Wasser vermeidet, folglich die Anwendungsbestimmungen einhält.

Nachfolgend wird in Ziffer 12.2. bis 12.4 untersucht, ob aus anderen Gründen der Einsatz der Giftköder durch Einhängen am Draht oder die Verwendung jeglicher Köderschutzeinrichtungen unabhängig von ihrer fehlenden Eignung zur Vermeidung des Kontakt mit dem Wasser gerechtfertigt werden kann.

Als weitere Rechtsfertigungsgründe könnten in Betracht kommen:

12.2. § 34 StGB Notstand

Ein rechtfertigender Notstand liegt nach § 34 StGB vor, wenn:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

§ 34 StGB setzt voraus, eine Abwägung zwischen zwei schutzwürdigen Interessen vorzunehmen.

Im Rahmen der Abwägung der Interessen kann zur Erhaltung eines gefährdeten höherwertigen Interesses ein anderes schutzwürdiges Interesse zurückgestellt werden.

Hier könnte das Interesse an einer effektiven Schädlingsbekämpfung für einen effektiven Infektionsschutz zugunsten einer ungeeigneten Methode (z.B. Einhängen am Draht) sprechen.

Dies könnte aus den Gründen der oben zitierten Zulassungen der als gefährlich eingestuften Rodentiziden begründbar sein (vergleiche z.B. oben auf Seite 28 Ziffer 12 der zitierten Durchführungsverordnung der EU-Kommission zum Wirkstoff Bromadiolon).

Zurückstehen müsste das Wohl der Allgemeinheit an einer bestmöglichen Abwasserbeseitigung im Sinne der §§ 54 WHG und Vermeidung einer möglichen nachteiligen Veränderung eines Gewässers.

Der Bundesgerichtshof hat im Beschluss vom 23.09.1977, Az.: StB 215/77, ausgeführt, dass der in § 34 StGB, §§ 228, 904 BGB zum Ausdruck gekommene allgemeine Rechtsgedanke, dass die

Verletzung eines Rechts in Kauf genommen werden muss, wenn es nur so möglich erscheint, ein höheres Rechtsgut zu retten.

Im Falle des Einhängens am Draht oder einer den Kontakt des Giftködern mit dem Abwasser nicht vermeidenden Köderschutzeinrichtung wäre eine Rechtfertigung nur in einer Not- oder Katastrophensituation denkbar, wenn die Schädlingsbekämpfung mit diesen kritischen Methoden z.B. zum Schutz vor Seuchen unabwendbar notwendig ist, bevor die für eine Abwasseranlage geeigneten Köderschutzeinrichtungen beschafft werden können.

Wie aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.08.1992 zu entnehmen, wird diese Rechtfertigung so gut wie ausgeschlossen sein. Jeder Betreiber einer Abwasseranlage hat sich rechtzeitig darauf einzurichten, geeignete Köderschutzeinrichtungen bei der Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Wirkstoffen zu besorgen oder durch beauftragte Dritte einsetzen zu lassen.

Denn bei der Würdigung der Notstandslage wird auf die Würdigung eines ex-ante Beobachters abgestellt:

Nachdem Köderschutzeinrichtungen für die Kanalisation seit mehreren Jahren auf dem Markt angeboten werden, ist es nicht mehr zu rechtfertigen, eine Schädlingsbekämpfung mit ungeeigneten Maßnahmen, wie dem Einhängen am Draht auszuführen, was eine nachteilige Veränderung des Gewässers verursachen kann.

Für Amtsträger ist zudem streitig, ob sie sich auf den Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB berufen können.

Sollte man eine Berufung auf § 34 StGB bejahen, so dies nur für einen Ausnahmefall denkbar, der hier nicht angenommen werden kann.

Zu bejahen wäre der Fall, dass im Zeitpunkt des Auftretens einer Seuchengefahr geeignete Mittel (Köderschutzeinrichtungen) nicht vorhanden sind und nicht beschafft werden können, um eine Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal sach- und zeitgerecht durchführen zu können.

Für die Rechtfertigung müsste zugleich geklärt sein, ob der Verantwortliche der Abwasserentsorgung nicht verpflichtet und in der Lage gewesen wäre, vorausschauend geeignete Köderschutzeinrichtungen für die Schädlingsbekämpfungsmaßnahme zu sichern oder mit der Maßnahme noch zuzuwarten.

Denn die Schädlingsbekämpfung ist für die meisten Kommunen eine wiederkehrende Aufgabe.

12.3. In der Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 14, ist als weiterer Rechtfertigungsgrund das so genannte „sozialadäquate Verhalten“ benannt.

Dieser Rechtfertigungsgrund soll dann eingreifen, wenn es sich z.B. um den Abfluss unreiner Stoffe von verkehrsreichen Straßen handelt.

Die Sozialadäquanz ist für Fälle entwickelt worden, in denen eine tatbestandsmäßige Handlung sich im Rahmen der Sozialordnung hält z.B. bei üblichen Gefährdungshandlungen im Bereich der Technik und des Verkehrs.

Für den Zeitraum vor der Entwicklung von geeigneter Köderschutzeinrichtungen könnte der Gedanke der Sozialadäquanz zu Gunsten eines Anwenders beim Einhängen am Draht eingegriffen haben.

Denn vor der Entwicklung von Köderschutzeinrichtungen war die Schädlingsbekämpfung zur Beseitigung der Gefahren nach dem Infektionsschutzgesetz als vorrangiges Schutzziel zu sehen

und die Gefahren durch die Giftköder unter Umständen als sozialadäquat, da technisch nicht anders lösbar, hinzunehmen.

Im Ergebnis ist dies heute ausgeschlossen.

12.4. Exkurs:

Fraglich ist, ob sich ein Anwender zur Rechtmäßigkeit auf den „Leitfaden zur Rattenbekämpfung in der öffentlichen Kanalisation (Ausgabe 1)“ – nachfolgend Leitfaden genannt - berufen kann.

12.4.1.

Der vom Interessengemeinschaft Schädlingsbekämpfung e.V. herausgegebene Leitfaden (erstellt durch die Autoren Dr. Ahrens und Krämer, zwei renommierten Fachleuten und Sachverständigen) gibt eine umfassende Darstellung über Vorgaben, Befall, Verfahren zur Schädlingsbekämpfung wieder.

Ab Seite 19ff. des Leitfadens unter Ziffer 4 „Kanalisation“ und nachfolgend Ziffer 5.2.3. „Zugelassene Anwendungsverfahren für Rodentizide Präparate in der Kanalisation“ finden sich Aussagen, die für eine Rechtfertigung dienen könnten.

Die Aussagen stellen aus meiner Sicht eine eigene Auslegung der Anwendungsbestimmungen/SPC durch die Autoren dar, die im Rahmen der heutigen Begutachtung nicht geteilt werden kann, sondern als bedenklich angesehen wird.

12.4.2.

Es bestehen schon Bedenken, wenn auf Seite 19 ff. des Leitfadens von einem „regulären Normalbetrieb des Abwasserbetriebes“ gesprochen wird.

Es fehlt im Leitfaden an jeglichen Nachweis, in welcher amtlichen Fundstelle der Begriff mit welchem Inhalt bestimmt worden sein soll.

Der Leitfaden gibt keine wissenschaftlichen oder technischen Quellen wieder, aus denen die Bestimmungen eines regulären Normalbetrieb nach dem Stand der Technik im Sinne § 60 WHG abgeleitet werden könnten.

12.4.4.

Der Leitfaden befasst sich z.B. nicht mit den Aussagen der DIN 752, Seite 18 ff. wie:

5.1.2 Schutz vor kanalindizierter Überflutung

Überflutungen aus Abwasserleitungen und -kanälen können Auswirkungen auf die Gesundheit der betroffenen Menschen haben. Darüber hinaus können sie Gebäude und die kommunale Infrastruktur beschädigen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können hoch sein und sind abhängig von der Art des überfluteten Gebietes.

Überflutungen müssen auf national oder lokal festgelegte Häufigkeiten begrenzt werden unter Berücksichtigung:

- der Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit durch kanalindizierte Überflutung;
- der Schadenskosten verursacht durch kanalindizierte Überflutung;
- des Rahmens, in dem kanalindizierte Überflutungen an der Oberfläche bewältigt werden können, ohne Schäden zu verursachen;
- ob Überlastungen zu kanalindizierten Überflutungen von Kellergeschossen führen können.

Die Aussage der DIN 752, dass das hydraulische Leistungsvermögen ausreichend sein muss, um kanalindizierte Überflutungen auf national oder lokal festgelegte Häufigkeiten unter Berücksichtigung der Wasserspiegellage bei Rückstau zu begrenzen, ist eindeutig:

Überflutungen von Abwasserleitungen lassen sich nicht vermeiden.

Auch Ziffer „5.2 Festlegung der Leistungsanforderungen für ein Entwässerungssystem“ der DIN 752 (S. 20 f.) findet keine erkennbare Berücksichtigung im Leitfaden:

5.2.1 Einleitung

Um die Leistung des Systems zu beurteilen und Weiterentwicklung von Planungsgrundlagen zu fördern, müssen von jeder Funktionalanforderung messbare Leistungsanforderungen abgeleitet werden. ...

Systeme aus Abwasserleitungen und -kanälen sind Bestandteil des kommunalen Entwässerungssystems

Kommunale Entwässerungssysteme umfassen die gesamte Infrastruktur für das Management von Abwasser und Regenwasser im Siedlungsgebiet. Das Ausmaß und die Rolle eines Systems aus Abwasserleitungen und -kanälen innerhalb eines kommunalen Entwässerungssystems sind abhängig von den lokalen Randbedingungen für jedes System.

5.2.2 Umweltschutzbezogene Leistungsanforderungen

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) zusammen mit ihren Tochtrichtlinien einschließlich der EU-Badegewässerrichtlinie (2006/7/EG), der EU-Muschelgewässerrichtlinie (2006/113/EG), der EU-Richtlinie (91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser und der EU-Grundwasserrichtlinie (2006/118/EG) stellt die Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen hinsichtlich des Zustandes von Gewässern, einschließlich Grundwasser, Binnenoberflächengewässer und Küstengewässer, dar.

...

Die EU-Richtlinie (91/271/EWG) über die Behandlung von kommunalem Abwasser legt Anforderungen an die Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser fest. Sie schreibt vor, dass bei der Planung, dem Bau und dem Unterhalt von Abwassersammelsystemen die Menge und die Merkmale des Abwassers berücksichtigt, undichte Stellen verhindert und die Verschmutzung von aufnehmenden Gewässern aufgrund von Mischwasserüberläufen beschränkt werden sollen.

Die Richtlinie EU 91/271 enthält in einer Fußnote folgenden Hinweis:

„Da es in der Praxis nicht möglich ist, Kanalisationen und Behandlungsanlagen so zu dimensionieren, dass in Extremsituationen, wie z. B. bei ungewöhnlich starken Niederschlägen, das gesamte Abwasser behandelt werden kann, beschließen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Begrenzung der Verschmutzung aus Regenüberläufen. Solche Maßnahmen könnten vom Mischungsverhältnis, von der Leistungsfähigkeit bezogen auf den Trockenwetterabfluss oder von einer bestimmten tragbaren jährlichen Überlaufhäufigkeit ausgehen.“

...

In den hydraulischen Bemessungskriterien der DIN 752 wird auf Unwägbarkeiten hingewiesen, wenn es dort heißt:

5.3.2 Hydraulische Bemessungskriterien

5.3.2.1 Einleitung

Bemessungskriterien müssen zu erwartende Durchflussänderungen über die geplante Nutzungsdauer eines Entwässerungssystems berücksichtigen, wenn diese nicht anderweitig in der Bemessung berücksichtigt sind. Die möglichen Auswirkungen des Klimawandels sollten in Betracht gezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass der Abwasserkanal auch weiterhin die Leistungskriterien über die geplante Nutzungsdauer des Systems erfüllt.

Die Häufigkeit eines Ereignisses kann entweder als Jährlichkeit oder als Wahrscheinlichkeit für die Überschreitung innerhalb eines Jahres ausgedrückt werden.

Bemessungskriterien können für Folgendes festgelegt werden:

- a) die erwartete Häufigkeit, mit der keine Überlastung des Entwässerungssystems eintritt;
- b) die erwartete Häufigkeit, mit der ein festgelegtes Maß an Überlastung des Entwässerungssystems eintritt;
- c) die erwartete Häufigkeit von kanalindizierter Überflutung oder Oberflächenüberflutung (können ohne Überlastung auftreten);
und
- d) die Auswirkungen der Abflüsse aus den Ausläufen auf Überschwemmungen des aufnehmenden Oberflächengewässers oder auf die grundwasserindizierte Überflutung;
- e) die Auswirkungen der Abflüsse auf den Betrieb der Kläranlage.

Die Art der Bemessungskriterien ist abhängig von der Art des verwendeten Bemessungsverfahrens.

5.3.2.2 Bemessungsregenkriterien für vollgefüllte Rohre

Die Bemessungsregen­häufigkeit ist die Regenintensität, die dazu führt, dass das Rohr ohne Überlastung voll­ge­füllt ist. Für Misch- und Trennsysteme dürfen verschiedene Bemessungskriterien festgelegt werden.

Nationale oder lokale Vorschriften oder die zuständige Stelle können Bemessungsregenereignisse festlegen.

Bei der Festlegung von Bemessungsregen­kriterien für Misch- oder Trennsysteme, die für Voll­füllung bemessen werden, sollten die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- a) ob es angeschlossene Kellerräume gibt, die nicht durch Rückschlagventile, Abwasserhebeanlagen oder Pumpstationen geschützt sind;
 - b) ob die Möglichkeit besteht, dass die Überlastung zu einer Überflutung der Kellerräume führen kann;
 - c) ob für die Planung ebenfalls Bemessungskriterien für die Überflutungshäufigkeit festgelegt sind.
-

5.3.2.3 Bemessungskriterien für kanalindizierte Überflutungen

Bemessungshäufigkeiten für kanalindizierte Überflutungen sollten festgelegt werden, um das Risiko von kanalindizierten Überflutungen unter Berücksichtigung der kanalindizierten Überflutungshäufigkeiten und -folgen umgehen zu können.

Die Auswirkungen einer kanalindizierten Überflutung hängen von der Beschaffenheit der Oberflächen oder der Gebäudeart ab, auf die sie einwirkt. Dies hängt wiederum von den Oberflächeneigenschaften und den Wegen des aus Überflutungen resultierenden Wassers auf der Oberfläche ab.

Bemessungskriterien sollten Folgendes berücksichtigen:

- a) tiefes oder schnell fließendes Wasser bei einer Überflutung stellt eine erhöhte Gefahr für Menschen dar;
- b) Überschwemmungen in Gebäuden können hohe wirtschaftliche Schäden verursachen und stellen eine Gefahr für Leben und Gesundheit dar;
- c) in Abhängigkeit ihrer Ausmaße verursachen Überflutungen, die sich auf äußere Flächen beschränken wie Straßen, oft begrenztere Schäden.

Tabelle 3 — Beispiele für Bemessungskriterien für kanalindizierte Überflutungen für stehendes Wasser aus Überflutungen

Auswirkung	Beispielhafte Orte	Beispiele für Bemessungshäufigkeiten von kanalindizierten Überflutungen	
		Jährlichkeit Jahre	Überschreitungswahrscheinlichkeit je Jahr
Sehr gering	Straßen oder offene Flächen abseits von Gebäuden	1	100 %
Gering	Agrarland (in Abhängigkeit von der Landnutzung, z. B. Weidegrund, Ackerbau)	2	50 %
Gering bis mittel	Für öffentliche Einrichtungen genutzte offene Flächen	3	30 %
Mittel	An Gebäude angrenzende Straßen oder offene Flächen	5	20 %
Mittel bis stark	Überflutungen in genutzten Gebäuden mit Ausnahme von Kellerräumen	10	10 %
Stark	Hohe Überflutungen in genutzten Kellerräumen oder Straßenunterführungen	30	3 %
Sehr stark	Kritische Infrastruktur	50	2 %

Die Jährlichkeit sollte erhöht werden (Wahrscheinlichkeiten reduziert), wo das Wasser aus Überflutungen schnell fließt.
Bei der Sanierung von bestehenden Systemen und wo das Erreichen derselben Bemessungskriterien für ein neues System übermäßige Kosten zur Folge hätte, darf ein niedrigerer Wert in Betracht gezogen werden.

(Fußnote: Auszug aus DIN EN 752)

Bestimmungen zu dem im Leitfaden verwendeten Begriff des „regulären Normalbetrieb“ konnten vom Unterfertigten anhand der DIN 752 nicht ermittelt werden.

Ergebnis: Für jeden Teil jeder Kanalisation gibt es nach den Darlegungen der DIN 752 Unwägbarkeiten für Überlastungen, Überschreitungen oder induzierten Überflutungen, für die keine Lösungen dargestellt werden.

Dies zeigen auch die Ausführungen der DIN 752 zur Planung.

Zu den vorhersehbaren Risiken zählen nach der DIN 752:

- a) Ausfall einer Systemkomponente des Entwässerungssystems;
- b) Starkregen (siehe 8.4.3.3);
- c) der Einfluss anderer vorhersehbarer Gefahren (z. B. Flussüberschwemmung) auf das Entwässerungssystem oder seine Systemkomponenten.

Ergebnis: Es fehlt in den Darlegungen der DIN 752 zu Risiken oder Planung an jeglichen Hinweis oder Ansatz, dass

- die Möglichkeit einer Schädlingsbekämpfung durch vermeintliches sicheres Einhängen eines Giftködern am Draht (z.B. oberhalb der Berme) als Risiko oder Teil der Planung berücksichtigt ist oder
- die Risiken wie Starkregen, Rückstau oder anderer Ereignisse für die Schädlingsbekämpfungen mit Giftködern in der DIN 752 überprüft geschweige denn vollständig ausgeschlossen werden sollen oder können.

Die DIN 752 bestätigt, dass die Risiken wie Starkregen, Überflutung oder Überlastung nicht beherrschbar sind, dass die Risiken für einen „regulären Normalbetrieb“ des Leitfadens nicht ausgeschlossen werden können.

Die Berechnungen oder Bemessungskriterien der DIN 752 können keine sichere Grundlage dafür schaffen, einen Köderblock „einige Zentimeter“ über dem Bankett zu befestigen (vgl. Seite 34 unter „H“ des Leitfadens), um den Kontakt des Köders mit dem Wasser zu vermeiden.

12.4.5.

In keiner SPC ist die Anforderung, den Kontakt des Giftködern mit Wasser zu vermeiden, auf einen Normalbetrieb im Sinne des Leitfadens beschränkt.

Die SPC fordern von jedem Anwender, dass unter allen Betriebsbedingungen der Kontakt mit (Ab-) Wasser ausgeschlossen wird.

Wenn ein Verwender sich am Leitfaden orientieren will, bedeutet dies für ihn, dass er vor Ausführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme die Bedingungen eines „regulären Normalbetriebes“ für die Abwasseranlage im Einzelfall ermitteln müsste, ohne dass der Verwender weiß, nach welchen Kriterien dies möglich sein soll (z.B. während des gesamten Zeitraums der Maßnahme, 24 Stunden Tag/Nacht, die Wetterlage für das gesamte Maßnahmengebiet und -dauer beobachten? Welche Abhilfemaßnahmen sind im Einzelfall zu treffen?)

12.4.6.

Nach Seite 24 des Leitfadens soll im regulären Normalbetrieb unter Ziffer 5. „Verfahren“ eine „Offene Auslegung von Ködern in der Kanalisation“ möglich sein (vgl. Ziffer 5.2.3.1.).

- a) Hierzu wird im Leitfaden vorgetragen:

„Formködernblöcke eignen sich deutlich besser für die Anwendung in der Kanalisation. Sie können mit einem ausreichend stabilen Bindedraht so im Schacht befestigt werden, dass sie ein paar Zentimeter über dem Bankett hängen. Einige Ködern sind mit diffusionsoffenen Verpackungen ummantelt, was die Blöcke vor Feuchtigkeitseinwirkung

schützt. Köder, die auf diese Weise ausgebracht wurden, werden gut von Ratten angenommen und sind auch bei schwankenden Wasserständen im Regelbetrieb vor Kontakt mit Wasser geschützt.“

Ergebnis:

Der Leitfaden erklärt nicht,

1. was ein Regelbetrieb ist,
2. wie festgestellt werden kann, dass der Zustand des Regelbetrieb während der gesamten Dauer der Bekämpfungsmaßnahme gesichert werden kann
3. aus welchen Gründen im Regelbetrieb der Wasserstand nur um so wenige Zentimeter schwankt, das der Wasserstand den ein paar Zentimeter über dem Bankett hängenden Köder nicht erreichen kann/wird.
4. Wie ein Kontakt der Köder mit (Ab-) Wasser ausgeschlossen ist.

Der Leitfaden führt auf Seite 23 zutreffend aus, dass bei Anwendung von Antikoagulantien der zweiten Generation eine Nachkontrolle der Köder nach zwei bis drei Wochen nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen ist.

Dies bedeutet, dass in den zwei bis drei Wochen bei Starkregenereignissen oder Rückstauereignissen der Köder am Draht sich „unbemerkt“ oder besser unkontrolliert lösen bzw. in Kontakt mit dem Wasser kommen kann, ohne dass dies vom sorgfältigen Verwender verhindert werden könnte.

Der Leitfaden legt nicht dar, wie in dem Zeitraum der Maßnahme gesichert ist, dass der offen ausgehängte Köder jederzeit vor Kontakt mit (Ab-) Wasser geschützt ist.

Auf Seite 24 des Leitfadens im Anschluss an das oben a) genannte Zitat zur offenen Auslegung heißt es:

„und wenn die Kapazität der Pumpen und der Überläufe eines Kanalsystems durch Starkregenereignisse erschöpft sind, sind die Köder durch den Draht ausreichend gegen das Wegschwimmen gesichert.“

Diese Sicherung ist keine Sicherungsmaßnahme eines sorgfältigen Anwenders, denn der Leitfaden nimmt damit in Kauf, dass die eingehängten Köder in Kontakt mit (Ab-) Wasser kommen (= bedingter Vorsatz im Sinne § 324 StGB u.a.).

Zudem belegen wiederholte Vorfälle in der Praxis, dass nach einem Starkregenereignis oder ähnlichem Köder über die Entwässerung in Überlaufbecken oder in das Gelände aus der Kanalisation geschwemmt wurden. Es sind Beschwerden von Nachbargemeinden über angeschwemmte Köder oder von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungen bekannt, weil über die Überläufe Köder in Uferbereichen geschwemmt wurden.

Der Leitfaden gibt weiter keine Hilfestellung dazu, wie ein Köder mit einer diffusionsoffenen Verpackung geeignet sein soll, einen Kontakt des Giftködern mit dem Wasser zu vermeiden.

12.4.7.

Auf Seite 28 unter Ziffer 5. „Verfahren“ ist bedenklich, wenn in der Zusammenfassung (grün hinterlegt auf Seite 28) behauptet wird, dass das Einhängen von Rodentiziden-Ködern an einem Draht in den Schacht den Kontakt mit Wasser im „regulären Normalbetrieb“ verhindern kann.

Lediglich für Kanalbereiche mit „erhöhter Gefahr“ für den Kontakt der Köder mit Wasser könne laut Leitfaden durch Einsatz von Köderschutzstation ein höheres Schutzniveau erreicht werden. Der Leitfaden gibt wie zum regulären Normalbetrieb keine fundierten Hinweise oder Begründungen, wann ein Kanalbereich mit erhöhter Gefahr vorliegt.

Die Behauptung im Leitfaden, dass es Bereiche mit erhöhter Gefahr gibt, bedeutet auf der anderen Seite, dass auch in den Bereichen, in denen laut Leitfaden ein regulärer Normalbetrieb möglich sein soll, Gefahren des Kontakts des Köders mit (Ab-) Wasser bestehen, nur „nicht erhöht“.

Der Leitfaden schweigt dazu, welche Gefahren eines Kontaktes aufgrund des regulären Normalbetriebes noch hinnehmbar sein sollen und wo die Schwelle zum Kanalbereich mit einer erhöhten Gefahr überschritten wird.

Der an sich sorgfältig recherchierte Leitfaden sorgt mit den Begriffen „regulärer Normalbetrieb“ und „Kanalbereich mit erhöhter Gefahr für den Kontakt der Köder mit Wasser“ für keine Rechtfertigung einer Bekämpfungsmaßnahme ohne geeignete Köderschutzeinrichtung.

12.4.8.

Der Leitfaden führt auf Seite 33 „zusammenfassende Hinweise“ für die gute fachliche Praxis der Rattenbekämpfung in der Kanalisation unter D aus:

„Informationen über die Art und Funktion der Kanalisation sind beim Auftraggeber einzuholen (Hochstellen und Rückstauerebenen, Überläufe, geplante Reinigungen und Verstopfungshistorie). Dies kann erfolgen durch eine Absprache mit den örtlichen Kanalbetriebsstellen, gegebenenfalls Sichtung der Katasterpläne und Absprache mit dem örtlichen Entsorger und den Überprüfungs- oder Reinigungskolonnen.“

Wie ein Verantwortlicher eines Kanalbetriebs Informationen zu den unbestimmten Begriffen regulären Normalbetrieb oder Bereiche mit erhöhte Gefahr geben soll, ist nicht nachvollziehbar. Jeder verantwortliche Mitarbeiter eines Abwasserbetriebes wird für seine Auskünfte in die Haftung für eine nach den Anwendungsbestimmungen unzulässige Methode des offenen Aushängens genommen werden.

Er müsste zu seiner Entlastung die „Ungefährlichkeit“ des „regulären Normalbetriebs“ oder der „erhöhten Gefahrenbereiche“ nachweisen, um sich von einer zumindest fahrlässigen Strafbarkeit einer Gewässerverunreinigung oder des Versuchs gemäß § 324 StGB entlasten zu können.

Wenn auf Seite 34 unter „I“ ausgeführt wird:

„Formköderblöcke sind für die offene Auslegung im Kanalschacht eine geeignete Köderform. Es ist darauf zu achten, dass der Befestigungspunkt am Köder ausreichend stabil ist, um den Köder bei unvorhersehbaren, kurzfristigen Starkregenereignissen mit hochstauendem Wasser gegen Wegschwemmen zu sichern.“

Der Leitfaden missachtet an dieser Stelle (ob bewusst und/oder unbewusst, sei hier dahingestellt) die Anwendungsbestimmungen – jeden Kontakt mit (Ab-) Wasser zu vermeiden- und darüber hinaus die Erfahrungen in der Praxis, dass sich Köder am Draht von der Befestigungsstelle lösen und abgeschwemmt werden.

12.4.9.

Der Leitfaden äußert sich nicht dazu, dass für die wohl überwiegende Anzahl der Abwasseranlagen in Deutschland in den Entwässerungssatzungen sinngemäß folgende Regelung (entnommen der Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg) enthalten ist:

„Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage haben sich die Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, soweit nicht im Einzelfall von der Stadt eine andere Rückstauenebene festgesetzt wird.“

Jeder sorgfältige Anwender muss unter Berücksichtigung dieser Definition der Rückstauenebene davon ausgehen, dass die gesamte Kanalisationsanlage grundsätzlich von einem Rückstau betroffen sein kann, also ein Kontakt des (Ab-) Wassers mit dem Köder nur vermieden werden kann, wenn eine geeignete Köderschutzstation verwendet wird.

Die zitierte Definition der Rückstauenebene legt in Übereinstimmung mit der DIN 752 die gesamte Kanalisation als erhöhten Gefahrenbereich im Sinne des Leitfadens fest!

Keine Kommune, die eine entsprechende Satzungsbestimmung vorweist, wird bereit sein, einen Risikobereich wie einen vermeintlichen Normalbetrieb o.ä. zu definieren.

12.4.10.

Weiter fehlt im Leitfaden eine Aussage dazu, wie mit einem sogenannten stillen Rückstauereignis umgegangen werden soll.

Ein stilles Rückstauereignis wird durch Hindernisse im Abfluss des Abwasserkanals verursacht. Im Abwasserkanal fallen Materialien, Gegenstände, Substanzen o.ä. an, die zu einer Verstopfung der Abwasserleitung und damit zu einem Rückstau (wegen fehlender Abflussmöglichkeit) führen können.

Findet ein solches Rückstauereignis nach der Belegung des Schachtes mit Giftködern statt, so kann das Ereignis unbemerkt eintreten über Tage andauern – ohne bemerkt zu werden - und folglich dazu führen, dass sich ein Köder am Draht in Kontakt mit Abwasser kommt und sich teilweise oder vollständig auflöst.

12.4.11.

Im Ergebnis ist die im Leitfaden als „im Regelbetrieb“ zulässig erachtete Methode des offenen Auslegens des Giftköders mittels Einhängens am Draht für jeden Verwender ein nicht beherrschbares Risiko der Kontamination des Abwassers und damit der Einleitung von Giftstoffen in ein Gewässer und die Begehung eines Verstoß gegen die SPC mit den bußgeld- und strafrechtlichen Konsequenzen.

Aus Sicht des Unterfertigten ist es für den einzelnen Schädlingsbekämpfer oder Betreiber einer Abwasseranlage technisch und aufgrund des Aufwands und der Kosten nicht machbar, für eine Schädlingsbekämpfungsmaßnahme Untersuchungen über eine mögliche Rückstauenebene (regulären Normalbetrieb) usw. durchzuführen und rechtssicher im Sinne der Anwendungsbestimmungen der SPC zu bestimmen. Hierfür liegen keine Parameter vor, wie die DIN 752 aufzeigt.

Aufgrund Nachfragen in der Praxis erscheint es ausgeschlossen, dass ein Betreiber einer Abwasseranlage eine entsprechende Negativbestätigung über „normale“ oder „gefahrerhöhte“ Bereiche in der Kanalisation ausstellt

Der Betreiber müsste einen Nachweis erbringen, der über die Anforderungen der DIN 752 hinausgeht.

Der Leitfaden gibt keinerlei Grundlagen oder Angaben von wissenschaftlichen oder technischen Quellen wieder, aus denen die Bestimmungen eines Regelbetriebs nach dem Stand der Technik im Sinne § 60 WHG dargelegt und Gegenstand einer Überprüfung für das Einhängen am Draht gemacht werden könnte.

Ein Verweis auf den Leitfaden selbst wird den Anwender nicht von seiner Verantwortung zur Einhaltung der Anwendungsbestimmungen in konkreten Einzelfall entbinden.

Aufgrund des Ergebnisses des IAB wird sich jeder sorgfältige Anwender bei Berufung auf den Leitfaden daran messen lassen müssen, ob er die möglichen und erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen bei der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden angewendet hat.

12.5. Grenzwerte und Erlaubnis zur Einleitung

12.5.1.

Im Rahmen von wasserrechtlichen Einleitungs-Erlaubnissen werden von Behörden wiederholt Grenzwerte für einzelne Inhaltsstoffe oder auch Summenparameter festgesetzt, die bei der Abwassereinleitung einzuhalten sind.

Auflagen, die Grenzwerte festlegen, betreffen in aller Regel den Schutz des Gewässers, so dass eine Überschreitung der Grenzwerte zu einer nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft führt und damit die Befugnis zur Einleitung entfallen lässt.

Eine Erlaubnis mit Grenzwerten für die Rodentizide würde dem WHG, den Anwendungsbestimmungen, Gefahrstoffverordnung und der Biozidverordnung widersprechen.

12.5.2.

Wenn im Rahmen der Festlegung von Grenzwerten diskutiert wird, dass der Anfall von Abwasser und die Zusammensetzung des Abwassers regelmäßig Schwankungen unterworfen sind, was nur bedingt gesteuert werden könnte, so wird diskutiert, ob mit der Festsetzung von Grenzwerten dem Gewässerbenutzer nicht eine Verpflichtung auferlegt wird, deren Einhaltung nicht in jedem Fall von seinem steuerbaren Verhalten abhängt, sondern vielmehr vom (naturwissenschaftlichen) Zufall der Abwasserzusammensetzung und damit die Belastung des Abwassers dem Benutzer nicht zurechenbar wäre.

Eine solche Diskussion erübrigt sich aus meiner Sicht im Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung.

Denn die Bedingungen der SPC, den Kontakt mit Wasser zu vermeiden, gilt uneingeschränkt und ohne Abhängigkeit von Zufällen oder Zusammensetzung des Abwassers.

Dies gilt zumindest ab dem Zeitpunkt, ab dem wirksame Köderschutzeinrichtungen für die Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation verfügbar sind.

Die in § 57 WHG ausdrücklich formulierte Pflicht ist Gegenstand der allgemeinen Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung.

Die hier vertretene Auffassung entspricht der Minimierungspflicht des § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG, nachdem eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so geringgehalten wird, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

Heute ist der Einsatz geeigneter Köderschutzeinrichtung Stand der Technik.

13.

Im Rahmen von etwaigen Rechtfertigungsgründen sind die vom Bundesgerichtshof in der Entscheidung vom 19.08.1992 zur Haftung des Bürgermeisters für die Beseitigung von Abwasser zu beachten:

Wie vom Bundesgerichtshof in der oben zitierten Entscheidung festgestellt, hat die Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigung eine besondere Pflichtenstellung; ihr ist auf diesem Gebiet ein Verantwortungsbereich zugewiesen, der als wesentlicher Bestandteil auch den Schutz des in § 324 StGB strafbewehrten Rechtsguts der Gewässereinheit zum Gegenstand hat. Das ergibt sich aus den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen wie den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes. Auch heute noch obliegt der Gemeinde grundsätzlich als eine im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrzunehmende Pflichtaufgabe die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (vergleiche heute § 54 ff. WHG). Der Umfang dieser Aufgabe, deren Erfüllung den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen erfordert, wird dadurch verdeutlicht, dass Abwasser den beseitigungspflichtigen, also grundsätzlich der Gemeinde, zu überlassen ist. (Fußnote: Vergleiche Bundesgerichtshof vom 19.08.1992 Rz. 25 ff.)

Nach dem Bundesgerichtshof liegt es bereits in der Natur der Sache, dass die Beseitigung von Abwasser, das in den Vorfluter fließt, damit Gewässereigenschaften nachteilig zu verändern vermag und eine erhebliche Gefahrenquelle eröffnet; es ist die Pflicht der Gemeinde diese Gefahrenquelle so zu beherrschen, dass der Schutz gegen Gewässerverunreinigungen soweit wie möglich gewährleistet wird.

Die verwaltungsrechtliche Pflicht der Gemeinde im Rahmen der ihr aufgetragenen Abwasserbeseitigung für den Schutz dieses Rechtsguts zu sorgen und die mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe einhergehenden Gefahren einer Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit abzuwenden, findet Ausdruck in den gesetzlichen Regelungen. Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer haben zu unterbleiben. Jedermann, also auch die Gemeinde, ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Mittelbar wird die Pflicht der Gemeinde zur schadlosen, die Gewässergüte möglichst schonenden Abwasserbeseitigung auch in den Anforderungen erkennbar, die das Gesetz an die Erteilung von Erlaubnissen für das Einleiten von Abwasser in den Vorfluter stellt.

Aus der Gesamtheit dieser Regelungen ergibt sich laut Bundesgerichtshof, dass die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet ist, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser schadlos, also ohne vermeidbare Beeinträchtigungen der Gewässer zu beseitigen. Nach dem Bundesgerichtshof dient diese verwaltungsrechtliche Pflicht – zumindest auch – dem Schutz des in § 324 StGB mit Strafandrohung bewehrten Rechtsguts und stimmt insoweit mit dem strafrechtlichen Normgebot überein. (Fußnote: BGH vom 19.08.1992 Rz. 27)

Der Bundesgerichtshof stellt folglich die allgemeine Pflicht der Gemeinde fest, rechtswidrige Gewässerverunreinigungen zu verhüten.

Die Pflicht der Gemeinde im Bereich der ihr zugewiesenen Abwasserbeseitigung dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen unterbleiben, reicht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs dabei so weit, wie die verunreinigenden Einwirkungen auf das Gewässer verwaltungsrechtlich unstatthaft, also nicht durch eine entsprechende Erlaubnis der Wasserbehörde gedeckt sind. (Fußnote: Bundesgerichtshof vom 19.08.1992 Rz. 28)

14. Nachweis

14.1.

In der Praxis wird der Nachweis, ob eine nachteilige Gewässeränderung im Sinne § 324 StGB eingetreten ist, aller Voraussicht mit sachverständiger Überprüfung zu führen sein.

Der Nachweis einer nachteiligen Gewässeränderung setzt nicht unbedingt die Feststellung voraus, dass eine bestimmte Abwassermenge mit einem bestimmten Schadstoffgehalt zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeleitet wurde. Vielmehr kann der Nachweis ausreichen, dass die

eingeleiteten Flüssigkeiten bereits aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung den Wasserhaushalt nachteilig beeinflussen können (Fußnote: OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753, OLG Köln, NJW 1988, 2119, BGH vom 24.11.1987, OLG Stuttgart, NJW 1977, 1408 und andere mehr).

Aufgrund der Einstufung der Rodentizide als gefährliche Stoffe wird es aller Voraussicht ausreichend sein, die Eignung zur nachteiligen Beeinflussung des Wasserhaushalts zu belegen.

14.2.

War das Gewässer bereits vor der Einleitung durch Fremdstoffe belastet, so ist der Nachweis des Minus an Wassergüte nur geführt, wenn der Vergleich der Gewässerzustände einen positiv festzustellenden Negativsaldo ergibt (vergleiche OLG Frankfurt, NStZ-RR 1996, 103 sowie OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753 und andere).

Dabei genügt es, wenn anhand von Messwerten auf eine nachteilige Veränderung aufgrund naturwissenschaftlicher Erfahrungssätze geschlossen werden kann.

Auch die nachträgliche Feststellung einer die Erheblichkeitsschwelle überschreitenden Gewässerverunreinigung hielt der Bundesgerichtshof noch für möglich (im Fall des Restaurantschiffes). Der Bundesgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass nicht von vornherein auszuschließen sei, dass die Ergebnisse einer nachträglichen sachverständigen Prüfung auch bei Annahme des dem Angeklagten günstigsten Sachverhalts eine nicht unerhebliche nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften belegen könnte.

14.3.

Der Qualifizierung der Rodentizide als wassergefährdende Stoffe kommt regelmäßig Indizwirkung für die Nachteiligkeit zu.

Im Fall der Schädlingsbekämpfung in der Kanalisation ist durch die Untersuchungen des Umweltbundesamtes nachgewiesen, dass über die Abwasseranlage die Wirkstoffe der Schädlingsbekämpfungsmittel nach der Wiedereinleitung des geklärten Wassers in die Oberflächengewässer gelangen.

Zusammenfassend wird im Abschlussbericht des Umweltbundesamtes festgestellt, dass im Rahmen der Untersuchung nachgewiesen wurde, dass sich antikoagulante Wirkstoffe der zweiten Generation, wie Brodifacoum, in der Leber von Fischen unter realen Umweltbedingungen anreichern.

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass die Wirkstoffe in kommunalen Kläranlagen nicht oder nicht vollständig eliminiert werden und somit über die Einleitung von geklärtem Abwasser in Oberflächengewässer gelangen.

Basierend auf der nachgewiesenen zeitlichen und räumlichen Kohärenz zwischen der Ausbringung von Rodentiziden in der Kanalisation und dem Nachweis ihrer Rückstände in der Leber von abwasserexponierten Fischen, stellt die Kanalbeköderung eine wichtige Ursache für die Freisetzung von Wirkstoffen in der aquatischen Umwelt dar.

(Fußnote: vergleiche Abschlussbericht 145 / 2020 Seite 26)

Die Ergebnisse des Kläranlagen- und Fließgewässer-Monitorings in Rheinland-Pfalz zeigt gemäß dem Abschlussbericht sehr deutlich, dass es durch die Ausbringung von Rodentiziden in der

Kanalisation über Kläranlagenabläufe oder Direkteinleitungen von abgeschlagenem Mischwasser bei Starkregen während einer Rattenbekämpfung zu Einträgen von Antikoagulanzen in Fließgewässer kommen kann.

(Fußnote Abschlussbericht 145/2020 Seite 27)

Der Nachweis der Wirkstoffe in Fischen stellt aus meiner Sicht eine schädliche Gewässerveränderung dar, weil die persistenten, bioakkumulierenden und toxischen Biozid-Wirkstoffe zu einer massiven Veränderung führen und sogar zu einer konkreten Gefährdung führen können, die mehr ist, als was für die Tatbestandsvoraussetzung einer nachteiligen Veränderung im Sinne § 324 StGB gefordert wird.

Das Ergebnis des Abschlussberichts sowie weitere Untersuchungen des Umweltbundesamtes sind zwar allgemeine Feststellungen, doch sie werden aufgrund ihres indiziellen Charakters für Gewässeraufsichtsbehörden, Ermittlungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte eine erste Beurteilungsgrundlage zumindest für einen Anfangsverdacht begründen, wenn eine Anwendung der Giftköder unter Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen bekannt wird.

Für die Ermittlungsbehörden werden aller Voraussicht nach Vorarbeit durch die Gewässeraufsichtsbehörden geleistet, die aufgrund der an anderer Stelle im Gutachten beschriebenen Aufgaben die Schädlingsbekämpfung des einzelnen Abwasseranlagenbetreibers überwachen sollen.

Im Rahmen der Überprüfungen der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen werden die Dokumentationen der einzelnen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ebenso relevant sein wie z.B. etwaige Ausschreibungen im Rahmen der Vergabe von Schädlingsbekämpfungsleistungen mit Giftködern.

Es wird den Ermittlungsbehörden mit Unterstützung von Sachverständigen möglich sein, die Mengen der eingebrachten Köder zu bestimmen und gegebenenfalls durch Sachverständige im Zusammenhang mit den Wetterbedingungen während der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme auf einen Mindesteintrag von Biozid-Wirkstoffen zu schließen.

13. Versuch

§ 22 StGB lautet:

Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.

Mit der Versuchsstrafbarkeit wollte der Gesetzgeber insbesondere Fälle erfassen, in denen z.B. eine Verunreinigung durch rechtzeitiges Eingreifen der Behörde noch verhindert werden konnte oder aus anderen Gründen nicht eingetreten ist.

Der Gesetzgeber hat mit dem Versuch ausdrücklich das verwerfliche Ansetzen zu einer umweltgefährdenden Tat unter Strafe gestellt, was das Ziel des Schutzes der Umwelt noch einmal herausstellt.

In der Praxis wird der Versuch auch bei gescheitertem Kausalitätsnachweis bedeutsam.

Dies ist z.B. der Fall, wenn im Einzelfall nicht nachgewiesen werden kann, ob es durch den Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen beim Einhängen des Köders am Draht oder der Verwendung ungeeigneter Köderschutzeinrichtungen zu einem Eintrag der Biozid-Wirkstoffe in betroffene Gewässer gekommen ist.

Wie aus dem Untersuchungsbericht des Umweltbundesamtes zu entnehmen, war nicht bei allen Einleitungsstellen ein Nachweis aus der aktuellen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme nachweisbar, so dass aller Voraussicht nach das Tatbestandsmerkmal der Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaften im Einzelfall nicht bewiesen werden kann.

13.1. Das Versuchsstadium der Straftat liegt vor einer Vollendung:

Vollendet ist die Tat der Gewässerverunreinigung, wenn eine Verunreinigung oder nachteilige Veränderung des Gewässers unbefugt eingetreten ist.

13.2. Die Strafbarkeit des Versuchs liegt vor, wenn die Giftköder entgegen den Anwendungsbestimmungen zur Schädlingsbekämpfung angewandt werden.

D.h., dass allein das Einhängen der Giftköder am Draht für die Verwirklichung einer Versuchsstraftat des § 324 StGB ausreichend sein kann.

Für die Strafbarkeit eines Versuchs muss es nicht zu einer Realisierung kommen, sprich zu einem Kontakt des Giftködern mit dem Wasser und nicht zu einer Einleitung der giftigen Wirkstoffe in ein Gewässer.

Mit den vorliegenden Untersuchungsberichten des Umweltbundesamtes ist nachgewiesen, dass die Schädlingsbekämpfung mit Giftköder, die nur am Draht eingehängt werden, zu einem Eintrag in die Gewässer führen.

Nachdem demjenigen, der die Schädlingsbekämpfung durch Einhängen am Draht ausübt, die Anwendungsbestimmungen bekannt sind, handelt er – siehe oben - vorsätzlich und hat die Ausführungshandlung – Einhängen am Draht – unbefugt ausgeführt.

Vom Täter sind sämtliche Voraussetzungen geschaffen, dass eine Gewässerverunreinigung eintreten kann.

Es ist danach nicht mehr vom Willen des die Schädlingsbekämpfung Ausübenden abhängig, ob die Straftat der Gewässerverunreinigung vollendet wird, d.h. der Kontakt des Giftködern mit dem Abwasser eintritt und die Einleitung in das Gewässer erfolgt.

Ob beim Einsatz von Köderschutzeinrichtungen, die nach der Untersuchung des IAB den Kontakt des Köders mit Abwasser nicht vermeiden können, ebenfalls ein Versuch vorliegt, wird im Einzelfall zu entscheiden sein.

Die Frage nach dem Zeitpunkt des unmittelbaren Ansatzens des mittelbaren Täters (siehe oben 9.3.) ist umstritten

Es wird das Ansetzen anzunehmen sein, wenn der unmittelbare Täter (z.B. der beauftragte Schädlingsbekämpfer) mit der Schädlingsbekämpfung begonnen hat (z.B. mit dem ungeschützten Einhängen am Draht in der Kanalisation begonnen hat); ebenfalls erst für diesen Zeitpunkt BGH StV 2001, 272, BGH NJW 2020, 559 [560] wenn nach dem Willen des Hintermanns die tatbestandliche Angriffshandlung erst mit zeitlicher Verzögerung im Anschluss an noch ausstehende Vorbereitungshandlungen ins Werk gesetzt werden soll.

Darüber hinaus setzt der mittelbare Täter bereits unmittelbar zur geplanten Straftat an, »wenn er den Tatmittler zur Tatausführung bestimmt hat und ihn aus seinem Einwirkungsbereich in der Vorstellung entlässt, dass er die tatbestandsmäßige Handlung nunmehr vornehmen werde.

Exkurs: Verantwortung der Mitarbeiter eines Entwässerungsbetriebs

Ein Ermittlungsverfahren wird in jedem Fall gegen den letztverursachenden Mitarbeiter betrieben, der für die umweltschädliche Handlung unmittelbar verantwortlich ist.

Auch seine Vorgesetzten müssen im Rahmen der Organisation zumindest mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechnen.

Der Leiter der Abteilung, zu dem der letztverursachende Mitarbeiter gehört, also in dessen Zuständigkeit die Schädlingsbekämpfung fällt, muss sich unter Umständen eine Aufsichtspflichtverletzung zurechnen lassen.

Der vorgesetzte Betriebsleiter kann beschuldigt werden, der ihm obliegenden konkreten Organisationsverantwortung nicht ausreichend gerecht geworden zu sein. Er hätte seinen Abteilungsleiter hinreichend kontrollieren müssen.

Das zuständige Mitglied der Geschäftsführung und der Vorsitzende der Geschäftsführung des Entwässerungsbetriebes könnten wegen nachlässiger Ausübung ihrer allgemeinen Organisationsverantwortung im Ermittlungsverfahren zur Verantwortung gezogen werden.

D.h. neben demjenigen, der unmittelbar die Gewässerverunreinigung verursacht, können abgeschichtet weitere Verantwortliche wegen Aufsichtspflichtverletzung, Organisation, Kontrollpflicht, Verantwortung kraft funktioneller Sachzuständigkeit oder Generalverantwortung mit Allzuständigkeit/Organisationspflicht strafbar sein.

Ein klares Organigramm, das die Strukturen des Betriebs wiedergibt, minimiert das betriebliche und persönliche Risiko. Für den Mitarbeiter darf es keine zu hinterfragenden, offen formulierte Sachverhalte geben, es sei denn, dem Mitarbeiter soll eine Entscheidungsbefugnis übertragen werden. Wird z.B. ein Mitarbeiter zum Beauftragten für die Schädlingsbekämpfung eingesetzt, so müsste sein Aufgabenbereich ebenso wie seine Entscheidungsbefugnisse konkret bestimmt werden, um eine Verantwortung für andere Mitarbeiter, insbesondere in der Leitung abzugrenzen.

Die Entscheidungsbefugnis muss hinsichtlich ihrer Grenzen klar strukturiert sein.

Sobald Unklarheiten, fehlende Aktualisierung oder das sogenannte Durchregieren des Leiters – d.h. die Nichtbeachtung des Organigramms und die darin festgelegten Zuständigkeiten - vorliegt, ist ein Organigramm überflüssig und ungeeignet.

Die Ermittlungsbehörden werden die Verantwortlichkeit folglich nicht auf den handelnden Mitarbeiter begrenzen, sondern bis in die Führungsebene, in der der Verstoß gegen das Organigramm erfolgt ist, die Ermittlungen ausdehnen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter Grundsätze aufgestellt, die im Einzelfall Grundlage einer Bewertung der Delegation von Aufgaben, sei es der Überwachung oder Verwaltung, sein kann.

Für eine sachgerechte Compliance ist sicherzustellen, dass in allen maßgeblichen Bereichen die aktuellen Verhaltenspflichten dokumentiert sind als auch dokumentiert ist, dass sie den Mitarbeitern bekannt sind.

In einer Entscheidung vom 17.07.2009 hatte der Bundesgerichtshof bestätigt, dass auch ein Beauftragter für Gewässerschutz eine Garantenstellung als gesetzlich Beauftragter (§§ 21a ff. WHG) haben kann.

Die Aufgabe eines Beauftragten, wie z.B. eines Gewässerschutzbeauftragten, kann in diesem Zusammenhang sein, dass er die Verhaltenspflichten, insbesondere Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Pflichten, hier im Rahmen der Schädlingsbekämpfung, überprüft und etwaige Verstöße gegen die Pflichten aufdeckt.

L. § 324a StGB Bodenverunreinigung

§ 324a lautet:

(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch

1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
2. in bedeutendem Umfang

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

1. Schutzgut

Geschütztes Rechtsgut des § 324a ist der Boden als wesentliche Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Der Begriff des Bodens wird über § 2 Abs. 1 BBodSchG sehr weit als die obere Schicht der Erdkruste bezeichnet. Geschützt wird die natürliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts

Nicht zum Boden gehören der Pflanzenbewuchs, das Grundwasser und die Gewässerbetten. Die beiden letztgenannten sind Teil der geschützten Gewässer im Sinne § 330d Nr. 1 StGB.

§ 324a StGB schützt die Bodenqualität über die verwaltungsrechtlichen Pflichten, soweit der Schutz zumindest mittelbar oder als Nebenzweck Ziel der verwaltungsrechtlichen Vorschrift ist.

(Fußnote: Fischer § 324a StGB Rn. 3)

Vorschriften können z.B. Düngegesetz, Klärschlammverordnung, § 17 Chemikaliengesetz i.V.m. der Gefahrstoffverordnung sein.

§ 1 der Gefahrstoffverordnung gibt in Abs. 1 als Ziel der Verordnung an, den Menschen und die Umwelt vor stoffbedingten Schädigungen zu schützen unter anderem durch Beschränkungen für das Herstellen und Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

Das Ziel des Bodenschutzes wird in den Begriffsbestimmungen des § 2 der Gefahrstoffverordnung bestätigt, wenn es in § 2 (2a) heißt:

Umweltgefährlich sind, über die Gefahrenklasse gewässergefährdend nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hinaus, Stoffe oder Gemische, wenn sie selbst oder ihre Umwandlungsprodukte geeignet sind, die Beschaffenheit von Naturhaushalt, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

Die Rodentizide sind umweltgefährliche Stoffe im Sinne von § 2 der Gefahrstoffverordnung.

2. Tathandlung

Stoffe im Sinne § 324a StGB umfassen alle festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen und damit auch die zur Schädlingsbekämpfung eingesetzten giftigen Wirkstoffe.

Wie aus den Untersuchungen des Umweltbundesamts zu entnehmen, sind im Einleitungsbereich der Abwasseranlagen in oberirdische Gewässer Rodentizide im Wasser nachgewiesen worden.

Das Wasser in einem oberirdischen Gewässer kann als Uferfiltrat in den Boden eingeleitet werden.

Als Uferfiltrat wird das Wasser bezeichnet, das aus oberirdischen Gewässern in das Grundwasser eindringt und nach einer Untergrundpassage entnommen wird. In der Fließstrecke in das Grundwasser wird das Uferfiltrat/Wasser im Boden gefiltert und gereinigt.

(Fußnote: vergleiche hierzu Darstellung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt auf www.lfu.bayern.de/Wasser/Trinkwasser_Quelle_Vebraucher)

Die Uferfiltration wird auch als naturnahe Methode der Trinkwassergewinnung beschrieben, bei der Oberflächenwasser durch die Förderung von ufernahem Grundwasser in den Untergrund infiltriert und dabei natürlich gereinigt wird,

(Fußnote: vergleiche Handl, Schmoller, Perfler, Uferfiltration-Stand der Technik und neue Herausforderungen vom 01.09.2020)

Es kommt bei der Uferfiltration in dem Bodenbereich zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser zu Reinigungsvorgängen durch verschiedene Mechanismen, wie mechanische Filtration, Sedimentation, Sorption, mikrobiologischer Abbau.

Aufgrund der Persistenz der PBT-Stoffe kann im Rahmen des heutigen Gutachtens mangels vorliegender Untersuchungsergebnisse nur angenommen werden, dass das Wasser auf dem Weg aus dem Oberflächenwasser in das Grundwasser bei einer Filtration von Rodentiziden gleich in welchem Umfang Wirkstoffe im Boden verbleiben können. Hierfür spricht die fehlende Wasserlöslichkeit der Stoffe, die eine Ablagerung möglich erscheinen lassen.

Bei der Schädlingsbekämpfung kann das Tatbestandsmerkmal des „Eindringen lassen“ erfüllt werden, das kein gezieltes, auf den Boden gerichtetes Handeln voraussetzt.

D.h., das Eindringen kann die kausale Folge eines Handelns mit anderer Zielrichtung sein, wie die Folge eines fahrlässigen Handelns (siehe z.B. Verkehrsunfall mit Austreten von Öl, Benzin oder anderem) oder wenn der Täter pflichtwidrig nicht verhindert, dass der Boden durch gefährliche Stoffe verunreinigt wird. (vgl. BT-Drucksache 12/192, S17)

Das Merkmal des „Freisetzens“ i.S. § 324 a StGB wird als erfüllt angesehen, wenn eine Lage geschaffen wird, in der sich der Stoff ganz oder teilweise unkontrolliert in der Umwelt ausbreiten kann, wobei auch die mittelbare Beeinträchtigung des Bodens über ein anderes Medium erfasst wird (Fußnote: vergleiche z.B. Börner Umweltstrafrecht Seite 303).

Auch der Begriff des „Freisetzens“ verlangt kein gezielt auf den Boden gerichtete Handeln.

Es genügt, dass die Bodenverunreinigung aufgrund anderer Zweckrichtungen herbeigeführt wird.

Freisetzen bedeutet, eine Lage zu schaffen, in der sich der Stoff ganz oder teilweise unkontrollierbar in der Umwelt ausbreiten kann. (Fußnote: Bundestagsdrucksache 12/192 Seite 17)

Als Beispiel wird das Freisetzen von Gasen genannt, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften nach Freisetzung im Luftraum in den Boden gelangen und aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften dort eine nachteilige Veränderung herbeiführen können.

Unerheblich ist, ob die Bodenbeeinträchtigung unmittelbar (Lagerung von Schadstoffen auf dem Boden) oder mittelbar erfolgt. Freisetzen umfasst folglich auch Schadstoffimmissionen, die erst über den Luft- oder Wasserweg in den Boden gelangen.

(Fußnote: Leipziger Kommentar § 324a Rn. 16)

Ergebnis:

Im Fall der Schädlingsbekämpfung können die Rodentizide aus den Giftködern durch unsachgemäße Anwendung in der Abwasseranlage in Kontakt mit Wasser kommen und von dort über die Abwasseranlage und das Gewässer in den Boden eindringen/freigesetzt werden.

Die Ergebnisse des Untersuchungsberichtes des IAB und die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes belegen, dass

- die Rodentizide bei Kontakt mit (Ab-) Wasser in das (Ab-) Wasser gelangen und
- über das Gewässer sowie Uferfiltrat in den Boden gelangen können.

Sowohl beim Tatbestandsmerkmal Freisetzen als auch beim Eindringen lassen werden die Fälle der Schädlingsbekämpfung erfasst, in denen pflichtwidrig nicht verhindert wird, dass der Boden durch Stoffe verunreinigt wird. D.h., der Täter schafft eine Lage, in der sich die Giftstoffe unkontrolliert in der Umwelt ausbreiten können.

3. Erfolg

3.1.

Der tatbestandsmäßige Erfolg der Handlung besteht darin, dass der Boden dadurch verunreinigt wird oder sonst nachteilig verändert. Es muss wie bei § 324 StGB zu einer Verschlechterung der natürlichen Bodenbeschaffenheit gegenüber der Bodenqualität vor der Tat kommen.

Der Taterfolg einer erheblichen Verunreinigung des Bodens wird dann angenommen, wenn die Veränderung des Bodens durch die Einbringung/Freisetzung der PBT-Stoffe den Boden in der Eignung zur Schädigung der Gesundheit von Tieren, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder eines Gewässers verändern kann.

Der tatsächliche Eintritt eines Schadens oder einer konkreten Gefahr bedarf es nicht.

Es muss nach naturwissenschaftlicher Erfahrung eine generelle Gefährlichkeit der Bodenveränderung konkret festgestellt werden. Dies wird regelmäßig nur durch Sachverständige möglich sein.

3.2.

Voraussetzung einer Strafbarkeit ist wie bei § 324 StGB die Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften, die mit der Verletzung der Anwendungsbestimmungen/SPC auch hier anzunehmen ist.

3.3.

a) Eine Strafbarkeit nach § 324a Abs. 1 Nr. 1 setzt voraus, dass die Handlung die Gesundheit eines anderen, Tiere Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer schädigen kann.

Hier können über den Umweg des Uferfiltrats und des Bodens im Laufe der Zeit die Giftstoffe in das Grundwasser gelangen.

Das Grundwasser ist ein Gewässer im Sinne § 330 d Nr. 1 StGB.

b) Alternativ ist strafbar, dass durch die Handlung eine nachteilige Veränderung des Bodens in bedeutendem Umfang eintritt (vergl. § 324a Abs. 1 Nr. 2 StGB).

Hinsichtlich des Begriffs der „bedeutenden Umfang“ ist unklar, wie der Begriff zu verstehen ist, ob er wie der bedeutende Wert in Nr. 1 nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch zu verstehen sein soll und welche strafbaren Fälle von ihm erfasst sein sollen, die nicht unter Nr. 1 fallen.

Ergebnis:

Es kann eine Strafbarkeit nach § 324 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegen, wenn das mit dem Wirkstoff verseuchte Uferfiltrat geeignet ist, die Gesundheit eines Menschen oder von Tieren zu schädigen. Die Geeignetheit einer Schädigung bedeutet, dass eine abstrakte Gefahr für die Gesundheit, Tiere, Pflanzen oder Gewässer nicht ausreichend für die Strafbarkeit ist, vielmehr werden greifbare, naturwissenschaftlich fundierte Feststellungen vorausgesetzt.

Es wird über Sachverständigengutachten im Einzelfall zu klären sein, ob und inwieweit der Boden durch die „Filtration“ des Uferfiltrats schädliche Stoffe aufgenommen hat und diese zu einer Schädigung der Gesundheit der Menschen, Schädigung von Tieren Pflanzen oder anderen Sachen von bedeutendem Wert führen können.

4. Unterlassen

Die Tatbegehung durch Eindringen lassen ist eine sogenannte Unterlassung. Hier stellt sich die Frage nach der Garantenpflicht desjenigen, der die Unterlassung begeht.

In Fall der Schädlingsbekämpfung ist keine Beschränkung der Strafbarkeit anzunehmen, da bei einer nicht sachgemäßen Anwendung insbesondere Verletzung der Anwendungsbestimmung - den Kontakt des Giftköders mit Wasser zu vermeiden - für jeden Verwender klar ist, dass ein unkontrolliertes Verbreiten der Giftstoffe in der Umwelt sei es im Wasser, Boden, Tieren usw. auftreten kann.

Die Verwirklichung des § 324a StGB setzt folglich nicht ein zielgerichtetes Einbringen der Giftstoffe in den Boden, sei es auch über das Medium Abwasser/Wasser, sondern kann durch das einfache „geschehen lassen“ verwirklicht werden, wie beim Einhängen des Köders am Draht oder bei Einsatz einer Köderschutzeinrichtung, die den Kontakt des Giftköders mit (Ab-) Wasser nicht verhindert.

5. Vorsatz/Fahrlässigkeit

5.1.

Die Bodenverunreinigung setzt bedingten Vorsatz voraus, der sich auf die Tathandlung (Eindringenlassen/Freisetzen), auf die Garantenstellung beim Unterlassen und die (erhebliche) nachteilige Bodenveränderung durch Einwirkung mittels Stoffen für eines der in Abs. 1 genannten Rechtsgüter beziehen muss.

Ausreichend für den Vorsatz ist, dass der Täter zumindest eine laienhafte Vorstellung von der nachteiligen Wirkung seiner Tat auf den Boden und ihrer möglichen Auswirkungen wie die Schädigung entwickeln muss.

Im Bereich der Schädlingsbekämpfung ist bekannt, dass bei einer fehlenden Einhaltung der Anwendungsbestimmungen (Kontaktvermeidung des Giftköders mit dem Wasser) es zu einem Schadensfall kommen kann wie die Untersuchungen des Umweltbundesamtes belegen. Ein Vertrauen des Täters, dass der Schadensfall nicht eintritt, kann dem Täter nicht zugutegehalten

werden aufgrund der jederzeit gegebenen Möglichkeit eines Schadensereignisses in der Kanalisation (vgl. auch die Ausführungen zur DIN 752 und zum regulären Normalbetrieb des Leitfadens).

5.2.

Eine fahrlässige Begehung der Bodenverunreinigung kommt dann infrage, wenn der Täter sich hinsichtlich eines der Merkmale des Abs. 1 im Tatbestandsirrtum befindet. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn er sorglos mit einem Schadstoff umgeht und dessen Eintritt in das Erdreich nicht erkennt. Hier hat der Täter die Sorgfaltspflicht verletzt, den Kontakt mit dem Abwasser zu vermeiden.

Aufgrund der ausdrücklichen Hinweise in den Anwendungsbestimmungen und den veröffentlichten Berichten war für den Täter vorhersehbar, dass der Schaden eintreten könnte, selbst wenn dies vom Täter nicht gewollt oder nicht hingenommen worden sein sollte.

Die Anforderungen an die Vorhersehbarkeit und die Möglichkeiten des schädigenden Eintritts sind bei den sachkundigen Verwendern der Schädlingsstoffe ebenso wie beim Betreiber einer Abwasseranlage und dessen Personal hoch anzusetzen.

Als Beispiele der Fahrlässigkeit werden mehrfach benannt z.B. ein unsachgemäßer Erdaushub in unmittelbarer Nähe unterirdisch verlaufender Ölleitungen.

6. Versuch

Der Versuch einer Bodenverunreinigung ist gemäß Abs. 2 strafbar. Für den Versuchsbeginn kommt es darauf an, ob die nachteilige Bodenveränderung unmittelbar bevorstanden hat (z.B. beim Vergraben eines Behälters mit bodenschädlichem Inhalt).

Im Fall der Schädlingsbekämpfung mit Giftstoffen gelten die Ausführungen zur Gewässerverunreinigung gemäß §324 StGB. Sobald Giftköder unter Missachtung der Anwendungsbestimmungen nicht sachgemäß angewendet werden, ist von einem Versuch auszugehen. Rechtfertigungsgründe für eine Bodenverunreinigung sind aus den gleichen Gründen wie oben bei der Gewässerverunreinigung nicht gegeben.

7. Täter

Als Täter der Bodenverunreinigung kommt wie bei der Gewässerverunreinigung jeder Verursacher in Betracht, der gegen eine verwaltungsrechtliche Pflicht verstößt.

Sofern sich eine bodenschützende Norm an jedermann richtet, ist ihre Verletzung auch Amtsträgern möglich. Dies gilt ebenfalls für den Betrieb von Abwasseranlagen.

M. § 326 Unerlaubter Umgang mit Abfällen

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,
 - a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder
 - b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Abs. 1 entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abgeliefert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

Geschütztes Rechtsgut ist die Umwelt in ihren verschiedenen Medien (Wasser, Boden, Luft) und Erscheinungsformen (Tiere und Pflanzen) als natürliche Lebensgrundlage des Menschen. (Fußnote: vergleiche unter anderem LK § 326 Rn. 2, StGB Satzger § 326 Rn. 1 StGB)

§ 326 StGB ist im Unterschied zu § 324 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt. Der Gesetzgeber hat die unkontrollierte Beseitigung von Abfällen für so gefährlich angesehen, dass er die Strafbarkeit nicht von dem Eintritt konkreter Schäden oder Gefahren für die genannten Schutzgüter abhängig machen wollte.

Es kommt folglich nicht auf eine tatsächlich eingetretene Gefährdung, wie Verunreinigung oder Veränderung bei § 324 StGB an. (Fußnote: BGH 54, 36, 257; 39, 385; 40, 85 NSTZ 1997, 189 OLG Celle NSTZ 1996, 192; OLG Braunschweig NSTZ-RR 1998, 175; 2001, 42 Bayerisches Oberstes Landesgericht 89, 3; NSTZ-RR 2002, 76 zu Abs. 1 Nr. 4A)

Um die Strafbarkeit nicht zu weit auszudehnen, ist § 326 Abs. 6 StGB eingefügt, wonach

die Tat dann nicht strafbar ist, wenn schädliche Einwirkungen wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

1.

Der Begriff „Abfall“ wird in § 326 StGB anders ausgelegt als in den abfallrechtlichen Vorschriften, wie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz(KrWG).

Erfasst werden in § 326 StGB als Abfall

- Stoffe, deren sich der Besitzer, weil er sie nicht weiter zu verwenden beabsichtigt, entledigen will sowie

- Stoffe, deren geordnete Entsorgung durch den Besitzer zur Wahrung des Gemeinwohls, insbesondere zum Schutze der Umwelt, geboten ist.

Letztere werden auch als Zwangsabfall bezeichnet. (Fußnote: BGH 37, 24; 334, 40, 85; NStZ 1997, 545; OLG Koblenz NStZ - RR 1996, 9; OLG Oldenburg MDR 1996, 302; OVG Hamburg NuR 2004, 463 und andere mehr)

1.1.

Abfall im Sinne § 326 StGB kann nicht nur ein fester Stoff wie in KrWG sein, sondern auch flüssig.

In der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 20.02.1991, Az.: 2 StR 478/90, hat der Bundesgerichtshof darauf hingewiesen, dass es sich bei dem im streitgegenständlichen Sachverhalt zu beurteilenden Abwasser, das aus einem Restaurationsschiff in den Rhein abgeleitet wurde, um flüssigen Abfall im Sinne des § 326 Abs. 1 StGB handelt.

Der Bundesgerichtshof zog in diesem Fall vom 20.02.1991 (Restaurationsschiff) eine Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals des § 326 Abs. 1 Nr. 4 a StGB in Betracht, nachdem für eine Verurteilung nach § 324 StGB eine Verunreinigung oder Veränderung positiv festgestellt werden, um zu einer strafrechtlichen Ahnung zu kommen.

Nachdem § 326 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt ist, sah der Bundesgerichtshof den Tatbestand als erfüllt an, weil das in den Rhein eingeleitete Abwasser als flüssiger Abfall zu bewerten sei und mit dem eingeleiteten Abwasser die Gefahr einer Beeinträchtigung eintritt.

1.2.

In der Entscheidung vom 24.04.1990, Az. 4 StR 24/90, hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass das Merkmal „Abfälle“ im Sinne § 326 StGB sich zwar eng an den Abfallbegriff des damaligen AbfG anlehnt, das Merkmal „Abfälle“ nicht durch Beschränkungen des Abfallrechts begrenzt wird.

Das aktuelle Abfallrecht regelt in § 2 KrWG, dass die Vorschriften des Gesetzes nur für bestimmte Abfälle gelten.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG sind von der Anwendung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Stoffe ausgeschlossen, sobald sie in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden.

Nach dem Bundesgerichtshof wird der Begriff „Abfall“ im Kreislaufwirtschaftsgesetz allein zur Anwendung des Abfallrechts funktionell begrenzt, was nicht für die strafrechtliche Einordnung als Abfall maßgeblich ist. Damit ist der Ausschluß des § 2 Abs. 2 Nr. 9 KrWG strafrechtlich irrelevant.

1.3.

In § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz werden als Abfälle im Sinne dieses Kreislaufwirtschaftsgesetzes alle Stoffe oder Gegenstände verstanden, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Der Begriff der Entledigung und des Willens der Entledigung sowie der Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird in den nachfolgenden Absätzen in § 3 bestimmt. Diese

Begriffsbestimmungen engen folglich den Anwendungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetz ein.

Der Bundesgerichtshof versteht § 326 StGB so, dass in § 326 keine Beschränkung auf die Stoffe gewollt ist, die als Abfälle im Sinne des jeweils geltenden Abfallrechts wie heute des Kreislaufwirtschaftsrechts eingestuft werden.

1.4.

Bei den Giftködern handelt es sich um sogenannten „Zwangsabfall“,

- a) bei Ködern am Draht eingehängt, weil der Giftköder aufweichen und Teile des Giftködern abfallen oder eingehängte Giftköder durch Starkregenereignisse oder Ähnlichen weggeschwemmt werden
oder
- b) bei Verwendung von Köderschutzeinrichtungen, bei denen der Kontakt mit dem Abwasser nicht verhindert wird, weil die Köder durch den Kontakt mit Wasser ebenfalls aufweichen und durch das eintretende Wasser aus der Köderschutzeinrichtung in das Abwasser eingeleitet werden.

1.4.1.

Nach § 3 Abs. 1 S. 1 3. Alt. Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abfälle alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigen muss (Zwangsabfall).

(1) ¹Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. ²Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Ein Zwangsabfall ist nach dem Bundesgerichtshof ein Stoff dann, wenn dessen geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt geboten ist.

§ 3 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz ergänzt dies, wenn es dort heißt:

Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen im Sinne des Abs. 1 entledigen, wenn diese nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung verwendet werden, aufgrund ihres konkreten Zustands geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt, zu gefährden und deren Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausgeschlossen werden kann.

Wie die Anwendungsbestimmungen/SPC für die Rodentizide vorschreiben, sind die nicht von den Ratten angenommenen oder aufgefahrenen Köder nach Abschluss der Schädlingsbekämpfung zu entnehmen und zu entsorgen.

(Anwendungsbestimmungen 5.4 Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1. nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.
2. Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.)

1.4.2.

Eine Sache ist objektiv nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zu verwenden, wenn der Besitzer die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgegeben hat, sie ohne sein Zutun entfallen ist oder von vornherein keine Zweckbestimmung bestand.

Entscheidend ist die objektive Wertlosigkeit zum weiteren Gebrauch der Sache(hier: der Giftköder) für den wirtschaftlich vernünftig denkenden Abfallbesitzer in ihrem gegenwärtigen konkreten Zustand im Zeitpunkt der tatbestandsmäßigen Einwirkung. (Fußnote: BGH St 37, 21 und 333)

Im Falle des offenen Einhängens des Giftköders in die Kanalisation oder bei Verwendung einer den Kontakt mit Abwasser nicht vermeidenden Köderstation kann der Giftköder seine ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr erfüllen, wenn ein Beispielsfälle aus Ziffer 1.4. a) oder b) vorliegt.

Eine Möglichkeit, einen abgefallenen Köder oder Teil eines Köders, einen weggeschwemmten Köder als Wirtschaftsgut zu verwenden und die Anwendungsbestimmungen einzuhalten, sind nicht gegeben.

1.4.3.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Sache aufgrund ihres konkreten Zustands geeignet sein muss, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Umwelt zu gefährden. (Fußnote: Satzger § 326 Rz. 23)

Dies bestätigte der Bundesgerichtshof:

Wenn sich aufgrund einer Gesamtabwägung ergibt, dass die Sache aufgrund ihrer Verunreinigung gegenwärtig objektiv ohne Gebrauchswert ist und in ihrem Zustand die Umwelt gefährdet, so ist sie kein Wirtschaftsgut, sondern – zwangsweise – Abfall und als solcher sogleich zu entsorgen.

(Fußnote: BGH Urt. v. 26.4.1990 – 4 StR 24/90)

In § 15 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 - 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz werden verschiedenen Schutzgüter aufgezählt, deren Gefährdung zu vermeiden ist (Fußnote: Leipziger Kommentar/Möhrenschlager § 326 Rn. 42) :

Abfälle sind so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Böden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze oder sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden, oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Die Allgemeinwohlgefährdung ist unter umfassender Abwägung der betroffenen Interessen und Schutzgüter auf der Basis der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. (Fußnote: BGH St 37, 333)

Es kommt hierbei nicht nur auf die Art und Beschaffenheit der Sache (hier: Giftköder) an, sondern auch auf ihre Situationsgebundenheit, wie z.B. Lage des Aufbewahrungsortes, Art und Weise der Aufbewahrung und anderes mehr. (Fußnote: OLG Zweibrücken, NStZ 1991, 337)

Von dem Zwangsabfall muss eine gegenwärtige Gefahr ausgehen, wobei an den Grad der Gefährdung umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist. (Bayerisches Oberstes Landesgericht, ZfW 1993, 238; OVG Lüneburg NuR 2003, 565)

Bei den Giftködern handelt es sich aufgrund der Biozid-Wirkstoffe und den Anwendungsbestimmungen um Zwangsabfall, nachdem es sich um PBT-Stoffe handelt und eine Verwendung der Giftköder nur in einer bestimmten Art und Weise zugelassen ist.

Mit Abschluss einer zugelassenen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme hat eine ordnungsgemäße Entsorgung zu erfolgen.

Nachdem eine Wiederverwertung gemäß den Anwendungsbestimmungen nur in Ziffer 5.2 und unter Ziffer 6 bestimmt ist („Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wieder verwendet werden.“) ist jeder andere Köder oder Köderteil – insbesondere der in der Kanalisation in das (Ab-) Wasser gelangt - Zwangsabfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

1.4.4.

Voraussetzung für Zwangsabfall ist weiter, dass das Gefährdungspotenzial nur durch eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder gemeinwohlerträgliche Beseitigung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen werden kann.

Die Maßnahme der Abfallentsorgung ist die Ultima Ratio zur Behebung und Verhinderung der drohenden Gefährdung.

In den Anwendungsbestimmungen der Produkte zur Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation finden sich nachfolgend zitierte Bestimmungen:

4.4.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

1. Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden.

...

3.

Nach Abschluss der Beköderung alle Köder entfernen und entsprechend den lokalen Anforderungen entsorgen.

...

5.1.

...

2.1.

Der Zulassungsinhaber muss auf dem Etikett bzw. in der Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung des Zubehörs (z.B. Köderstation) und zum Einsammeln von Köderresten machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

5.2.

...

6.

Unbeschädigte Köderstationen und von Nagern unberührte Köder können wieder verwendet werden.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

1.

Nach Abschluss der Beköderung alle nicht angenommenen Köder und die Verpackung gemäß den nationalen Vorschriften entsorgen.

Die Bestimmung unter 4.4.1. ist auch als Pflicht zur Vermeidung von Abfall zu verstehen, weil der Köder zum Abfall wird, indem er z.B. durch Kontakt mit Wasser aufgeweicht oder weggespült wird, seine Funktion der Schädlingsbekämpfung nicht mehr erfüllen kann.

D.h. die Anwendungsbestimmungen verpflichten, den Köder so zu verwenden, dass kein Zwangsabfall im Sinne der vorzitierten Definition des Bundesgerichtshofs in Strafsachen entsteht.

Ein Köder, der offen in der Kanalisation am Draht eingehängt wird und dort während der Schädlingsbekämpfungsmaßnahme ganz oder teilweise entweder durch Wasser weggeschwemmt wird oder sich ganz oder teilweise auflöst, vom Draht abfällt, kann seine Funktion –Schädlingsbekämpfung - nicht mehr erfüllen und ist Zwangsabfall.

2.

Um den Tatbestand des § 326 Abs. 1 zu erfüllen, muss es sich bei den Giftködern um nach § 326 Abs. 1 Nr. 1-4 StGB gefährliche Abfälle handeln, die aufgrund ihrer Eigenschaften besonders geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder die durch ihre Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind.

2.1.

§ 326 Abs. 1 Nr. 1: Gifte oder Erreger von übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten

Unter Gift wird jeder Stoff verstanden, der nach seiner Beschaffenheit und Menge geeignet ist, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung, Gesundheit und Leben von Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichen Umfang aufzuheben. (Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 17)

Rodentizide sind als gefährliche Stoffe i.S. Verordnung (EG) 1272/2008 eingeordnet.

Ob ein Stoff Gift im Sinne § 326 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, ist oftmals schwer nachweisbar. Aus diesem Grund wurde vom Gesetzgeber Nr. 2 als weiterer Tatbestand eingeführt.

2.2.

§ 326 Abs. 1 Nr. 2: Krebserregende, fortpflanzungsgefährdende oder erbgutverändernde Abfälle

Die Merkmale krebserregend usw. werden in Anlehnung an den Begriff der gefährlichen Stoffe im Sinne § 3a Abs. 1 Nr. 12 - 14 Chemikaliengesetz und unter Heranziehung von § 3 Abs. 1, 2 Nr. e - g der Gefahrstoffverordnung i.V.m. Nr. 3.5 - 3.7 Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bestimmt.

Ein Stoff gemäß § 3 Abs. 1, 2 Nr. g Gefahrstoffverordnung i.V.m. Nr. 3.5.1.1 Anhang I der Verordnung 1272/2008 bzw. gemäß § 3 Abs. 1, 2 Nr. e Gefahrstoffverordnung i.V.m. Nr. 3.6.1. Anhang I der Verordnung Nr. 1272/2008 erfüllt den Tatbestand, wenn die Stoffe durch Einatmen, Verschlucken oder bei der Aufnahme über die Haut fortpflanzungsgefährdend bzw. erbgutverändernd sind.

Nach der Stellungnahme der Europäischen Kommission zur Erneuerung der Genehmigung vom 25.07.2017 für Bromadiolon (siehe oben Biozidverordnung) erfüllt beispielsweise Bromadiolon die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1B.

In gleicher Weise sind die anderen Rodentizide der zweiten Generation einzuordnen.

Bei dem Einsatz von Giftködern (Einhängen am Draht oder in ungeeigneten Köderschutzeinrichtungen) handelt es sich um den unzulässigen Umgang mit besonders gefährlichen Abfällen, die geeignet sind z.B. schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne §§ 3 Abs. 4, 15 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz hervorzurufen.

Damit wird § 326 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt.

2.3.

Sollten die Schädlingsbekämpfungsmittel mit Rodentiziden nicht im Sinne § 326 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB einzuordnen sein, kann immer noch § 326 Abs. 1 Nr. 4 StGB der Tatbestand der besonders umweltgefährdenden Abfälle eingreifen. Es handelt sich hierbei entweder

- a) um Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Umweltmedium (Gewässer, Luft oder Boden) zu verunreinigen oder sonst nachhaltig zu verändern.
oder
- c) ein Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden.

Bei den Giftködern, die vom Draht abgefallen sind, handelt es sich um Abfälle, die nach ihrer Art, Beschaffenheit (Gehalt an Schadstoffen) geeignet sind, eines der Schutzgüter (Gewässer, Luft oder den Boden) zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern bzw. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden.

2.3.1.

Die Eignung des Abfalls als gefährlicher Abfall kann sich aus seiner Art ergeben als generell, umweltgefährdende Materie ohne Rücksicht auf die Quantität
oder aus einer Beschaffenheit als Träger besonders umweltgefährdender Stoffe, wobei allein der konkrete Schadstoffgehalt maßgeblich ist
oder aus seiner Menge als schwerwiegende Quantität. (Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 18; Leipziger Kommentar § 326 Rn. 73)

Die Kriterien, Art, Beschaffenheit oder Menge müssen nicht nebeneinander vorliegen, es ist ausreichend, wenn eines der Kriterien erfüllt wird. (Fußnote: BGH St 36, 381)

Es muss ergänzend keine konkrete Gefährdung der Umweltgüter und erst recht kein tatsächlicher Schadenseintritt festgestellt werden. Ausreichend ist die Eignung des Abfalls, einen Schaden zu verursachen. (Fußnote: BGH St 59, 45)

Der Bundesgerichtshof hat zur Voraussetzung einer nachhaltigen Verunreinigung des Grundwassers im Sinne § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB ausgeführt, dass es nicht Voraussetzung einer solchen Verunreinigung ist, dass infolge der Schadstoffbelastung gegenwärtig zumindest die generelle Möglichkeit einer Gefährdung oder einer ganz erheblichen Belastung von Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert bestehen muss.

Es reicht zur Erfüllung des Tatbestandes aus, wenn das Grundwasser in dem betroffenen Gebiet durch die außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage abgelagerten Abfälle nachhaltig verunreinigt oder sonst nachteilig verändert wird. Feststellbare Auswirkungen auf andere Umweltmedien, Mensch oder Tier sind nicht erforderlich.

Für die Rodentizide zur Schädlingsbekämpfung gilt ihre grundsätzliche Eignung als umweltgefährdende Stoffe ohne Rücksicht auf ihre Quantität.

Folglich ist für die Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation auch § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB einschlägig.

Dies gilt umso mehr, als dass der Bundesgerichtshof nur eine abstrakte Gefährdung voraussetzt und keine konkrete Feststellungen zum Umfang der Gefährdung gefordert werden.

Nachdem ein Gewässer wie oben zu § 324 StGB ausgeführt, das verunreinigt werden kann, auch aus einem Teilbereich eines Gewässers bestehen kann, kann folglich auch für § 326 StGB allein der Teilbereich der Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer für die weiteren Feststellungen einschlägig sein, ob eine Eignung als gefährlicher Abfall der eingeleiteten Biozid-Stoffe gegeben ist.

Das Erfordernis der Nachhaltigkeit bezieht sich nur auf das verunreinigte Schutzgut und betrifft nur Intensität und Dauer der Beeinträchtigung in Abgrenzung zu § 326 Abs. 6 StGB.

Es bedeutet nicht, dass über das betroffene Umweltmedium hinausgehende Gefahren festgestellt sein müssen.

Im Einzelfall müssen folglich nur nähere Feststellungen zur Schadstoffkonzentration und zur Intensität und Dauerhaftigkeit der aus dieser resultierenden Veränderung des Werts des betroffenen Grundwassers getroffen werden.

Beim Giftköder ist die Gefährlichkeit des Stoffes von Beginn an gegeben. Er kann die Schutzgüter Gewässer als auch Boden, Tier (Fische) sowie Menschen gefährden.

Bei der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden (wie durch Einhängen am Draht) geht es um umweltgefährdenden Umgang mit Chemikalien, deren unzulässige Entledigung der Anwender bewusst in Kauf nimmt, nachdem er weiß, dass der Giftköder nach dem Untersuchungsbericht des IAB mit Wasser in Kontakt kommt.

Würde der Anwender eine geeignete Köderschutzeinrichtung (Vermeidung des Kontakts mit Abwasser) vorhalten, so würde bei einer Verformung des Köders aufgrund z.B. Fraßabfalls oder der Aufweichung des Köders aufgrund der Luftfeuchtigkeit oder Ähnliches der Teil des Köders in der Köderschutzeinrichtung verbleiben können.

Hingegen würde bei Einsatz einer ungeeigneten Köderschutzeinrichtung (keine Vermeidung des Kontakts mit Abwasser) und insbesondere beim Köder am Draht der Giftköder in der Abwasserkanalisation abgeleitet werden können und damit den Tatbestand des § 326 Abs. 1 Nr. 4 erfüllt werden können.

2.3.2

Ob eine Geeignetheit nach § 326 Abs. 1 Nr. 4b) zutrifft, könnte fraglich sein.

Es wird nicht nur vorausgesetzt, dass Tiere oder Pflanzen gefährdet werden, sondern dass ein Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährdet wird. Unter Bestand wird eine Tier- oder Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet verstanden.

Aus den bisher bekannten Untersuchungen des Amtes für Gewässerkunde sowie den Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes lassen sich keine Feststellungen dazu entnehmen, dass bestimmte Fische in ihrem Bestand dadurch gefährdet werden, dass im Einleitungsbereich einer Abwasseranlage die Biozid-Wirkstoffe aus der Schädlingsbekämpfung eingeleitet wurden.

3.

Im **Ergebnis** werden die Feststellungen für die Tatbestandsvarianten von § 326 Abs. 1 Nr. 1-4a) StGB von Sachverständigen im Einzelfall geführt werden können.

Hierfür bilden die Untersuchungsergebnisse des Umweltbundesamtes eine erste Grundlage, die die Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung, dem Grunde nach bestätigen.

Auch Betreiber von Abwasseranlagen haben in ihren Anlagen von festgestellten „Problemen“ mit Wirkstoffen im gereinigten Abwasser berichtet, die nach Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen gefunden wurden.

4.

Unter dem Begriff Gewässer des § 326 Abs. 1 Nr. 4a StGB wird nicht nur das Wasser verstanden, sondern auch das Ufer und Gewässerbett.

D.h. wenn - wie hier - ein persistenter Stoff sich nicht im Wasser auflöst, kann er sich nicht nur - wie im Untersuchungsbericht des Umweltbundesamtes nachgewiesen - in der Fischleber anreichern, sondern auch im Ufer oder Gewässerbett ablagern und dadurch nachhaltig das Gewässer verunreinigen bzw. sonst nachteilig verändern, zumindest „abstrakt“ gefährden.

Folglich kann auch eine Grundwassergefährdung aus dem Vorgang, wie er oben zu § 324a StGB beschrieben ist, nicht ausgeschlossen werden, nämlich dass ein Eindringen der Biozid-Wirkstoffe in das Grundwasser über das Uferfiltrat erfolgt.

Der Bundesgerichtshof hat für solche Fälle darauf hingewiesen, dass die Beschaffenheit des Abwassers sowie die Frage zu prüfen ist, ob und gegebenenfalls mit welcher Intensität und auf welche Dauer das Abwasser das Gewässer nachteilig zu verändern geeignet ist.

Für den Fall der Feststellung der Beschaffenheit, Intensität und Dauer ist nach dem Bundesgerichtshof die Voraussetzung einer Strafbarkeit nach § 326 Abs. 1 StGB erfüllt. (Fußnote: Bundesgerichtshof vom 20.02.1991 Az. 2 StR 478/90 veröffentlicht z.B. NVwZ 1991,1023).

5.

Tathandlung des § 326 Abs. 1 ist das „Bewirtschaften“ im Sinne des Abfallrechts.

Der Begriff des Bewirtschaftens wird in § 326 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz StGB mit mehreren Handlungsalternativen beschrieben wie

Sammeln, Befördern, Behandeln, Verwerten, Lagern, Ablagern, Ablassen, Beseitigen, Handeln, Makeln, sonstiges Bewirtschaften.

Einzuordnen ist, ob das Abfallen des Giftköders (oder Teilen hiervon) vom Draht oder dem „Ausfließen“ des aufgeweichten Giftköders aus einer nicht zum Schutz vor Kontakt mit Wasser geeigneten Köderschutzeinrichtung ein Ablassen, ein Beseitigen oder sonstiges Bewirtschaften ist.

5.1.

Als „Ablassen“ wird jedes willentliche Ausfließenlassen von Flüssigkeiten oder Gasen aus einem wie auch immer gearteten Behälter in die Umwelt verstanden.

5.2.

Ein „Beseitigen“ ist ebenfalls ein willentlicher Akt, die auf eine dauerhafte Entfernung oder Vernichtung gerichtet ist. Teilweise wird hierunter auch jede Tätigkeit verstanden, durch welche Abfälle in unregelter und unkontrollierbarer Weise bei Seite geschafft werden.

5.3.

Das „Beseitigen“ umfasst alle Tätigkeiten, durch welche Abfälle in unregelter und unkontrollierbarer Weise beiseitegeschafft werden. (Fußnote: Fischer, § 326 Rn. 35)

Erforderlich ist die Schaffung eines Zustands, in dem der Abfall der gesetzlich vorgesehenen Entsorgung entzogen ist.

Die Tathandlung des Beseitigens liegt hier vor:

Der weggeschwemmte, sich beim Kontakt mit Abwasser abgelöste oder aufgelöste Giftköder oder Giftköderteil wird seinem Zweck der Schädlingsbekämpfung entzogen und ist folglich Abfall, der der gesetzlichen Abfallentsorgung zuzuführen ist.

Es wird für diese weggeschwemmten, abgefallenen usw. Giftköder die Gefahr des Freisetzens von Schadstoffen erhöht. (Fußnote: Fischer § 326 Rn. 38; OLG Düsseldorf wistra 1994, 76)

Die Tathandlung trifft auch auf ungeeignete Köderschutzeinrichtungen gemäß der IAB-Untersuchung zu.

5.4.

„Sonstiges Bewirtschaften“ ist ein Auffangtatbestand, der jede andere Tätigkeit, die eine Bewirtschaftung von Abfällen zum Gegenstand hat, umfasst.

Dies kann unmittelbar oder mittelbar geschehen.

Erfasst sind alle entsorgungsrelevanten Tätigkeiten, die, sei es mittelbar, die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen bewirken können. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nicht vorausgesetzt.

Für den Fall der Schädlingsbekämpfung mit dem Einhängen am Draht oder einer ungeeigneten Köderstation, kann folglich sowohl ein Tatbestand durch Beseitigen als auch sonstiges Bewirtschaften erfüllt sein, nachdem abgefallene Köder nicht mehr der vorgeschriebenen Abfallentsorgung zugeführt werden können und dadurch die Gefahr des Freisetzens von Schadstoffen entsteht oder erhöht wird. (Fußnote so schon OLG Düsseldorf WISTRA1994, 76; Heine NJW 1998, 3669 und andere mehr)

6.

Täter kann jedermann sein, auch Amtsträger.

7.

Die Tathandlung des § 326 Abs. 1 hat entweder außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren zu erfolgen. (Fußnote: Fischer § 326 Rz. 40)

Wie oben ausgeführt, legen die Anwendungsbestimmungen als Teil der Zulassung der eingesetzten Biozid-Produkte ein Verfahren fest beginnend ab der anwendungsspezifischen Anweisung für die Verwendung

„Die Köder müssen so angewendet werden, dass sie nicht mit Wasser in Kontakt kommen und nicht weggespült werden

.....

bis zu Abschnitt 5.4 „Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung“:

1. *Nach Abschluss der Beköderung aller nicht angenommenen Köder und die Verpackung gem. den nationalen Vorschriften entsorgen.*
2. *Hautkontakt vermeiden, wenn Köderreste entsorgt werden.*

Aus den einschlägigen Vorschriften für die Schädlingsbekämpfung (wie Gefahrstoffordnung) in Verbindung mit Anwendungsbestimmungen ist für sachkundige Verwender erkennbar, dass eine Entsorgung über die Abwasseranlage nicht erfolgen darf.

7.1.

In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof am 05.08.2021 das Tatbestandsmerkmal der wesentlichen Abweichung von einem zugelassenen Verfahren im Sinne § 326 Abs. 1 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt bestätigt.

Das Tatbestandsmerkmal wird laut Bundesgerichtshof insbesondere dann erfüllt, wenn von den durch den zuständigen Hoheitsträger in einer Genehmigung oder durch Auflagen oder Anordnungen zugelassenen Verfahren derart abgewichen wird, dass die möglichen gefährlichen Wirkungen des Abfalls für Mensch oder Umwelt weiter vorhanden sind.

Maßgebend ist, ob gegen jene Vorgaben verstoßen wurde, deren Einhaltung gerade zur Beseitigung des Gefahrenpotenzials des Abfalls führen sollen.

Eine wesentliche Abweichung setzt nach dieser Entscheidung nicht den Eintritt einer konkreten Gefährdung für Mensch oder Umwelt voraus.

Das Adjektiv „wesentlich“ bezieht sich auf den Grad der Abweichung von dem zugelassenen Verfahren und ist – um Bagatellen von der Tatbestandsmäßigkeit auszuschließen – als Synonym für „grob“ oder „erheblich“ zu verstehen.

7.2.

Für die zitierten Abweichungen von den Anwendungsbestimmungen - die den Kontakt des Giftködern mit dem Wasser nicht vermeiden – liegt beim Einhängen des Giftködern am Draht und bei Einsatz einer ungeeigneten Köderschutzeinrichtung eine grobe Abweichung bzw. erhebliche Abweichung vor.

7.3.

Der Bundesgerichtshof hat in der Entscheidung vom 05.08.2021 weiter bestätigt, dass § 326 Abs. 6 StGB gerade für die Einstufung von § 326 Abs. 1 als abstraktes Gefährungsdelikt "streite". Denn der normierte Strafausschließungsgrund des § 326 Abs. 6 StGB wäre in diesem Fall überflüssig, sollte es sich bei der Vorschrift um ein konkretes Gefährungsdelikt handeln. (Fußnote: Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 05.08.2021, Az.: 2 StR 307/20, insbesondere Rz. 16 - 19)

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof in einem Fall des § 326 Abs. 1 Nr. 2 2. Alternative (fortpflanzungsgefährdend) getroffen.

Der Bundesgerichtshof hat weiter festgestellt, dass der Tatbestandsmäßigkeit nicht entgegensteht, dass die Tathandlung der 2. Alternative (Abweichen von Verfahren) innerhalb einer zugelassenen Anlage begangen wird.

Die Verfahrensabweichung ist unabhängig davon unter Strafe gestellt, wo die unzulässige Beseitigung erfolgt.

Der Zweck des § 326 Abs. 1 Nr. 2 StGB, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen, streite auch für eine Erfassung von Tathandlungen innerhalb von Anlagen, da mit der Vorschrift - soweit möglich - alle wirklichen gefährlichen Fälle unzulässiger Abfallbeseitigung erfasst werden sollen. (Fußnote: BGH a.a.O. Rz. 23 – 25)

Die Anwendungsbestimmungen für die Rodentizide, die eine Entfernung der nicht angenommenen Köder aus der Abwasserkanalisation und die Entsorgung dieser Köder nach den lokalen/nationalen Vorschriften vorschreiben, zeigt auf, dass eine Entsorgung mit entsprechendem Nachweis nach den abfallrechtlichen Vorschriften vom Anwender gefordert wird.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Anwendung und Entsorgung wird im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens von großer Relevanz für die Einschätzung des objektiven Tatbestands, aber auch der subjektiven Vorwerfbarkeit gegenüber dem einzelnen Anwender sein.

Im Ergebnis wird für das Einhängen am Draht oder die Verwendung in ungeeigneten Köderschutzeinrichtungen ein ordnungsgemäßer Nachweis nicht geführt werden können.

8.

§ 326 enthält in Abs. 6 einen Ausschluss der Strafbarkeit, wenn die Tat zu keiner schädlichen Einwirkung auf die Umwelt führen kann.

Der Wortlaut des § 326 Abs. 6 StGB, dass schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind, besagt, dass die Voraussetzungen des Abs. 6 in Bezug auf die Ungefährlichkeit positiv feststehen müssen. (Fußnote: Fischer § 326 Rn. 5)

Bei jedem verbleibenden Zweifel an der Ungefährlichkeit soll es bei einer Strafbarkeit gemäß § 326 Abs. 1 - Abs. 5 verbleiben.

Aufgrund der Gefährlichkeit der eingesetzten Biozid-Wirkstoffe erscheint kein Fall denkbar, nach dem § 326 Abs. 6 StGB erfüllt sein könnte.

Unabhängig davon wäre der Fall der Geringfügigkeit auch mit strafprozessualen Mitteln zu „regeln“, wie denjenigen der Einstellung gemäß §§ 153ff. der Strafprozessordnung, wenn man z.B. von einem „einmaligen Versehen“ oder ähnlichem Ausnahmefall ausgehen könnte.

9.

Von Vorsatz ist beim Einhängen am Draht usw. auszugehen, da jeder Anwender aufgrund seines Berufs und Sachkunde die Anwendungsbestimmungen kennen und anwenden muss.

Der Anwender ist sich folglich bewusst, dass der Giftköder, wenn er ungeschützt vor dem Kontakt mit Wasser in der Kanalisation eingesetzt wird, ganz oder teilweise seine Funktion als Schädlingsbekämpfungsmittel nicht erfüllen kann – spätestens bekannt mit Veröffentlichung des Untersuchungsbericht des Umweltbundesamtes (Texte 145 s.o.) und aktuell des IAB.

10.

Die Tathandlung kann sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen begangen werden.

Ein Unterlassen wird vorliegen, wenn die Einhaltung der Anwendungsbestimmungen missachtet bzw. nicht überwacht wird. Letzteres kommt gerade für den Betreiber der Abwasseranlage in Betracht.

Es wird auf die Ausführungen zu § 324 StGB verwiesen.

11.

Wie schnell § 326 Abs. 1 StGB durch Unterlassen begangen werden kann, ist in dem in Rechtsprechung und juristischer Literatur diskutierte Fall eines Hundebesitzers zu sehen:

Der Hundebesitzer ist als Überwacher -Garant für die Gefahrenquelle „Hund“ - verantwortlich und macht sich gemäß §§ 326, 13 StGB durch Unterlassen strafbar, wenn er in seinem Beisein produzierten „gefährlichen“ Hundekot nicht beseitigt.

Diese Fälle werden derzeit u.a. im Bereich der Landwirtschaft diskutiert, wenn Hundebesitzer ihre Hunde auf Wiesen freilaufen und Hundekot produzieren lassen, der später durch den Grünschnitt der Wiese oder durch das Abweiden der Wiese zur Erkrankung der das Grünfutter fressenden Tiere führt, was vielfach ein Verenden der Tiere verursachte.

12.

Im Fall der Schädlingsbekämpfung wird die besondere Gefährlichkeit der PBT-Stoffe die abstrakte Gefährdung in der Praxis folglich begründen.

13.

Die Tat ist vollendet, wenn die Tathandlung zumindest hinsichtlich eines Teils der Abfälle abgeschlossen ist.

D.h., es muß nicht durch jeden in der Kanalisation eingehängten Köder (innerhalb einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme) zu einem Eintrag von Köderteilen oder eines Köders in das Abwasser gekommen sein, sondern vielmehr reicht es aus, wenn während einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme Teile eines Köders in das Abwasser gelangt sind.

Zur Erfüllung des Tatbestands des § 326 StGB müssen diese nachteiligen Veränderungen aber nicht eingetreten sein. Entscheidend ist, dass die Möglichkeit der Gefährdung besteht. Ausreichend ist es, wenn der Abfall, wenigstens noch vor Beendigung der Tathandlung die tatbestandsmäßig geforderte Gefährlichkeit erlangt (z.B. durch Aufweichen).

14. Versuch

Ein Ansetzen zur Tat ist aus Sicht des Unterfertigten in dem Zeitpunkt gegeben, in dem der Anwender den Giftköder entgegen den SPC in der Kanalisation verwendet. In diesem Zeitpunkt hat der Anwender die erforderlichen Tatbestandsmerkmale des Vorsatzes erfüllt.

Ob es zur Verwirklichung der nachteiligen Veränderung des geschützten Rechtsgutes letztendlich kommt, ist für den Tatbestand des Versuches nicht relevant.

Für den Begriff einer nachhaltigen Veränderung kann die Bestimmung des § 324 StGB bei den Gewässern bzw. beim Boden gemäß § 324a StGB angewendet werden.

15. Rechtfertigungsgrund

§ 326 schreibt ebenso wie § 324 vor, dass das Handeln des Täters unbefugt erfolgen muss. Zur fehlenden Befugnis bzw. Rechtfertigung wird auf die Ausführungen oben zu § 324 verwiesen werden.

Ergebnis:

Eine Strafbarkeit nach § 326 StGB kann auf der Tatbestandsseite leichter verwirklicht werden, da „nur“ eine abstrakte Gefährdung des geschützten Rechtsgutes vorliegen muss. Diese Gefährdung ist bei den Verstößen gegen die SPC/Anwendungsbestimmungen anzunehmen.

Eine Strafbarkeit bei einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften in einer Anlage wird anhand der Dokumentation der Bekämpfungsmaßnahme nachzuweisen sein.

N. § 328 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,
1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
 2. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen oder erhebliche Schäden an Tieren oder Pflanzen, Gewässern, der Luft oder dem Boden herbeizuführen, herstellt, aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer
1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefern,
 2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt,
 3. eine nukleare Explosion verursacht oder
 4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten
1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder gefährliche Stoffe und Gemische nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (ABl. L 235 vom 5.9.2009, S. 1) geändert worden ist, lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
 2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überlässt und dadurch die Gesundheit eines anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.
- (6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4.

1.

Im Zusammenhang mit der Schädlingsbekämpfung ist § 328 Abs. 3 Nr. 1 relevant, wonach bestraft wird, wer

- beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung
- gefährliche Stoffe und Gemische nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet
- unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten
- und dadurch die Gesundheit eines Anderen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Der Gesetzgeber hat § 328 StGB wie folgt begründet:

Der Umgang mit gefährlichen Stoffen birgt erhebliche Gefahren für die Umwelt. Die Aufnahme einer diesen Bereichen generell erfassenden Strafvorschrift in das Strafgesetzbuch soll die Wichtigkeit eines verstärkten strafrechtlichen Schutzes gegen die Gefährdung von Rechtsgütern bei gefahrenträchtigen Verletzungen von Sicherheits- und Kontrollvorschriften unterstreichen. Dem betroffenen Personenkreis wird nachdrücklich vor Augen geführt, wie wichtig es ist, hier besonders sorgfältig zu sein und die einschlägigen verwaltungsrechtlichen Pflichten genau zu beachten.

Zwar erfüllt auch § 27 Chemikaliengesetz diesen Anspruch z.B. i.V.m. der Gefahrstoffverordnung.

§ 328 Abs. 3 StGB soll aber ein gesteigertes Unrecht erfassen. Um den Anwendungsbereich zu begrenzen, ist § 328 Abs. 3 als konkretes Gefährdungsdelikt ausgestaltet worden. (Fußnote: Bundestagsdrucksache 12/192 Seite 22 f.)

Eine Strafbarkeit nach § 328 Abs. 3 setzt folglich voraus, dass die Tathandlung nach den Umständen geeignet ist, die in Abs. 3 beschriebenen Gefahren zu verursachen.

2.

Die Tathandlungen müssen beim Betrieb einer Anlage unter Verwendung gefährlicher Stoffe und Gemische nach Art. 3 der Verordnung Nr. 1272/2008 erfolgen.

2.1.

Bei den eingesetzten Giftstoffen, insbesondere den Rodentiziden der zweiten Generation, handelt es sich um gefährliche Stoffe.

Sie finden sich in der Liste zur Verordnung 1272/2008. Bestätigt wird dies durch die Durchführungsverordnungen der Kommission zur Erneuerung der Genehmigung für die Rodentizide.

Hierzu sei beispielhaft aus der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1381 der Kommission vom 25.07.2017 zur Erneuerung der Genehmigung für Brodifacoum als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 14 zitiert:

(5) Der genannten Stellungnahme (Fußnote: Europäische Chemikalienagentur) erfüllt Brodifacoum die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates für die Einstufung als reproduktionstoxischer Stoff der Kategorie 1A. Der Stoff erfüllt ebenfalls die Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates für die Einstufung als sehr persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff. Damit treffen auf Brodifacoum die Ausschlusskriterien gemäß Art. 5 Abs. 1 c und e der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu.

Damit liegen gefährliche Stoffe im Sinne § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB bei den eingesetzten Giftködern vor.

2.2.

Die gefährlichen Stoffe müssen beim Betrieb einer Anlage, Betriebsstätte oder technischer Einrichtung verwendet werden

2.2.1.

Der Begriff der Anlage ist in § 328 Abs. 3 StGB nicht bestimmt.

Eine Anlage im Sinne von § 328 StGB ist eine dauerhaft, auf Funktionseinheit organisierte Einrichtung von nicht ganz unerheblichen Ausmaßen, die der Verwirklichung beliebiger Zwecke dient. Der Begriff der Anlage soll in Anlehnung an § 3 Abs. 5 BImSchG definiert werden

(Fußnote: Fischer § 328 Rn. 14, 325 Rn. 4ff.)

Die Definition einer Anlage in Anlehnung an § 3 Abs. 5 BImSchG wird vom Gesetzgeber nicht als abschließende Bestimmung einer Anlage nach § 328 Abs. 3 StGB angesehen.

(Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/3633, 27)

Denn nach dem Wortlaut des § 328 Abs. 3 StGB ist keine Einengung des Begriffs der Anlage vorgesehen.

Es werden nicht nur Anlagen zu gewerblichen Zwecken erfasst, sondern auch zu allen sonstigen Zwecken, seien es wirtschaftliche Unternehmungen oder nicht (z. B. Forschungsstätten).

2.2.2.

Nachdem im Wortlaut des § 328 StGB der § 3 Abs. 5 BImSchG nicht zur Bestimmung des Begriffs Anlage aufgenommen worden ist, kann man den Begriff der Anlage in Anlehnung an die Definition im Bundesimmissionsschutzgesetz ermitteln, ohne dass man auf die Bestimmung im BImSchG abschließend festgelegt ist.

Folglich kann auch eine nicht dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterfallende Anlage, in der mit gefährlichen Stoffen gearbeitet wird, unter den Begriff der Anlage im Sinne § 328 Abs. 3 StGB eingeordnet werden.

In der Begründung zum Regierungsentwurf (Fußnote: Bundestagsdrucksache 7/179) wird zu § 3 Abs. 5 BImSchG ausgeführt:

„Abs. 5 bestimmt den Begriff der Anlage. Dieser ist im weitesten Sinne zu verstehen. Hierunter fallen in erster Linie Betriebsstätten oder sonstige ortsfeste Einrichtungen, die im üblichen Sprachgebrauch als Fabriken, Werke, Anstalten oder auch als Anlagen bezeichnet werden. Zu den in Nr. 1 genannten Anlagen gehören auch die im örtlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehenden Nebeneinrichtungen wie Materiallagerabfüll-, Verpackungs- und Verladereinrichtungen. Ausgenommen sind lediglich Einrichtungen, die nicht im eigentlichen Sinn betrieben werden, z.B. Gebäude, in denen ausschließlich Büroräume untergebracht sind. Keine Betriebsstätten sind ferner Straßen, Wasserstraßen und Schienenwege, da sie nicht das anlagenkennzeichnende Merkmal der örtlichen Begrenzung aufweisen. ... Schließlich gehören zu den Anlagen auch Grundstücke, die keine besonderen Einrichtungen aufweisen, sofern auf ihnen Stoffe gelagert oder abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die die Emissionen verursachen können, ausgenommen Verkehrswege.“

Bei den Abwasseranlagen handelt es sich nicht um Wasserstraßen o.ä., denn im Gegensatz zu den Wasserstraßen ist eine örtliche Begrenzung der Abwasseranlage einer Kommune gegeben, die von den Punkten der Einleitung aus den Grundstücken in das Entwässerungssystem bis zur Einleitung des gereinigten Wassers in die Gewässer bestimmt werden.

2.2.3.

Aus meiner Sicht kann der Begriff der Anlage auch über die Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 bestimmt werden.

In Art. 3 der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass die nachfolgend in der Richtlinie aufgeführten Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden.

Hierzu gehört unter d)

der Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können;

Auch unter Berücksichtigung dieser EU-Zielsetzung kann eine Abwasseranlage den Begriff der Anlage im Sinne § 328 Abs. 3 StGB erfüllen.

Bei dem Betrieb einer Abwasseranlage werden mit den zur Schädlingsbekämpfung eingesetzten Rodentizide gefährliche Stoffe/Zubereitungen verwendet. Hierdurch können außerhalb der Abwasseranlage Tod, schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden an sonstigen Umweltmedien, wie Tieren oder Wasserqualität, verursacht werden.

2.2.4.

Die weitere Voraussetzung, dass die Anlage auf längere Zeit angelegt ist, wird von jeder Abwasseranlage erfüllt.

Gefordert wird hierfür eine Herrichtung zu einem bestimmten, bestimmungsgemäß und nicht nur gelegentlich angestrebten Zweck, was mit dem Zweck der Abwasserbeseitigung i.S. §§ 54 ff. WHG gegeben ist.

2.2.5.

Um den Begriff einer Anlage zu erfüllen, ist nicht einmal eine bauliche Anlage erforderlich oder dass die Anlage gewerblichen oder wirtschaftlichen Zielen verfolgt. Auch ist es unerheblich, ob sie privatwirtschaftlich oder hoheitlich betrieben wird.

(Fußnote: Landmann/Rohmer Bundesimmissionsschutzgesetz § 3 Rz. 83)

2.2.6.

Umstritten ist, ob Anlagen nur solche Einrichtungen sein können, die auch bei bestimmungsgemäßer Nutzung (schädliche) Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Nach der Bundestagsdrucksache 7/1508 Seite 2 wird durch den Begriff des „bestimmungsgemäßen Betriebs“ vor allem das Kriterium zur Abgrenzung von nur gelegentlicher Nutzung geschaffen.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts aus dem Jahr 1994 (veröffentlicht NJW 1995, 540) anzuführen:

In dem Fall war beim Einfüllen von Heizöl in den Tank der Heizung einer Lagerhalle aufgrund fehlerhafter Einstellung des Befüllstutzens Heizöl in die Lagerhalle und in den Boden ausgelaufen. Eine Verseuchung des Grundwassers konnte verhindert werden. Nach dem Bayerischen Obersten Landesgericht stellt dieser Befüllvorgang einen Vorgang beim Betrieb einer Anlage dar.

Aus dieser Entscheidung ist zu entnehmen, dass der Begriff der Anlage und des Betriebs sehr weit ist und damit die Abwasseranlage nicht ausgeschlossen sein soll.

2.2.7.

Auch das Wasserhaushaltsgesetz schließt nicht aus, dass über § 60 WHG weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften bei der Genehmigung von Abwasseranlagen oder Abwasserbehandlungsanlagen zur Anwendung kommen.

(Fußnote: vergleiche zur Vorgängervorschrift Bundesverwaltungsgericht NVwZ-RR 1997, 214)

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Auffassung vertreten, dass die anlagenbezogenen Anforderungen des § 60 Abs. 1 und 2 WHG keinen abschließenden Charakter haben, sondern lediglich technische bedingte Mindestanforderungen darstellen.

Aus meiner Sicht kann aus den oben wiedergegebenen Zitaten des Gesetzgebers entnommen werden, dass die Beschreibung des § 3 Abs. 5 zur Anlage Maschine usw. dazu dient eine Abgrenzung vorzunehmen, ob und inwieweit auf längere Dauer eine Anlage zu einem bestimmten, bestimmungsgemäß und nicht nur gelegentlich angestrebten Zweck hergestellt ist. Dies trifft aus meiner Sicht auf die Abwasseranlage zu, da auch bei ihr Emissionen verursacht werden können.

2.2.8.

Wie aus DIN 752 und DWA-Blättern zu entnehmen, gehört die Schädlingsbekämpfung zu einem Teil des Betriebs der Abwasseranlage.

Im Ergebnis werden folglich die zur Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal eingesetzten Giftködern im Rahmen des Betriebs einer Anlage im Sinne § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB eingesetzt.

3.

Tathandlung ist das Lagern, Bearbeiten, Verarbeiten oder „sonst Verwenden“ der gefährlichen Stoffe beim Betrieb einer Anlage.

Wie in der Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgericht (NJW 1995, 540) wird zur Bestimmung der Begriffe auf § 3 Nr. 10 ChemG zurückgegriffen.

Der Begriff „Verwenden“ wird als

Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern.

definiert.

Im Fall der Schädlingsbekämpfung wird der Begriff des Verwendens in Form des „Gebrauchen“ erfüllt. Es werden Schädlingsbekämpfungsmittel, die Gefahrstoffe im Sinne der Verordnung Nr. 1272/2008 enthalten, zur Bekämpfung der Schädlinge in der Abwasserkanalisation verwendet.

4. Gefährdung der Rechtsgüter

§ 328 Abs. 3 setzt eine konkrete Gefährdung der Rechtsgüter, wie Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, Gewässer, Luft und Boden oder fremden Sachen voraus.

(Fußnote: Fischer § 328 Randziffer 17)

§ 328 StGB verlangt eine „höhere“ Gefahr als § 326 StGB (dort abstrakte Gefahr ausreichend)

Konkret ist eine Gefahr dann, wenn der Eintritt des schädlichen Erfolgs unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nahe liegt, der Eintritt des Schadens also wahrscheinlicher ist als dessen Ausbleiben. Zudem muss die konkrete Gefährdung auf der Gefährlichkeit des Gefahrstoffes oder Gefahrsguts beruhen.

(Fußnote: vergleiche z.B. LK § 328 Rn. 35)

Ausreichend ist, dass die Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter besteht.

Die konkrete Gefahr ist nach den Untersuchungen des Umweltbundesamts zumindest für die Rechtsgüter Tiere (vergleiche die Untersuchungen zu Fischen Texte 145/2020) sowie Gewässer dem Grunde nach gegeben.

In der Praxis wird die Frage der Strafbarkeit sich an der Bewertung der Frage des Vorliegens einer konkreten Gefahr für die Umweltmedien entscheiden.

Ob eine konkrete Gefährdung im Einzelfall vorliegt, wird durch sachverständige Einschätzungen festgestellt werden können.

5. Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

Als verwaltungsrechtliche Pflicht wird im Sinne des § 328 StGB eine Pflicht verstanden, die dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden dient.

Nachdem das Verwenden der Biozid-Produkte durch die Anwendungsbestimmungen geregelt ist, führt folglich ein Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen dazu, dass eine Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne § 330 Nr. 4 und 5 StGB vorliegt.

Denn die verwaltungsrechtlichen Pflichten der Biozid-Verordnung und der auf dieser Grundlage erlassenen Anwendungsbestimmungen dienen dem Schutz der genannten Rechtsgüter - Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, Gewässer, Luft und Boden.

6. Täter

Der Tatbestand kann von jedem verwirklicht werden, der für den Betrieb der Anlage verantwortlich ist und bei der Schädlingsbekämpfung die Anwendungsbestimmungen zum Einsatz der Rodentizide verletzt.

Der Tatbestand des § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB richtet sich folglich an den Verantwortlichen der Abwasseranlage, wenn er für die Schädlingsbekämpfung verantwortlich ist.

Die Verantwortung eines Mitarbeiters ist z.B. vom Bayerischen Obersten Landesgericht im Beschluss vom 20.12.1994 Az. 4 St RR 190/94 (NJW 1995,540) für den Fall des Abfüllens von Heizöl aus einem Tankwagen in den Öltank eines Betriebs als Verwendung eines Gefahrstoffes bestätigt worden:

Der verantwortliche Täter war Angestellter einer Firma, der sich um die von der Firma angemieteten Lagerflächen zu kümmern hatte, auch um den Betrieb der Heizung und Tankanlage, deren Befüllung.

Bei der Anlieferung von Heizöl war aufgrund eines falsch gestellten Stellhebels und anderer Fehler über 6.000 Liter Heizöl im Heizraum und in andere Bereiche der angemieteten Lagerflächen ausgelaufen. Es kam zur Versickerung von Heizöl im Boden.

Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, dass er das Ablassrohr nicht mit einer verschraubbaren Abschlusskappe flüssigkeitsdicht verschlossen hatte, noch dafür gesorgt hatte, dass eine schriftliche Betriebsanleitung in unmittelbarer Nähe des Stellhebels vorhanden war, dessen falsche Stellung das Auslaufen des Öls mitbegünstigt hatte. Weiter wurde ihm vorgeworfen, dass er das Personal nicht entsprechend eingewiesen und überwacht hatte. (Fußnote: Bayerisches Oberstes Landesgericht Beschluss vom 20.12.1994, NJW 1995, 540 f.)

Nachdem die Schädlingsbekämpfung im Abwasserkanal durch Sachkundige und berufsmäßige Verwender erfolgt, ist die Kenntnis der Gefährlichkeit der Stoffe der Verordnung Nr. 1272/2008 beim Betriebsverantwortlichen als Täter vorauszusetzen. Gleiches gilt hinsichtlich der Zulassungsbestimmungen nach der Biozid-Verordnung.

Damit ist im Rahmen des § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB der Verstoß gegen die Bestimmung, den Kontakt des Giftköders mit dem Wasser zu verhindern, im Fall des Einhängens des Köders am Draht oder der Nutzung einer ungeeigneten Köderstation nach der Untersuchung des IAB erfüllt.

Exkurs:

Zu § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB wird Kritik an der Bestimmtheit der Vorschrift geübt.

Die Strafbarkeit ist davon abhängig, ob die Verweisung des § 328 StGB auf die Stoffe der Verordnung Nr. 1272/2008 rechtmäßig ist.

Denn die Strafbarkeit nach § 328 Abs. 3 Nr. 1 StGB hängt davon ab, ob für die gefährlichen Stoffe und Gemische nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 eine hinreichend konkrete Begriffsbestimmung vorliegt.

Eine Entscheidung eines deutschen Gerichtes zur Verfassungsmäßigkeit (Art. 103 Grundgesetz) liegt bisher nicht vor.

Zu der aus ähnlichen Gründen problematischen Vorschrift des § 27 Chemikaliengesetz wurde durch das Bundesverfassungsgericht eine Vorlage des Amtsgerichtes Potsdam als unzulässig abgewiesen, sodass es keine Entscheidung in der Sache selbst zur Bestimmtheit gibt.

In der Vergangenheit ist durch das Bundesverfassungsgericht für verschiedene andere Normen, die eine ähnliche Verweisungstechnik enthalten wie § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Verfassungsmäßigkeit der Norm bestätigt worden als auch in einzelnen Entscheidungen die Verfassungswidrigkeit.

Zumindest nach dem heutigen Stand ist zu erwarten, dass die Norm des § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB verfassungsgemäß ist.

Obwohl die Verordnung Nr. 1272/2008 mit Anlagen je nach Ansicht 1.000 Seiten überschreiten kann, ist durch die im heutigen Gutachten mehrfach zitierten Durchführungsverordnungen der europäischen Kommission für jeden Anwender, ebenso wie die Kennzeichnungen in den SPC deutlich erkennbar, dass es sich bei den eingesetzten Giftködern um gefährliche Stoffe im Sinne der Verordnung Nr. 1272/2008 handelt.

O. § 330a StGB

§ 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(3) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Voraussetzungen des § 330a StGB in Abs. 1 kann durch das Tatmittel - Rodentizide Wirkstoffe - erfüllt werden, da es Ködergifte enthält, die geeignet sind, nach Beschaffenheit oder Menge Leben oder Gesundheit eines Menschen zu zerstören.

Ein Verbreiten oder Freisetzen im Sinne Abs. 1 kann angenommen werden, wenn eine nicht die Risikominderungsmaßnahmen der Anwendungsbestimmungen erfüllende Methode gewählt wird.

§ 330 a StGB setzt nicht voraus, dass eine Situation geschaffen wird, in der die Wirkungen des Giftstoffes unkontrolliert sich ausbreiten können (Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 25).

Unter Verbreiten wird ein mehr zielgerichtetes Verhalten verstanden, wohingegen ein Freisetzen ein eher unwillkürliches Geschehen lassen im Sinne eines weniger aktiven Handelns bezeichnet (vergleiche z.B. Michalke § 330a Rn. 419 StGB; Satzger § 330a Rn. 4 StGB).

Als Tathandlung kommt in Betracht das Versprühen von gasförmigen, flüssigen oder staubförmigen Stoffen in die Luft, die unmittelbare Einleitung von Gift in ein Gewässer (Fußnote: Bundestagsdrucksache 8/2382, Seite 25).

Dagegen soll das bloße Auslegen von festen Stoffen, etwa Rattengift, mangels hinreichender Unkontrollierbarkeit nicht zur Verwirklichung des Tatbestandes genügen.

Erst wenn das Gift so platziert ist, dass es sich unkontrolliert ausbreiten kann, wie etwa im Freien i.V.m. mit Witterungseinflüssen, ist der Tatbestand erfüllt (Fußnote: vergleiche Satzger § 330a Rn. 4 StGB). Werden die Giftköder in der Abwasserkanalisation durch Einhängen am Draht oder mit einer Köderstationen angewendet, die den Kontakt des Köders mit dem Abwasser nicht vermeiden, sind die Voraussetzungen der Tathandlung des § 330a StGB Abs. 1 erfüllt.

Aller Voraussicht nach können die Voraussetzungen an den geforderten Taterfolg - konkrete schwere Gefährdung von Leben oder Gesundheit - nach dem heutigen Sachstand nicht nachgewiesen werden.

Denn dies setzt nach dem heutigen Verständnis des Gesetzgebers voraus, dass der Täter durch das Freisetzen des Giftstoffes eine konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursachen muss.

Auch hinsichtlich des Vorsatzes, selbst bedingten Vorsatzes kann zumindest derzeit eingewandt werden, dass keiner der Betroffenen davon ausgeht, dass bei einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme, selbst wenn sie durch Einhängen am Draht erfolgt, dieser schwerwiegende Erfolg der schweren Gefährdung von Gesundheit oder Leben sich ein Täter vorstellen kann oder müsste.

Denn hierzu fehlt es an den entsprechenden Veröffentlichungen und Untersuchungen dieser erheblichen Gefahr.

Gleiches gilt hinsichtlich der Fahrlässigkeit als zweiten subjektiven Tatbestands des § 330a.

Die Voraussetzungen an den Vorsatz, insbesondere des bedingten Vorsatzes werden hier gleich erfüllt werden können wie bei den anderen Umweldelikten.

§ 330a StGB enthält in Abs. 5 die Besonderheit, dass sich auch strafbar machen kann, wer das Freisetzen von Giftstoffen durch leichtfertiges Handeln erfüllt und die Gefahr fahrlässig verursacht. Folglich werden in diesem Bereich sogar Handlungen unter Strafe gestellt, die an sich im häuslichen-privaten Bereich entstehen können (Fußnote: Bundestagsdrucksache 12/192, Seite 28).

Leichtfertigkeit wird als gesteigerter Grad der Fahrlässigkeit (besondere Nachlässigkeit, grobe Machtlosigkeit) verstanden (Fußnote: Satzger § 330a StGB Rn. 9).

Die Besonderheit bei § 330a StGB liegt darin, dass die Vorschrift selbst nicht verwaltungsakzessorisch ausgestaltet ist. Sie geht vielmehr davon aus, dass aufgrund der Gefährlichkeit der Stoffe keine Legalisierung hinsichtlich der Herbeiführung der konkreten schwersten Gefahren oder Herbeiführung von Körperverletzungen zulässig ist.

Die Frage der Tatbestandsverwirklichung wird sich hinsichtlich des Versuchs stellen. Nachdem eine Tatvollendung mit dem giftbedingten Eintritt der konkreten Gefahr gegeben ist, ist die Anforderung an den Versuch geringer.

Auch hier könnte es wiederum ausreichend sein, wenn eine Schädlingsbekämpfungsmaßnahme durch den Einsatz einer Vielzahl von Giftködern unter Missachtung der Risikominderungsmaßnahmen erfolgt.

Auch beim Versuch wird der Umstand noch aufzuklären sein, ob die Gefährdung von Gesundheit und Leben eintreten könnte.

Dieser zuletzt genannte Umstand spielt folglich bei der Verwirklichung des Tatbestands die wesentliche Rolle.

Sollten hier wissenschaftliche Erkenntnisse die Gefährdung näher begründen, so ist davon auszugehen, dass der Tatbestand bei einer unsachgemäßen, den Anwendungsbestimmungen zuwiderlaufende Schädlingsbekämpfungsmaßnahme durch den Anwender der Rodentizide verwirklicht werden kann.

P. § 27 ChemG

In der Strafvorschrift des Chemikaliengesetz, § 27, wird die Strafbarkeit in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung als einer Rechtsverordnung nach § 17 ChemG bestimmt:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 2 Buchstabe b oder Nummer 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, 3 Satz 1, Absatz 4 oder 6 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden dort bezeichneter Stoffe, Gemische, Erzeugnisse, Biozid-Wirkstoffe oder Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 23 Absatz 2 Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse zuwiderhandelt oder
3. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der die in Nummer 1 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist. ²Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Straftat nach Satz 1 zu ahnden sind.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder Absatz 1a oder eine in § 26 Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 Buchstabe b, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 10 oder Nummer 11 bezeichnete vorsätzliche Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder Absatzes 1a Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(5) ¹Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. ²Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 Nummer 2 bestraft. ³Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328, 330 oder 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.

1.

§ 27 ChemG ist wie § 326 Abs. 1 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt

(Fußnote vergleiche z.B. Beschluss des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 27.08.2021 Az. 204 StRR 341/21. Der vom Bayerischen Obersten Landesgericht entschiedene Fall behandelte das rechtswidrige Lagern von asbesthaltigen Stoffen.)

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat zu § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG ausgeführt, dass die Strafvorschrift den Zweck verfolgt, den Menschen und die Umwelt vor Einwirkungen gefährlicher Stoffe zu schützen wie § 1 ChemG bestimmt.

Das Delikt nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG sei vergleichbar mit dem Lagern und

Ablagern von Abfall - mit dem Herbeiführen der abstrakten Gefahr durch den Abschluss der zur Lagerung und Aufbewahrung führenden Handlung.

Denn auch hier trete mit der Begehung zugleich der Erfolg ein, der in der eingetretenen Gefährdung besteht. Zum tatbestandlichen Erfolg ist nicht eine aus der Gefährdung

möglicherweise später erwachsenden Verletzung eines Rechtsguts wie Gesundheit oder Leben erforderlich.

2.

§ 27 Abs. 1 ChemG enthält keine eigenen Tatbestände für eine Strafbarkeit. Für unserem Fall verweist der Gesetzgeber auf die geltende Fassung der Gefahrstoffverordnung.

Es sind zur aktuellen Fassung des § 27 keine gerichtlichen Entscheidungen veröffentlicht.

Es wird Kritik an der Bestimmtheit der derzeitigen Regelung des § 27 ChemG geübt mit dem Argument, dass die vom Bundesverfassungsgericht zur Erfüllung der Bestimmtheit einer Strafvorschrift i.S. Art. 103 Grundgesetz geforderte konkrete Umschreibung der Tathandlung nicht auf der Ebene eines formellen Gesetzes wie des Chemikaliengesetzes erfolgt, sondern auf der Ebene der vom Ordnungsgeber erlassenen Verordnung, wie der Gefahrstoffverordnung.

Rechtsunterworfenen und Rechtspraxis hätten einen Anspruch auf verständliche Strafnormen, für welche das Parlament die Verantwortung trägt. Die Verlagerung auf den Ordnungsgeber wird als möglicherweise verfassungswidrig angesehen.

Es wird nach der bisherigen Rechtsprechung in einer Einzelfallprüfung zu entscheiden sein, ob die Ermächtigungsnorm des Gesetzgebers im Chemikaliengesetz eine Strafbarkeit trägt.

Aus meiner Sicht ist eine hinreichende Bestimmtheit der Strafbarkeit gegeben, soweit man dem Ordnungsgeber die Übertragung der Befugnis zur Setzung strafrechtlicher Tatbestände zuspricht.

3.

Eine Anwendung von § 27 ChemG kommt für den Bereich der Schädlingsbekämpfung über § 22 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung in Betracht, wenn es dort heißt:

Wer durch eine in Abs. 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 27 Abs. 2-4 des Chemikaliengesetzes strafbar.

Für den Bereich der Schädlingsbekämpfung in der Abwasserkanalisation kommt der Tatbestand des § 22 Absatz 1 Nr. 29 Gefahrstoffverordnung in Betracht, wenn eine gegen § 15c Abs. 3 Satz 1 Gefahrstoffverordnung ausgeführte Verwendung eines Biozidproduktes als ordnungswidrig im Sinne § 26 Abs. 1 Nr. 8b des Chemikaliengesetzes erfolgt ist.

Zu einer Strafbarkeit nach § 27 ChemG wird die Handlung (verbotswidrige Verwendung eines Schädlingsbekämpfungsmittels) nur dann, wenn die zusätzlichen Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Gefahrstoffverordnung vorliegen, nämlich die Gefährdung von Leben oder Gesundheit bzw. fremden Sachen von bedeutendem Wert.

§ 15c Abs. 3 S. 1 ChemG lautet:

Die Verwendung von Biozid-Produkte nach Abs. 1 darf nur durch Person erfolgen, die über eine für das jeweilige Biozid-Produkt geltende Sachkunde im Sinne von Anhang I. Nr. 4. 4 verfügen.

4.

Der Begriff „Fremde Sachen von bedeutendem Wert“ findet sich auch in § 324a StGB oder § 328 StGB. Der Begriff des bedeutenden Werts ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend bestimmt.

Im Rahmen des § 27 Chemikaliengesetz ist anzunehmen, dass es bei dem Begriff des bedeutenden Werts nicht nur auf die Bedeutung im wirtschaftlichen Sinn, sondern auch im ökologischen Sinn ankommt. An das Vorliegen eines bedeutenden ökologischen Werts sollen keine ungerechtfertigt hohen Anforderungen gestellt werden (Fußnote: Fischer § 324a Rn. 8 mit weiterem Verweis auf Stellungnahme der Bundesregierung RegE Anl. 3, 45).

Dies erscheint für die Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden zutreffend, weil durch eine unsachgemäße Anwendung die unter dem Schutz der Biozidverordnung stehenden Umweltmedien beeinträchtigt werden können.

5.

Sollte gemäß § 27 Abs. 6 die Tat die Voraussetzungen der §§ 328, 330 oder 330a des Strafgesetzbuches erfüllen, entfällt eine daneben mögliche Strafbarkeit nach dem Chemikaliengesetz.

6.

Durch die Übergangsvorschrift des § 25 Gefahrstoffverordnung gilt für die Verwendung der Schädlingsbekämpfungsmittel als Biozidprodukte nach § 15c Abs. 1, dass diejenigen, die bis zum 30.09.2021 ohne Sachkunde in der Kanalisation oder Landwirtschaft ausgeüben konnten, bis zum Ablauf einer Übergangsfrist (28.07.2025) die Sachkunde nachholen müssen, also bis zu dem vorgenannten Termin die Schädlingsbekämpfung weiter befugt ausüben können.

Aus meiner Sicht entfällt für diese Personen auch ohne Vorliegen der Qualifikation bis zum 28.07.2025 die mögliche Strafbarkeit.

Q. Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung nimmt hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände Bezug auf die Regelung des § 26 Chemikaliengesetz, der lautet:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1..... (weggefallen)

7. einer Rechtsverordnung nach

a) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder Nummer 2 Buchstabe a, c oder d, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1,

b) § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, oder

c) § 17 Absatz 5

zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

.....

10. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 23 Absatz 1 oder

b) nach § 23 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 1 über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen

zuwiderhandelt,

10a. einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 11 über Zulassungs- oder Meldepflichten für bestimmte Biozid-Produkte zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, oder

11. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zuwiderhandelt, die Sachbereiche dieses Gesetzes betrifft, soweit eine Rechtsverordnung nach Satz 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist und die Zuwiderhandlung nicht nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 oder Absatz 2 als Straftat geahndet werden kann. ²Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die einzelnen Tatbestände der Rechtsakte, die nach Satz 1 als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden können, zu bezeichnen, soweit dies zur Durchführung der Rechtsakte erforderlich ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4a, 4b und 7 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4, 4c, 4f, 5, 6, 7 Buchstabe a, Nummer 8 Buchstabe b, Nummer 10 und 11 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 9 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 2

a) die Bundesstelle für Chemikalien für ihren Geschäftsbereich gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 oder

b) die in der Rechtsverordnung nach § 21 Absatz 2a bezeichnete Bundesbehörde, soweit ihr die in § 21 Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Befugnisse zustehen,

2. (weggefallen)

3. im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde.

1.

Zur Anwendung des § 26 ChemG wird auf die Ausführungen zur Gefahrstoffverordnung verwiesen, die eine Rechtsverordnung gemäß § 17 ChemG ist.

2.

Gemäß § 24 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7a) des Chemikaliengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15a Abs. 2 S. 1 ein Biozid-Produkt in den Fällen des § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 oder 3 nicht richtig verwendet.

§ 15a Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. § 24 stellt eine Umsetzung der in Art. 87 der Verordnung (EU) 528/2012 geforderten Sanktionen dar, wenn es dort heißt:

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und ergreifen alle zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein ...

Der Gesetzgeber will die ordnungsgemäße Verwendung der Biozid-Produkte sichern. D.h., jeder Verstoß gegen die in der Kennzeichnung oder Zulassung ausgewiesenen Verwendungszwecke oder Verwendungsbedingungen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Die Verhinderung des Kontakts des Köders mit dem Wasser ist aufgrund der wiedergegebenen Anwendungsmethode und anwendungsspezifischen Anweisung für die Verwendung so eindeutig formuliert, dass für jeden Anwender klar erkennbar ist, dass es keine Ausnahme für einen Kontakt des Köders mit Wasser gibt.

Anders formuliert heißt das, dass ordnungswidrig im Sinne § 24 Gefahrstoffverordnung handelt, wer nicht verhindert und/oder zulässt, dass der Köder in Kontakt mit Abwasser kommt.

Aufgrund des IAB-Untersuchungsberichtes ist der Nachweis gegeben, dass verschiedene Köderstationen die Voraussetzung der Zulassung - Verhinderung des Kontakts des Köders mit Wasser - sichern können.

Durch den Untersuchungsbericht des IAB ist der Nachweis erbracht, dass andere Köderstationen sowie das offene Einhängen des Köders am Draht den Kontakt des Köders mit Abwasser nicht verhindern.

Das Ergebnis des Untersuchungsberichts des IAB gibt den Aufsichtsbehörden den Nachweis, in welchen Fällen ein Verstoß gegen § 15a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 der Gefahrstoffverordnung vorliegen kann.

Die Ordnungswidrigkeit wird durch den Verweis zu § 24 Gefahrstoffverordnung auf § 26 Abs. 1 Nr. 7a) i.V.m. Abs. 2 Chemikaliengesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Ergebnis:

Jeder Verwender von Rodentiziden in der Abwasserkanalisation hat in rechtssicherer Form zu dokumentieren, um später den Nachweis der Einhaltung der Anwendungsbestimmungen belegen zu können.

Gegen § 15a Abs. 2 Nr. 2 und 3 Gefahrstoffverordnung kann vom Verwender ohne ordnungsgemäße Nachweis-Dokumentation verstoßen werden.

Für eine Ordnungswidrigkeit reicht allein ein formeller Verstoß aus, wenn der Verwender nicht den ordnungsgemäßen Einsatz im Sinne § 15a Gefahrstoffverordnung nachweisen kann.

Der Rückschluss aus einer fehlerhaften Dokumentation auf das Vorliegen eines Fehlers ist eine nicht unübliche Vorgehensweise, die auch bei anderen Tätigkeiten zur Bewertung der Zuverlässigkeit des Betroffenen angewendet wird, sei es im gewerberechtlichen Bereich, im Bereich der Pflege oder Sicherheit.

Jeder berufsmäßige Anwender weiß, dass er nach den SPC zur Dokumentation verpflichtet ist. Die Verantwortlichen einer Abwasseranlage sind sich ebenfalls dieser Verpflichtung bewusst, auch im Hinblick auf ihre Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gemäß den §§ 54 ff. WHG.

Treten neben einen Verstoß nach § 15 noch weitere Umstände wie Gefährdung oder Verunreinigung eines Gewässers o.ä. ein, so kann anstelle einer bloßen Ordnungswidrigkeit auch eine Strafbarkeit der unzulässigen Schädlingsbekämpfungsmaßnahme vorliegen.

3.

Die besondere Bedeutung der Qualifikation der Verwender wird durch den Verordnungsgeber dadurch herausgestellt, dass gemäß § 22 Abs. 1 Ziffer 29 Gefahrstoffverordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet wird, wenn entgegen § 15c Abs. 3 S. 1 ein Biozid-Produkt verwendet wird also ohne die vorgeschriebene Qualifikation.

Exkurs:

1. In Fachmedien wurde über Ermittlungen des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, Dr. Ulrich Ahrens berichtet (Fußnote: vergleiche z.B. DpS03/2022, Seite 14), die sich mit der Problematik des Giftköders am Draht in der Kanalisation befassen.

Die von ihm vertretene Ansicht wird in diesem Gutachten widersprochen, sie soll an dieser Stelle aus anderem Grund dargestellt werden:

Auf seiner Homepage (www.ahrens-schadlingsbekämpfung.de) wird unter Aktuelles zur Rattenbekämpfung in der Kanalisation damit argumentiert, dass es nicht verboten ist, zur Bekämpfung von Ratten Köderblöcke an einem Draht in den Kanalschacht zu hängen.

Herr Dr. Ahrens schildert hierzu, dass weder das UBA noch die BAuA als Zulassungsbehörde oder das vorgesetzte Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit waren zur Frage der Zulassung von Rattenködern zum Einhängen in den Kanalschacht eine rechtsverbindliche Auskunft zu geben, mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde in den Bundesländern.

Als regionaltätiges Schädlingsbekämpfungsunternehmen habe Herr Dr. Ahrens das praktizierte Verfahren zur Bekämpfung von Wanderratten in der Kanalisation ausführlich dokumentiert und der zuständigen Aufsichtsbehörde beim Regierungspräsidium angezeigt.

Solange die Behörde diese Vorgehensweise nicht untersage, müsse er davon ausgehen, dass die zuständige Aufsichtsbehörde die Vorgehensweise bei der Bekämpfung von Ratten in der Kanalisation ohne Köderschutzstationen als regelkonform bewertet.

Sollte die Entscheidung der Aufsichtsbehörde entsprechend dem heutigen Gutachten negativ sein – das von Dr. Ahrens praktizierte Verfahren (z.B. als Verstoß gegen die Pflicht zur Risikominimierung) ablehnt/untersagt werden –, so hätte das Unternehmen des Herrn Dr. Ahrens mit der von ihm praktizierten Schädlingsbekämpfung mit dem Einhängen des Köders am Draht gegen die Anwendungsbestimmungen verstoßen. Dies hätte unweigerlich die Konsequenz von Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß der Gefahrstoffverordnung oder Strafverfahren(s.o.).

2. Zu empfehlen wäre allein folgendes Vorgehen, das sich an einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts orientiert, die unter dem Stichwort "Damokles" bekannt geworden ist:

Der Entscheidung des Ersten Senats, 2. Kammer, vom 07.04.2003, Az.: 1BvR 2129/02, lag der Sachverhalt zu Grunde, dass der Beschwerdeführer sich gegen zwei verwaltungsgerichtliche Entscheidungen wendete, durch die ihm Eilrechtsschutz für die Feststellung, dass er für seine beruflichen Tätigkeiten keinen Meisterbrief und keine Eintragung in die Handwerksrolle benötige, verwehrt wurde.

Die Verwaltungsgerichte hatten den Beschwerdeführer darauf verwiesen, dass es ihm zuzumuten sei, seine Rechte gegenüber den Behörden in einem möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Einlegung der für das Ordnungswidrigkeitenverfahren vorgesehenen Rechtsmittel wahrzunehmen.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht widersprochen. Denn ein im verfassungsrechtlichen Sinne ausreichender effektiver Rechtsschutz werde in einem Bußgeldverfahren nicht gewährt.

Dem folgend ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes einem Betroffenen nicht zuzumuten, die Klärung verwaltungsrechtlicher Zweifelsfragen auf der Anklagebank erleben zu müssen. Der Betroffene habe vielmehr ein als schutzwürdig anzuerkennendes Interesse daran, den Verwaltungsrechtsweg als fachspezifische Rechtsschutzform einzuschlagen, insbesondere wenn dem Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren drohe.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass es für Berufstätige mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre, müssten sie erst im Bußgeldverfahren klären, ob die ausgeübte berufliche Tätigkeit vorgenommen werden darf. (vergleiche: Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 07.04.2003, Az.: 1BvR 2129/02, Rz. 15).

3. Folglich ist eine Feststellungsklage und ein Antrag auf einstweilige Anordnung zum Verwaltungsgericht der richtige Weg, um die Herrn Dr. Ahrens aufgeworfenen Rechtsfragen zu

klären (soweit man sich nicht schon anhand Wortlauts der Anwendungsbestimmungen gegen seine Argumentation entscheiden sollte).

Die prozessuale Vorgehensweise hat das Verwaltungsgericht Arnsberg in einem Urteil vom 08.11.2018 bestätigt.

In dem dort entschiedenen Fall zur Gefahrstoffverordnung ging es um die Frage, ob die nach dem Entfernen von asbesthaltigen Bodenbelägen verbliebenen Reste des asbesthaltigen Klebers auf dem Unterboden belassen bleiben können, versiegelt bzw. überdeckt werden können.

D.h. ein Rechtsschutzbedürfnis ist zu bejahen, wenn ohne die Inanspruchnahme vorbeugenden Rechtsschutzes die Gefahr bestünde, dass vollendete, nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen würden oder wenn ein nicht mehr wiedergutmachender Schaden entstünde.

Letzteres trifft hier zu, wenn entgegen der vom Unterfertigten heute vertretenen Ansicht ein offenes Einhängen des Köders am Draht in der Abwasserkanalisation vom einzelnen Verwender ausgeübt wird, ohne dass diese Grundsatzfrage abschließend gerichtlich geklärt ist.

Denn es besteht für jeden Verwender das erhebliche Risiko eines sanktionsbewehrten Pflichtenverstoßes gemäß § 15a Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Verbindung mit § 24 Gefahrstoffverordnung, § 26 Abs. 1 Nr. 7a des Chemikaliengesetzes und der weiteren strafrechtlichen und haftungsrechtlichen Verfolgung.

Mit den Worten des Verwaltungsgerichtes Arnsberg ist es auch einem Verwender der Biozid-Produkte zur Schädlingsbekämpfung nicht zumutbar den Rechtsstreit über das mögliche Vorliegen eines Pflichtenverstoßes erst im Nachhinein „von der Anklagebank“ aus führen zu müssen (Fußnote: Verwaltungsgericht Arnsberg Urteil vom 08.11.2018, Az.: 6 K 7190/17, Randziffer 19 ff.).

Nach den vorzitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 07.04.2003 i.V.m. der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Arnsberg kann es für jeden Verwender nur zweckmäßig sein, die Frage gerichtlich zu klären, bevor eine Verwendung der Biozid-Produkte im Abwasserkanal, z.B. durch Einhängen am Draht, erfolgt.

Bis zu einer gerichtlichen Klärung kann aus Sicht des Unterfertigten ein Einsatz der Giftköder durch Einhängen am Draht nicht als sichere Anwendungsmethode empfohlen werden.

In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg hatte das Gericht die Feststellungsklage für zulässig erachtet hat, die geplante Versiegelung des asbesthaltigen Klebers aber als verbotene Tätigkeit als Arbeit an asbesthaltigen Gebäudeteilen im Sinne Anhang II Nr. 1 Abs. 1 S. 1 der Gefahrstoffverordnung eingeordnet hat.

Aus dem Urteil ist zu entnehmen, dass die Versiegelung der Kleberreste nur von den Klägern beabsichtigt gewesen war. D.h., die Kläger im Verfahren des Verwaltungsgerichtes Arnsberg haben bewusst auf einer Umsetzung der von ihnen beabsichtigten Maßnahme im Zusammenhang mit einem gefährlichen Stoff bis zu einer gerichtlichen Entscheidung verzichtet, um sich keines Verstoßes gegen die Gefahrstoffverordnung schuldig zu machen.

Gleiches kann aus den vorgenannten Gründen jedem Verwender der Schädlingsbekämpfungsmittel für die Abwasserkanalisation empfohlen werden, sei es ein gewerbliches Schädlingsbekämpfungsunternehmen oder eine Kommune, Betreiber einer Abwasseranlage.

Jeder Anwender muss sich bei einer möglichen Strafverfolgung auf die Frage vorbereiten, weshalb er als Sachkundiger oder Vertreter der Kommune vor einer Anwendung nicht eine verbindliche Klärung herbeigeführt hatte.

Ein Strafgericht könnte ohne vorherige gerichtliche Klärung davon ausgehen, dass der Anwender eine Schädigung vorsätzlich in Kauf genommen hat.

R. Zusammenfassung „Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“

1. Zur Verwirklichung der vorbeschriebenen Tatbestände des Strafrechts und Ordnungswidrigkeitenrechts ist entscheidend, dass die Anwendungsbestimmungen verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne der strafrechtlichen Vorschrift §330 d Nr.4-5 sind. Dies trifft auf die Vorschriften zur Vorsorge/Risikominderung der Biozidverordnung, Gefahrstoffverordnung oder WHG unstreitig zu.

Für die Tatbestände der §§ 324, 324a StGB wird der Nachweis der Tatsache der Verunreinigung von Gewässern oder Boden die Haupthürde sein.

Soweit die angekündigten weiteren Untersuchungen des Amtes für Gewässerkunde und Umweltbundesamtes die bisherigen Befürchtungen, die in dem Bericht (Texte 145/2020) veröffentlicht worden sind, bestätigen, wird davon auszugehen sein, dass diese Delikte verstärkt ins Blickfeld der Ermittlungsbehörden rücken. Heute besteht schon der Straftatbestand des Versuches bei Einhängen des Giftködern am Draht.

Gleiches gilt für § 326 StGB und § 328 StGB, die als Gefährdungsdelikte von den Ermittlungsbehörden leichter verfolgbar sind. Denn Verunreinigung oder nachteiligen Veränderung muß nicht geführt werden.

Die Sensibilität der Strafgerichte für Umweltgefahren ist durch die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs erkennbar, wenn z.B. eine Gefährdung im Sinne § 326 StGB bei der unsachgemäßen Lagerung von arsenhaltigen Stoffen als erfüllt angesehen wird, ohne dass Grenzwerte der im Boden vorgefundenen Arsenwerte überschritten sein müssen.

2. Die Zukunft wird zeigen, ob und inwieweit die Ermittlungsbehörden und insbesondere Staatsanwaltschaften die Anwendungsbestimmungen im Sinne des heutigen Gutachtens interpretieren werden.

Wie aus den vorbenannten Darstellungen erkennbar, handelt es sich bei den Umweltstraftatbeständen um solche, die im Spannungsfeld zwischen Strafrecht und Verwaltungsrecht sich zusammen „ereignen“. Hierbei haben die Strafgerichte oft einen eigenen Ansatz zum Schutz der Umwelt gewählt, der teilweise über die verwaltungsrechtlichen Bezugsnormen hinausgehen, um die Umwelt im Strafrecht schützen zu können.

Grundsätzliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu den Umweltstraftatbeständen sind aktuell rar gesät, wie aus den zitierten Entscheidungen erkennbar.

Seit den grundsätzlichen Entscheidungen in den achtziger und neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ist die Entwicklung „stehen“ geblieben.

Ein Grund dafür kann auch sein, dass die komplizierten Straftatbestände des Umweltstrafrechts mit den Einwirkungen des EU-Rechts für einen Staatsanwalt, der sich auf das Strafrecht konzentriert und für den das Verwaltungsrecht, manchmal nicht mehr, überschaubar erscheinen mag.

Zudem ist die Erfahrung zu berücksichtigen, dass viele so genannte Umweltstraftaten in Form von Ordnungswidrigkeitenverfahren durch die Verwaltungsbehörden vor einem Strafverfahren "erledigt" werden.

Auf der anderen Seite ist aufgrund der wachsenden Sensibilität der Öffentlichkeit für Umweltbelange auch mit einem wachsenden Druck auf die Behörden zu rechnen, alle Schutzmaßnahmen, auch die repressiven des Strafrechts, zu treffen, die zumutbar sind.

3. Die unterschiedlichen Anforderungen zur Verwirklichung eines Straftatbestandes zeigen sich auch in den Aufklärungsquoten der einzelnen Delikte.

So ist vom Umweltbundesamt unter Texte 180/2021 eine Auswertung von Statistiken zu Umweltdelikten 2019 veröffentlicht worden.

Bei den hier relevanten Umweltstraftaten wurde die Aufklärungsquote im Jahr 2019 wie folgt zusammengefasst:

<u>Einzeldelikt</u>	<u>Aufklärungsquote in %</u>
Chemikaliengesetz	87,1 %
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen Und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	81,5 %
Bodenverunreinigung § 324a StGB	61,8 %
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326, außer Abs. 2. StGB	56,0 %
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	45,3 %
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	17,5 %

Die Relevanz der Aufklärungsquoten zeigt sich auch in einem anderen Verhältnis bei den abgeurteilten nach den einzelnen Delikten im Jahr 2019:

Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326, außer Abs. 2, StGB vor
Gewässerverunreinigungen § 324 StGB
Chemikaliengesetz
Bodenverunreinigung § 324a StGB
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB

Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2019 bei 77 %, 20 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

Eine so genannte Aburteilung erfasst mehrere Straftaten eines Täters in einer gerichtlichen Entscheidung. Dies ist dann der Fall, wenn eine Gesamtstrafenbildung erfolgt ist bzw. bei tateinheitlichen Taten eine Tat mehrere Strafgesetze verletzt hat oder dasselbe Strafgesetz mehrfach verletzt wurde, so dass nur eine Strafe auszusprechen ist.

4. Im Ergebnis wird sich in der Praxis eine einheitliche Rechtsprechung zur Schädlingsbekämpfung mit Biozid-Wirkstoffen herausbilden.

Dies gilt umso mehr, als dass Köderschutzeinrichtungen erst seit wenigen Jahren auf dem Markt sind und der Untersuchungsbericht des IAB erst aktuell veröffentlicht worden ist.

Für die Ermittlungsbehörden als auch Gewässeraufsichtsbehörden bestehen mit den Untersuchungsberichten des Umweltbundesamtes, wie Texte 145/2020, dem Untersuchungsbericht des IAB, Anhaltspunkte dafür, die einen Anfangsverdacht einer Straftat begründen und damit die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. eines Ordnungswidrigkeiten-Verwaltungsverfahren rechtfertigen können.

Hierzu werden im Einzelfall die Dokumentationen der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen Grundlage für Ermittlungen bilden.

Es ist davon auszugehen, dass kein Abwasseranlagenbetreiber oder Schädlingsbekämpfungsbetrieb die Herausgabe dieser Informationen verweigern darf.

Zwar besteht im Strafrecht als auch im Bußgeldrecht das Recht, dass man sich nicht selbst belasten muss.

Auf der anderen Seite besteht die Mitwirkungspflicht aufgrund der Pflicht zur Gefahrenprävention, insbesondere gegenüber den Aufsichtsbehörden, die die Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen zu überwachen haben.

Beispielhaft sei darauf hingewiesen, dass auch ein Steuerpflichtiger nicht von seiner Mitwirkungspflicht im Steuerveranlagungsverfahren befreit ist, wenn gegen ihn ein Steuerstrafverfahren für den gleichen Veranlagungszeitraum oder die gleiche Steuer eingeleitet worden ist.

Der einzelne Verantwortliche wird sich nicht seiner Verpflichtung entziehen können, in den Verwaltungsverfahren mitzuwirken. Er muss folglich die Einhaltung seiner Verpflichtungen, wie die Einhaltung der Risikominderungsmaßnahmen, gemäß den SPC/Anwendungsbestimmungen belegen.

Es ist zu erwarten, dass die Kenntnis der Behörden über die in den Zulassungsbestimmungen enthaltenen Verpflichtungen zu Risikominderungsmaßnahmen zumindest die Pflichtigen zwingen werden, die Einhaltung ihrer Pflichten - wie nach der Gefahrstoffverordnung - nachzuweisen.

Wie erläutert, ist es im Rahmen der Gefahrstoffverordnung wie auch bei einzelnen Straftatbeständen, wie den Gefährdungsdelikten, nicht relevant, dass ein tatbestandlicher Erfolg in Form einer Schädigung der Umwelt oder des Menschen eingetreten sein muss, um gegen die Verantwortlichen vorzugehen.

Die Untersuchungsergebnisse des IAB liefern für die Behörden den technischen Nachweis, dass dem Grunde nach verschiedene Köderstationen geeignet sind, die Risikominderungsmaßnahmen (Vermeidung des Kontakts des Köders mit Abwasser) einzuhalten als auch Köderstationen bzw. das Einhängen am Draht zur Verletzung der zulassungsrechtlich geforderten Risikominderungsmaßnahmen führen und damit im Einzelfall der Tatbestand zumindest als strafbarer Versuch dem Grunde nach erfüllt worden ist.

Zwar wird es - wie auch in anderen Rechtsgebieten – eine gewisse Zeit dauern, bis sich eine einheitliche Rechtsprechung in Deutschland zu den einzelnen Delikten gebildet haben wird.

Dies sollte keinen Verantwortlichen dazu veranlassen in einer aus seiner Sicht vermeintlich bewährten Weise (Einhängen des Köders am Draht) weiter vorzugehen, nachdem die strafrechtliche Ahndung bei vorsätzlicher Begehung erst nach fünf Jahren und bei fahrlässiger Begehung nach drei Jahren verjährt.

Sollte ein besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat im Sinne § 330 StGB vorliegen, verlängert sich die Verjährungsfrist auf 10 - 20 Jahre je nach Erfüllung eines Tatbestandes.

U. Vergabe von Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen in der Kanalisation

Vielfach lassen Betreiber von Abwasseranlagen die Schädlingsbekämpfung als Dienstleistung durch dritte berufsmäßige Schädlingsbekämpfer erbringen.

Dies bedeutet, dass die Dienstleistungen in einem Vergabeverfahren ausgeschrieben werden müssen.

In der Zeitschrift Vergabefocus 2022, Seite 11-14, ist das Interview eines Geschäftsführers eines Schädlingsbekämpfungsunternehmens wiedergegeben.

Er erklärte, dass nach seinen Wahrnehmungen eine Vielzahl von Ausschreibungen darunter leiden, dass es den öffentlichen Auftraggebern an der erforderlichen fachlichen Expertise im Bereich der Schädlingsbekämpfung fehle und auch kein externer Fachmann zu Rate gezogen werde.

Häufig fände man unzureichende Vorgaben hinsichtlich der Schädlinge oder deren Bekämpfung bzw. es würden veraltete Regelwerke in Bezug genommen.

Zunächst gilt der Grundsatz, dass der Auftraggeber für die von ihm ausgeschriebene Leistung eigenverantwortlich ist. Dies betrifft insbesondere die Leistungsbeschreibung.

Aufgrund der oben genannten möglichen (auch strafrechtlichen) Risiken für den Betreiber einer Abwasseranlage kann nur empfohlen werden, die Leistung im Rahmen der Leistungsbeschreibung so konkret wie möglich vorzugeben.

Sollte im Rahmen der Leistungsbeschreibung z.B. die offene Auslegung von Giftködern in der Kanalisation beschrieben werden, so kann dies verschiedene Konsequenzen haben:

1. Es könnte die Anstiftung zu einer Straftat sein. Die Anstiftungshandlung selbst ist strafbar.
2. Sollte ein Bieter diese Leistung anbieten, könnte er sich einer Mittäterschaft einer Straftat und einer Verletzung einer Hinweispflicht im Vergabeverfahren verantwortlich machen.

Nach der Rechtsprechung besteht zwischen einem Auftraggeber und einem Bieter mit Abruf der Vergabeunterlagen durch den Bieter ein vorvertragliches Schuldverhältnis gemäß § 311 Abs. 2 i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB.

Zwar ergeben sich aus dem Schuldverhältnis im Hinblick auf das Gebot der Rücksichtnahme keine Prüfpflichten der Bieter.

Denn die Bieter haben das zeitliche Problem, dass sie innerhalb der Angebotsfrist ihr Angebot abgeben müssen. Hierbei müssen sie die Vergabeunterlagen unter kalkulatorischen Gesichtspunkten bearbeiten.

Die Bieter werden dennoch als verpflichtet angesehen, auf von ihnen erkannte Fehler bzw. Mängel der Vergabeunterlagen hinzuweisen. Dabei wird die positive Kenntnis von etwaigen Fehlern und Mängeln, die grobfahrlässige Unkenntnis des Fehlers, der vom Durchschnittsbieter bei üblicher Angebotsbearbeitung erkannt worden wäre, gleichgestellt.

Es gibt heute schon eine Vielzahl von Urteilen, die eine Hinweispflicht in dieser Richtung angenommen haben, wie beispielsweise:

OLG Dresden Urteil vom 17.04.2012 Az. 5 U 842/1. In dem Urteil hat das Oberlandesgericht darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer vor Abgabe seines Angebots die bei der Ausschreibung erkennbar werdenden Widersprüche und Unklarheiten in den Vergabeunterlagen zu klären hat. Er darf ein erkennbar lückenhaftes oder unklares Leistungsverzeichnis nicht einfach hinnehmen, sondern muss die sich daraus ergebenden Zweifelsfragen vor Abgabe des Angebots klären.

Ähnlich hat das **Oberlandesgericht Braunschweig mit Urteil vom 26.06.2014, Az. 8 U 11/13,** festgestellt:

Sollte der öffentliche Auftraggeber die Anforderungen an die Aufstellung der Leistungsbeschreibung missachtet haben, sind dennoch alle Erschwernisse vom Vertrag umfasst, mit denen nach dem objektiven Empfängerhorizont eines potentiellen Bieters gerechnet werden musste. Kann der Auftragnehmer die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Leistungsbeschreibung bzw. des Leistungsverzeichnisses erkennen, so kann er später keine veränderte Vergütung verlangen.

Ein Fehler bzw. Mangel kann wie vorbeschrieben in der vom Auftraggeber ausgeschriebenen Methode (offene Auslegung der Köder) liegen.

Ein Fehler könnte auch vorliegen, wenn der Auftraggeber eine Köderstation in seine Leistungsbeschreibung aufnimmt, die nach dem Untersuchungsbericht des IAB sich als ungeeignet erwiesen hat, den Kontakt des Köders mit dem Wasser zu vermeiden.

Der mit dem Zuschlag im Vergabeverfahren zustande kommende Vertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag. Verletzen Bieter eine etwaig bestehende Hinweispflicht, kann dem öffentlichen Auftraggeber ein Schadensersatzanspruch gemäß § 280 Abs. 1 BGB zustehen.

Der Schadensersatzanspruch bestünde darin, dass der Auftraggeber so zu stellen ist, wie er stehen würde, wenn der Hinweis des Bieters rechtzeitig, d.h. regelmäßig bis zur Angebotsabgabe jedenfalls aber vor der Zuschlagserteilung erfolgt wäre.

Wenn der spätere Auftragnehmer, der als Bieter den Hinweis pflichtwidrig unterlassen hat, nach Zuschlag eine Nachkalkulation vorlegt unter Hinweis auf den vom Auftraggeber übersehenen Fehler, wäre die Folge denkbar, dass dann der Auftraggeber dem erhöhten Vergütungsanpassungsanspruch seinen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der Hinweispflicht im Wege der Aufrechnung entgegenhalten kann.

D.h., ein Vergütungsanpassungsanspruch wegen des Einsatzes einer geeigneten Köderstation, der höher liegt als andere Angebote, die diesen Fehler nicht erkannt haben, könnte zu Lasten des Auftragnehmers entfallen.

Weiter wird die Zukunft weisen, ob und inwieweit ein unterlegener Bieter den Zuschlag des Betreibers der Abwasseranlage mit dem Argument angreifen kann, dass mit dem Zuschlag ein

Angebot angenommen wurde, bei dem eine Köderstation eingesetzt wird, die nach dem Untersuchungsbericht des IAB den Kontakt des Köders mit dem Wasser nicht vermeidet.

Der unterlegene Bieter könnte hier einen Nachprüfungsantrag stellen.

Zwar ist in den meisten Vergabeverfahren das kritische Kriterium die Wirtschaftlichkeit, so dass ein Zuschlag auf den niedrigsten angebotenen Preis zulässig ist. Hier könnte der Angriff aber dahin gehen, dass das wirtschaftlichste Angebot keine gesetzeskonforme Leistungserbringung sichert.

Die Konsequenzen für das einzelne Vergabeverfahren sind nicht voraussehbar. Nach den Erfahrungen werden die Ausschreibungen seitens der Abwasseranlagenbetreiber heute in unterschiedlicher Form und Leistungsbeschreibung veröffentlicht.

Wie eingangs erwähnt, ist den Betreibern der Abwasseranlagenbetriebe dringendst zu empfehlen in Kenntnis der Ergebnisse des Untersuchungsberichts des IAB ihre Vergabeverfahren konkret unter Berücksichtigung der Anwendungsbestimmungen auszuarbeiten.

T. Haftungsrecht

Sollten im Einzelfall an Rechtsgütern (wie Gewässer, Tiere, Pflanzen, Boden usw.) konkrete Schäden eintreten, so kommen Haftungsansprüche für Schädigungen der vorschriftswidrigen Verwendung der Schädlingsbekämpfungsmittel in Betracht:

Die Anspruchsgrundlagen können aufgrund der aktuellen Entwicklungen des Umfangs nur kursiv dargestellt werden.

1. § 89 WHG Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit:

1.1.

Eine Haftung nach § 89 Abs. 1 WHG scheidet in dem Fall der Schädlingsbekämpfung aus, da es an dem erforderlichen Tatbestand des zielgerichteten Einleitens oder Einbringens der Stoffe in ein Gewässer aller Voraussicht nach fehlen wird.

Ein haftungsbegründendes Handeln liegt erst bei einem Tun oder Unterlassen vor, das objektiv geeignet ist und darauf abzielt, dass Stoffe in oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangen.

Hierbei muß ein funktioneller Zusammenhang mit einer Gewässerbenutzung vorliegen.

Dies ist regelmäßig nur bei Handlungen der Fall, die unmittelbar auf ein Gewässer einwirken, nicht bei solchen, die lediglich mittelbar die Beschaffenheit des Wassers beeinflussen.

Die Voraussetzungen liegen nach der Rechtsprechung z.B. bei der Schädlingsbekämpfung wie Besprühen des Bodens mit Pflanzenschutzmitteln - im üblichen Umfang - nicht vor (Fußnote: Sieder § 89 Rz. 38; BGH NVwZ-RR 2007, 754).

1.2.

Relevant kann § 89 Abs. 2 WHG sein, der lautet:

Gelangen aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, derartige Stoffe in ein Gewässer, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein und wird dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, so ist der Betreiber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch höhere Gewalt verursacht wird.

Der Bundesgerichtshof hat dies in der Entscheidung vom 31.05.2007 (Fußnote: BGH NVwZ-RR 2007, 754) bestätigt. In dem Fall wurde das Besprühen des Bodens mit Pflanzenschutzmitteln durch ein Sprühfahrzeug der Deutschen Bahn im Gleisbereich beurteilt.

Ähnlich ist es hier bei der Schädlingsbekämpfung zu sehen, wenn durch unsachgemäße Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen die Wirkstoffe/Rodentizide über das Abwasser in das Gewässer eingeleitet werden.

Die Verursachungshaftung in Form einer Verantwortlichkeitshaftung erfasst die Fälle, in denen Stoffe in ein Gewässer gelangen, auch ohne dorthin eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Auch hier geht es um den Begriff des Wegleitens, des Verbringen eines Stoffes. Darunter wird unter anderem das Wegleiten von Abwasser verstanden.

Im Fall des Pflanzensprühmitteleinsatzes mit dem Sprühfahrzeug wurde vom Bundesgerichtshof das Sprühfahrzeug als Anlage im Sinne § 89 Abs. 2 gewertet.

Im Rahmen einer Abwasseranlage wird das gereinigte Abwasser weggeleitet, d.h., aus der Abwasseranlage.

Als Beispielfall für eine mögliche Haftung nach § 89 WHG wird genannt, dass ein Abwasserkanal undicht ist und Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer läuft (Fußnote: vergleiche z.B. Sieder § 89 Rz. 59).

Ein Haftungsausschluss wegen höherer Gewalt ist hier nicht denkbar, nachdem mit dem Untersuchungsbericht des IAB feststeht, dass es zumindest drei geeignete Köderschutzeinrichtungen gibt.

Ersatzpflichtiger ist der Inhaber der Anlage(hier der Abwasseranlage).

Problematisch erscheint hier - wie auch bei anderen Umwelthaftungstatbeständen - der Nachweis, dass hier Biozi-)Stoffe aus der Anlage in ein Gewässer gelangt sind und hierdurch ein konkreter Schaden verursacht ist.

Ersatzberechtigter ist derjenige, dessen Rechtsgüter beschädigt worden sind. D.h., es können nur Ersatzansprüche von Personen geltend gemacht werden, die durch die Verschlechterung des Wassers selbst betroffen sind.

Der Umfang der Schadensersatzpflicht bezieht sich auf den Ersatz sämtlicher Vermögensnachteile, die dem Geschädigten aus der Belastung des genutzten Wassers mit Schadstoffen entstehen, die durch die Schädlingsbekämpfung in das Wasser gelangt sind.

Die Schadensersatzpflicht umfasst auch Vermögensschäden.

Im Beispiel eines Fischers wäre dies z.B. der entgangene Gewinn wegen der Unverkäuflichkeit etwaiger kontaminierter Fische.

Wesentlich ist, dass die Schadensersatzpflicht des § 89 auch so genannte Rettungskosten/Sanierungskosten umfassen kann.

Zwar wird angemerkt, dass das Schutzgut des § 89 Abs. 2 WHG grundsätzlich nur die Reinheit des Wassers sei, nicht die Unversehrtheit des Eigentums am Grundstück einschließlich seines Erdreichs.

Wenn aber der Erdboden im Grundstück erheblich mit Schadstoffen belastet sei, würde der Erdboden ohne Sanierung das Grundwasser weiterbelasten, so dass es aus Sicht des Gewässerschutzes auch geboten sei eine solche Störquelle zu beseitigen. Folglich seien auch solche Aufwendungen des Grundstückseigentümers vom Schutzzweck des § 89 umfasst (Fußnote: Bundesgerichtshof NVwZ 2000, 110; Sieder § 89 Rz. 77).

Zu den so genannten Rettungskosten zählen auch Kosten einer Wasseruntersuchung oder gegebenenfalls Bodenerkundungsmaßnahmen.

2. Folgenbeseitigungsanspruch

Unter Umständen ist ein sogenannter öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch denkbar.

Voraussetzung ist, dass ein konkreter Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 geschützte Eigentumsrecht droht oder bereits entstanden ist.

Der Folgenbeseitigungsanspruch erfasst nur Rechtsverletzungen, die durch hoheitlichen Eingriff verursacht worden sind.

In der Regel wird ein förmliches Verwaltungshandeln (Satzung, z.B. Bebauungsplan oder Verwaltungsakt) vorausgesetzt.

Tatsächliche Rechtsverletzungen des Eigentums werden nur dann vom Folgenbeseitigungsanspruch erfasst, wenn sie Ausdruck der öffentlichen Gewalt sind. Dies wird angenommen, wenn die Beeinträchtigungen in ihrer Rechtsqualität dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind. Handelt es sich bei der schädigenden Maßnahme nur um einen so genannten Realakt, kommt es darauf an, ob dieser sich als Ausdruck hoheitlicher Tätigkeit darstellt.

Zu dieser Abgrenzungsfrage gibt es für die Schädlingsbekämpfung noch keine entsprechende rechtliche Entscheidung, die die Abgrenzung zwischen einen zu Grunde liegenden hoheitlichen Akt, hier des Abwasseranlagenbetreibers, ausdrücklich bestätigt.

Da die Schädlingsbekämpfung im Rahmen der Abwasserbeseitigungspflicht der §§ 54 ff. WHG ausgeführt wird, ist von einer hoheitlichen Massnahme auszugehen.

3. § 823 Abs. 1 BGB:

Nach der Rechtsprechung ist die Pflicht zur Gewässerunterhaltung zwar eine öffentlich-rechtliche Pflicht.

Für die Nicht- bzw. Schlechterfüllung dieser Pflicht wird auch nach allgemeinem Deliktsrecht gehaftet (Fußnote: BGH NJW 1994, 3090; OLG Hamm NVwZ-RR2003, 107)

Denn in der Nicht- oder Schlechterfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht kann eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht im Sinne § 823 Abs. 1 BGB liegen (Fußnote: OLG Düsseldorf Urteil vom 25.02.1999 - Az.: 18 U 71/98).

Der Inhalt der Gewässerunterhaltung ist auch die Verhinderung schädlicher Auswirkungen des Wasserabflusses. Der Träger der Unterhaltungslast ist gehalten, dadurch bedingte vermeidbare Beeinträchtigungen oder Schädigungen Dritter abzuwenden (Fußnote: BGH NJW 1994, 3090).

So hat die Rechtsprechung entschieden, dass eine Gemeinde für ein Fischsterben verantwortlich ist und haftet, das durch die Einleitung von Abwässern in einen Wasserlauf verursacht wurde. Die Gemeinde konnte sich nicht darauf berufen wegen fehlender finanzieller Mittel oder wegen Materialmangels nicht in der Lage gewesen zu sein, eine ausreichende Kläranlage zu erstellen (Fußnote: OLG Celle WuB 1953, 277).

Bei Schadensersatzprozessen kann der Anscheinsbeweis eine Rolle spielen. Normalerweise hat der Geschädigte den Tatbestand und das Verschulden zu beweisen.

Beim Anscheinsbeweis kann durch Vermutungen, die auf Erfahrungstatsachen beruhen, offengebliebene Lücken in der Beweisführung aufgefüllt werden.

Dies gilt insbesondere bei typischen Geschehensabläufen, also für Fälle, in denen ein bestimmter Tatbestand nach der allgemeinen Lebenserfahrung auf eine bestimmte Ursache oder auf den bestimmten Ablauf eines maßgeblich für den Eintritt bestimmten Erfolges hinweist (Fußnote: BGH NVwZ-RR 2008, 169).

Hier kann aus dem Untersuchungsbericht des Umweltbundesamtes geschlossen werden, dass bei einer Schädlingsbekämpfung mit einem Einhängen des Köders am Draht die in das Gewässer eingeleiteten Rodentizide aufgrund der durchgeführten Schädlingsbekämpfungsmaßnahme verursacht wurden. Der Anscheinsbeweis kann hier folglich gegen den Anlagenbetreiber gelingen.

Die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB setzt weiter voraus, dass ein Verschulden vorliegt in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

Dies wird aus den gleichen Gründen wie oben zu §§ 324 - 328 StGB zu bejahen sein.

Die Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB bezieht sich auf Schäden, wie Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen, Freiheit, Eigentum oder ein sonstiges Recht.

Eine rechtswidrige Verletzung ist bei einer Verletzung der Vorschriften zur Schädlingsbekämpfung -wie oben ausgeführt - gegeben.

4. § 823 Abs. 2 BGB

Die gleiche Verpflichtung (Anmerkung: wie in § 823 Abs. 1 BGB) trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt.

Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Als ein Schutzgesetz im Sinne § 823 BGB wird unter anderem § 55 Absatz 1 WHG und § 55 i.V.m. den landesrechtlichen Vorschriften zur Abwasserbeseitigungspflicht angesehen.

So wurde z.B. der Weitertransport des Abwassers bis zu dessen schadloser Beseitigung als Inhalt der Abwasserbeseitigungspflicht angenommen (Fußnote: BGH NJW 2002, 818).

5. § 839 BGB

§ 839 BGB Amtspflichtverletzung lautet:

Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Ein Amtsträger ist grundsätzlich verpflichtet, die Rechtslage nach einem objektiven Maßstab sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich danach aufgrund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsmeinung zu bilden. Zu berücksichtigen ist vergleichbares Handeln des Amtsträgers in ähnlichen Fällen (Fußnote: BGH NJW 2003, 3693).

Die Kommunen haften bei dem Betrieb einer Kanalisationsanlage auch für das Verhalten ihrer Bediensteten nach § 839 BGB (Fußnote: Bayerisches Oberstes Landesgericht BayVBL 1965, 283).

Eine Haftung des Abwasserbeseitigungspflichtigen ist dann angenommen worden, wenn er entsprechende Arbeiten von einem Privaten durchführen ließ. Der Abwasserbeseitigungspflichtige hat in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Andernfalls verletzt er seine Kontrollpflichten (Fußnote: LG Leipzig LKV 2001, 85).

Eine solche Kontrollpflicht wird gegenüber der Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtiger, z.B. für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Schädlingsbekämpfungsmaßnahme, mit der sie einen gewerblichen Schädlingsbekämpfer beauftragt hat, einen Schadensersatzanspruch begründen können.

Dies gilt unabhängig davon, dass auch der beauftragte Schädlingsbekämpfer als Verrichtungshelfer der Kommunen gemäß § 831 BGB haftet.

Zu entsprechenden Pflichten eines Wasserverbandes sind für die zukünftige Entwicklung die Entscheidungen des Landgerichtes Arnsberg vom 23.11.2017 sowie die darauffolgende Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm vom 14.12.2018, Az. 11 U 10/18 maßgebend.

Das Landgericht Arnsberg hat es nicht als die Pflicht eines Wasserverbandes angesehen, das von ihm behandelte kommunale Abwasser permanent auch ohne konkreten Anlass frei von jeglichen Verunreinigungen, Schadstoffen und Krankheitserregern zu halten. Konkrete Maßnahmen zum Schutz vor dem Auftreten und der Verbreitung von Legionellen beim Betrieb der Kläranlage müsse er nur treffen, soweit es entweder konkrete, hierauf bezogene rechtliche bzw. technische Bestimmungen gibt und/oder der Verband zumindest aufgrund von Erfahrungswerten mit einer entsprechenden Gefährdung rechnen muss.

Das Oberlandesgericht Hamm hat hierzu ausgeführt, das Wasser, das sich in einer Kläranlage befindet, falle nicht unter den Gewässerbegriff des § 89 WHG. Ein Einleiten von Schadstoffen im Sinne von § 89 WHG liege nicht vor, wenn mit Legionellen belastetes Abwasser, das der Kläranlage in belastetem Zustand zugeführt und nach der Behandlung in der Kläranlage ohne Erhöhung der Belastung in ein Gewässer eingeleitet wird.

Das Oberlandesgericht Hamm hat hierzu ausgeführt, dass nicht amtspflichtwidrig Vorkehrungen zum Schutz vor einer Legionellenbelastung unterlassen worden sind. Ein Verstoß gegen die die Bearbeitung und Beseitigung von abwasserregelnden Vorschriften der §§ 55 Abs. 1, 60 WHG, 5 Abs. 1, 22 Bundesimmissionsschutzgesetz und 41 IfSG liegen ungeachtet der Frage ihres Drittschutzes nicht vor, weil keine Anhaltspunkte im entschiedenen Fall dafür bestanden, dass die Kläranlage nicht dem Stand der Technik, den allgemeinen Regeln der Technik oder den sonstigen rechtlichen bzw. technischen Anforderungen entsprochen habe.

Das Oberlandesgericht nahm ebenfalls an, dass der Betreiber der Abwasseranlage konkrete Maßnahmen zum Schutz vor dem Auftreten und Verbreiten der Legionellen nur dann treffen müsste, wenn es hierauf bezogene rechtliche oder technische Bestimmungen gegeben hätte und/oder er zumindest aufgrund von Erfahrungswerten mit einer entsprechenden Gefährdung hätte rechnen müssen.

Solche Vorgaben im Fall der Legionellen gab es nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts im Jahr 2013 noch nicht. Auch Erfahrungswerte aus früheren Ausbrüchen habe es nicht im Bereich der Anlage gegeben.

Dieser Fall zeigt, dass es eventuell „einen einmaligen“ Schutz des Abwasseranlagenbetreibers vor Ansprüchen geben könnte.

Dies ist bei der Schädlingsbekämpfung mit Rodentiziden nicht (mehr) der Fall.

Die Ergebnisse des Untersuchungsberichts des Umweltbundesamtes zum Eintrag der Wirkstoffe der Rodentizide in die Gewässer, die aus einer Zeit stammen, in der so gut wie keine Köderstationen in der Kanalisation eingesetzt waren, zeigt auf, dass es dieses Momentum der Unkenntnis von einer bestehenden Gefahr für das Gewässer bei einem Abwasseranlagenbetreiber nicht mehr geben kann.

Zudem ist im Gegensatz zu dem Legionellenfall durch die vorgeschriebene Dokumentationspflicht der Betreiber der Abwasseranlage bekannt, wie die Schädlingsbekämpfung durchgeführt worden ist (Methode, Umfang der eingesetzten Ködermengen usw.).

Im Fall der Legionellen war die Gefahr des von einer Brauerei eingebrachten Abwassers dem Betreiber der Abwasseranlage im streitgegenständlichen Fall nicht bekannt. Hier hat der Betreiber die gesetzlichen Garantenpflicht aufgrund der §§ 54 WHG.

Für die Zukunft wäre dem Betreiber der Abwasseranlage im Legionellenfall wiederum eine Kenntnis über drohende Schadensfälle zuzurechnen. In gleicher Weise ist heute schon damit zu rechnen, dass eine Amtspflichtverletzung durch Verstoß gegen die Anwendungsbestimmungen für einen Abwasseranlagenbetreiber bei unsachgemäßer Schädlingsbekämpfung gegeben ist.

6. Haftung ohne Verschulden:

Neben der regelmäßigen Voraussetzung, dass ein geschädigter Eigentümer einer Sache einen Anspruch auf Schadensersatz nur bei Verschulden hat, wird in Einzelfällen wegen des unbilligen Ergebnisses, in denen der Eigentümer aus besonderen Gründen die Beeinträchtigung dulden muss, die von ihm nicht durch eine Abwehrklage (gemäß § 1004 BGB) verhindert werden kann, und damit die Möglichkeit genommen ist dem Schaden vorzubeugen, von der Rechtsprechung gewährt (Fußnote: vergleiche z.B. BGHZ 16, 366).

Ein auf die Vornahme konkreter (Entwässerung-) Maßnahmen gerichteter öffentlich-rechtlicher Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch eines Grundstückseigentümers aus § 1004 BGB i.V.m. Art. 14 Grundgesetz (und aus § 1a Abs. 2 WHG) kann dann bestehen, wenn ein Hoheitsträger bestimmte Aufgaben erfüllt und das Vertrauen derjenigen, zu deren Gunsten die Aufgaben wahrgenommen werden, an der Weiterführung der Aufgabe rechtlich schutzwürdig ist. So ist dies bei einer gemeinnützigen Aufschüttung im Deichvorland vom Reichsgericht entschieden worden (Fußnote: RGZ 153, 154).

Die gewohnheitsrechtliche Haftung ohne Verschulden wurde bei Eingriffen in eigentumsähnliche Nutzungsrechte, wie das Fischereirecht, angenommen.

Gerade letzterer Fall könnte für einen Schadenseintritt durch eine rechtswidrige Schädlingsbekämpfungsmaßnahme eingreifen.

Haftender ist wieder der Abwasserbeseitigungspflichtige, in der Regel die Kommune.

Für die Haftung ohne Verschulden gilt - wie üblich beim Schadensersatzrecht - eine umfangreiche Einzelfall-Rechtsprechung, auf die im Gutachten nicht eingegangen werden kann.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil vom 02.11.1973, Az.: IV C 36.72, ausgeführt, dass ein Beseitigungsanspruch, der im Privatrecht aus § 1004 BGB herrührt, auch Abwehr- und (Folgen-) Beseitigungsansprüche nach öffentlichem Recht zum Schutz des Eigentums enthält.

Entscheidend sei nach dem Bundesverwaltungsgericht allein –in gleicher Weise, wie dies gewissermaßen spiegelbildlich für die privatrechtliche Seite des Eigentums gilt -, ob rechtswidrig in das Eigentum eingegriffen wurde und dieser Eingriff nach seiner Rechtsqualität dem öffentlichen Recht zugerechnet werden muss.

In dem streitgegenständlichen Fall ging es um die Errichtung einer öffentlichen Kläranlage. Das Bundesverwaltungsgericht stellte hierzu fest, dass die Errichtung der Kläranlagen nicht nur in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, sondern auch Ausdruck staatlicher (bzw. kommunaler) Daseinsvorsorge ist und sie in einem öffentlich-rechtlichen Planungszusammenhang und Funktionszusammenhang stehe, der es ausschließt, sie und den in ihr (etwa) liegenden Eingriff unabhängig von diesem Zusammenhang begreifen und bewerten zu wollen. Daraus muss aber nicht folgen, dass Beseitigungsansprüche aufgrund der Zuordnung zum öffentlichen Recht im Fall der Errichtung der Kläranlage nur unter erschwerten Voraussetzungen entstehen oder durchgesetzt werden können.

Ein öffentlich-rechtlicher Beseitigungsanspruch geht nach der Rechtsprechung nicht hinter einen Beseitigungsanspruch nach dem Privatrecht zurück.

Insoweit kann es eine Rolle für einen Geschädigten spielen, ob er den Rechtsschutz vor den Zivilgerichten oder den Verwaltungsgerichten sucht.

7. § 90 WHG - Sanierung von Gewässerschäden:

§ 90 Abs. 1 und 2 legen fest:

- (1) Eine Schädigung eines Gewässers im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf
1. den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
 2. das ökologische Potenzial oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
 3. den chemischen oder mengenmäßigen Zustand des Grundwassers
- oder
4. den Zustand eines Meeresgewässers;

ausgenommen sind nachteilige Auswirkungen, für die § 31 Abs. 2 auch i.V.m. § 44 oder § 47 Abs. 3 S. 1WHG, gilt.

- (2) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung eines Gewässers verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ..., die durch Richtlinie 2006/21 ... geändert worden ist.

Nach Bestimmung der zuständigen Behörde besagt § 90 WHG, dass weitergehende Vorschriften über Schädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen von Gewässern und deren Sanierung unberührt bleiben.

§ 90 WHG ist nur i.V.m. dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu vollziehen.

Zu § 90 Abs. 1 WHG:

Der Begriff des Schadens bzw. der Schädigung ist in § 2 Nr. 2 Umweltschadensgesetz bestimmt.

Es muss sich um eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource handeln. (Es sei hier an den Nachweis der Wirkstoff in Fischen im Bericht des Umweltbundesamtes erinnert.)

Die Feststellung der nachteiligen Veränderung erfordert ebenfalls einen Vergleich des Zustands vor und nach dem maßgeblichen Handeln.

Es muss eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf den Gewässerzustand im Sinne § 90 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 vorliegen. Es müssen die qualifizierten Merkmale eines der vier Ziffern eingetreten sein.

Zur erheblichen nachteiligen Auswirkung gibt es eine Vielzahl von offenen Rechtsfragen, wie die Feststellung der qualifizierenden Merkmale erfolgen soll, um Bagatellfälle bzw. geringfügige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Als Rechtsfolge einer Schädigung des Gewässers regelt § 90 Abs. 2 WHG die Sanierungsverpflichtung. Der Umfang der Verpflichtung ist in § 90 Abs. 2 nicht bestimmt.

Hier ist ein Rückgriff auf den Anhang II Nr. 1 der Umwelthaftungsrichtlinie erforderlich, welche Arten von Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind und wie die verletzten Umweltgüter in ihren Ausgangszustand zurückversetzt werden sollen.

Der Begriff des Schadens gemäß § 90 WHG ist unabhängig vom Schadensbegriff des § 89 WHG. D.h., auch reine Vermögensschäden könnten unter Umständen gemäß § 90 WHG reguliert werden.

Verantwortlich nach dem Umweltschadensgesetz und damit gemäß § 90 WHG ist die jeweilige natürliche oder juristische Person (des privaten oder öffentlichen Rechts), die eine berufliche Tätigkeit im Sinne des § 2 Nr. 4 Umweltschadensgesetz ausübt oder bestimmt und einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens unmittelbar verursacht hat.

Die berufliche Tätigkeit wird als wirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens verstanden – letzteres gerade unabhängig davon, ob sie privat- oder öffentlich-rechtlich und mit oder ohne Erwerbscharakter ausgeübt wird.

Die Tätigkeit wird z.B. für den Bereich Wasser in Anl. 1 zu § 3 Abs. 1 Umweltschadensgesetz mit der Einbringung, Einleitung oder sonstigen Einträgen von Schadstoffen in Oberflächengewässern benannt.

7. Umweltschadensgesetz:

Der Inhalt des Umweltschadensgesetz wird derzeit durch die Gerichte in verschiedenen Klageverfahren, die von Umwelt- und Naturschutzverbänden geführt werden, näher bestimmt.

Umweltverbände, die anerkannt sind, haben gemäß § 11 Abs. 2 Umweltschadensgesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UmwRG ein Verbandsklagerecht.

Im Rahmen des Umweltschadensgesetzes kann ein Anspruch auf umweltschadensrechtliches Einschreiten geltend gemacht werden.

Zwar ist in § 1 S. 1 Umweltschadensgesetz eine Subsidiarität des Umweltschadensgesetzes vorgesehen.

In einer aktuellen Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 28.10.2022, Az.: 8 BV 20.1981, ist dagegen festgestellt worden, dass die Regelungen der §§ 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung) sowie des § 34 Bundesnaturschutzgesetz nicht dem Umweltschadensgesetz vorrangig sind.

Zur Einordnung des Vorrangs spezialgesetzlicher Vorschriften hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden:

§ 1 S. 1 Umweltschadensgesetz bestimmt den Vorrang spezialgesetzlicher Vorschriften, soweit diese die vom Umweltschadensgesetz behandelte Rechtslage zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden ebenfalls, und zwar tatbestandlich hinsichtlich der personalen oder sachlichen Verantwortlichkeit sowie der Rechtsfolge weiter gefasst oder konkreter regeln, und gleichwohl mindestens den Schutzstandard des Umweltschadensgesetzes erreichen (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 29.04.2021, Az.: 4 C 2.19).

Ob dieser Mindeststandard von bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften übertroffen wird, bedarf – mit Blick auf die jeweilige Sachverhaltskonstellation – einer generalisierenden Gesamtbetrachtung (Fußnote: Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 25.11.2021, Az.: 7 C 6.20).

Das Umweltschadensrecht findet nach der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs nur Anwendung, soweit die einschlägigen Fachgesetze von Bund und Ländern Sachverhalte der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht regeln oder hinter deren Regelungen zurückbleiben.

Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers ist das Umweltschadensgesetz auf die Ergänzung durch das jeweilige Fachrecht (Naturschutz-, Wasserhaushalts- bzw. Bodenschutzrecht) angelegt.

Das Umweltschadensgesetz ist im Rahmen der Umsetzungskonzeption als allgemeiner Teil zu verstehen, der durch fachrechtliche Maßstäbe als besonderer Teil gesteuert wird.

Aus dem Fachrecht ergeben sich zum einen die jeweiligen Anforderungen an den Umfang der nach dem Umweltschadensgesetz zu treffenden Maßnahmen, zum anderen bestimmt im Bereich der Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie der Schädigung der Gewässer erst das jeweilige Fachrecht, welche Umweltschäden unter das Umweltschadensgesetz fallen (Fußnote: vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3806).

Für das Wasserrecht fehlt es für den hier zu betrachtenden Fall der Schädlingsbekämpfung an Grundlagenermittlung.

Infolge der Anwendung des Umweltschadensgesetzes kann im Einzelfall von Schädigung wie in dem streitgegenständlichen Fall des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Urteil vom 28.10.2022 vom Freistaat Bayern verlangt werden, dem betroffenen Vorhabensträger aufzugeben, die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 8 Umweltschadensgesetz zu ergreifen.

Ob und inwieweit eine konkrete Maßnahme darüber hinaus verlangt werden kann, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

Eine Klage auf Verpflichtung zur Beseitigung von Schäden erscheint immer möglich, auch gegenüber einer Kommune.

Die heutigen verwaltungsrechtlichen Instrumente geben Betroffenen, wie auch Umweltverbänden, die Möglichkeit der Überwachung.

Hier ist ein Ende der Rechtsentwicklung im Zuge der Umwelt- und Klimadiskussionen noch nicht absehbar, wie die aktuellen Entscheidungen zu Dieselfragen des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2023 mit weiteren Öffnungen zur Durchsetzung von Rechten im Bereich der Umwelt ziegen.

Ergebnis:

Nach dem derzeitigen Sachstand von Gesetzgebung und Rechtsprechung erscheint es möglich, dass Dritte, wie Umweltverbände, von Kommunen Beseitigung etwaiger Schäden (wie in Gewässer eingeleiteter Biozid-Stoffe) verlangen können und gegebenenfalls auch Maßnahmen, solche unzulässigen Einleitungen zukünftig zu verhindern.

Der Untersuchungsbericht des IAB bildet für betroffene Kommunen die Möglichkeit im Falle einer Inanspruchnahme durch vermeintlich Geschädigte Ansprüche abwehren zu können.

Denn setzen Betreiber von Abwasseranlagen eine Köderstation ein, die nach der Praxisuntersuchung des IAB den Kontakt des Köders mit dem Wasser vermeidet, so kann sie den

Nachweis führen, dass ein Anscheinsbeweis der Schadensverursachung zulasten des Betreibers der Abwasseranlage ausgeschlossen wird.

Sollte beispielsweise in einem Gewässerabschnitt die Einleitung von geklärten Abwässern verschiedener Gemeinden an verschiedenen Einleitungsstellen erfolgen, so könnten die Gemeinden sich entlasten, die eine nach dem Untersuchungsbericht des IAB zur Kontaktvermeidung geeignete Köderschutzboxen im Einsatz haben.

Der Geschädigte wird folglich sich auf diejenige Kommune/Betreiber der Abwasseranlage wenden können, dessen geeignete Erfüllung der Anwendungsbestimmung nach dem Untersuchungsbericht des IAB nicht erfüllt sein kann.